

Bayerischer Landtag

Stenographischer Bericht

68. Sitzung

Mittwoch, den 6. Februar 1952

Geschäftliche Mitteilungen 1360, 1371, 1386, 1397, 1414

Glückwünsche zum 60. Geburtstag des Abg.
Dr. Lenz 1360

Entwurf einer Landkreisordnung für den Freistaat Bayern. (Beilagen 2103, 2221) — Erste Lesung, Fortsetzung der Abstimmungen —

Zur Abstimmung:

Donsberger (CSU)	1361
Stock (SPD)	1361
Dr. Baumgartner (BP)	1362
Bezold (FDP)	1362
Junker (CSU)	1364, 1367
Dr. Hoegner, Staatsminister	1367

— Zweite Lesung —

Junker (CSU)	1367, 1377
Haußleiter (DG)	1369
Knott (BP)	1371
Dr. Fischer (CSU)	1372
Stock (SPD)	1372
Rabenstein (FDP)	1373
Pittroff (SPD)	1373
Hadasch (FDP)	1373
Dr. Jüngling (CSU)	1375
Dr. Baumgartner (BP)	1375, 1377
Dr. Hoegner, Staatsminister	1376
Bantele (BP)	1377
Frenzel (SPD)	1378

Abstimmungen 1379

Zur Abstimmung:

von Haniel-Niethammer (CSU)	1381
Haußleiter (DG)	1381, 1382, 1383, 1384

Dr. Baumgartner (BP)	1382
Stock (SPD)	1383
Bezold (FDP)	1383
Pittroff (SPD)	1384
Knott (BP)	1385

Namentliche Abstimmung zu Art. 23
(bisher 24) 1380

Namentliche Abstimmungen zu Art. 31
(bisher 32) 1381, 1382

Erklärungen zur Schlußabstimmung:

Dr. Baumgartner (BP)	1385
Haußleiter (DG)	1385

Schlußabstimmung 1386

(Die Sitzung wird unterbrochen)

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) — Beilage 2148 — Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2222)

Junker (CSU), Berichterstatter	1386
Simmel (BHE)	1387
Dr. Raß (BP)	1391
Dr. Becher (DG)	1393
Haußleiter (DG)	1395
Bantele (BP)	1396
Stock (SPD)	1397
Dr. Keller (BHE)	1398
Dr. Haas (FDP)	1399
Dr. Schubert (CSU)	1401
Dr. Lacherbauer (CSU)	1402
Stöhr (SPD)	1404

Abstimmungen 1404

Zur Abstimmung:

Dr. Baumgartner (BP)	1405
Luft (BHE)	1405, 1408
Simmel (BHE)	1406
Dr. Bungartz (FDP)	1407
Haußleiter (DG)	1407, 1408
Dr. Hoegner, Staatsminister	1407, 1412, 1413, 1414
Eberhard (CSU)	1413
Wimmer (SPD)	1413

Zur Sache:

Dr. Hoegner, Staatsminister	1410
Meixner (CSU)	1410
Stock (SPD)	1411
Dr. Keller (BHE)	1411
Dr. Schubert (CSU)	1412

Namentliche Abstimmung zu Art. 1 1405

Namentliche Abstimmung zu Art. 5 1408

Nächste Sitzung 1414

Präsident Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 4 Minuten.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Sitzung ist eröffnet.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Bachmann Wilhelm, Baur Leonhard, Körner, Dr. Seitz und Stain.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich einem weiteren Kollegen die Glückwünsche zum 60. Geburtstag aussprechen. Es ist dies der Herr Abgeordnete **Dr. Lenz**.

(Beifall)

Herr Kollege Dr. Lenz hat dem Landtag schon vor 1933 angehört. Er ist nach der Arbeit im Parlament einer der alten Abgeordneten, aber trotz des 60. Geburtstages gehört er nicht zu den „Alten“. Wir kennen ihn in seiner Frische und wünschen ihm, daß ihm die Mitarbeit im öffentlichen Leben noch lange und erfolgreich mit diesem Temperament möglich ist.

(Beifall — Abg. Dr. Lenz: Ich danke Ihnen, Herr Präsident!)

Nun fahren wir weiter in der Beratung der Ziffer 4a der Tagesordnung:

Entwurf einer Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Beilagen 2103, 2221).

Wir waren in der Abstimmung zur ersten Lesung. Artikel 33 ist der nächste Artikel, über den abzustimmen ist. Er hat die Überschrift: Regelung des Dienstverhältnisses.

Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer dem Ausschußvorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Artikels 33 in der Form der Regierungsvorlage fest.

Für die weiteren Abstimmungen bitte ich mich zu ermächtigen, in den Fällen, in denen der Ausschuß die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfiehlt, nur den Artikel aufzurufen, ohne eine Nebenbemerkung zu machen. — Sie sind damit einverstanden.

Ich rufe auf den Artikel 34, Vorsitz im Kreistag, Vollzug der Beschlüsse. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 35, Laufende und dringliche Geschäfte. Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage geändert. — Wer dem Ausschußvorschlag für beide Absätze zustimmt, möge sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 35 ist einstimmig in der Form des Ausschußvorschlags angenommen.

Ich rufe auf Artikel 36, Vertretungsgeschäfte nach außen; Verpflichtungsgeschäfte; Haftung. Absatz 1 und 2 sollen die Fassung der Regierungsvorlage behalten. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Der Ausschuß empfiehlt, einen neuen Absatz 3 einzufügen. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 3 ist einstimmig angenommen. — Nachdem alle drei Absätze einstimmig angenommen worden sind, erübrigt sich eine Gesamtabstimmung.

Artikel 37, Stellvertretung des Landrats. Hiezu liegt ein Antrag Knott vor, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Der Ausschuß hatte für Absatz 1 eine Veränderung empfohlen. Wir stimmen über die Absätze getrennt ab.

Wer dem Antrag auf Wiederherstellung des Absatzes 1 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Knott ist bei 8 Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über den Artikel 37 im ganzen in der Form der Ausschußvorlage. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 37 ist im ganzen in der Form des Ausschußbeschlusses angenommen.

d) Das Landratsamt und die Kreisbediensteten.

Artikel 38, Landratsamt. Der Ausschuß hat zur Regierungsvorlage eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die in der Drucksache 2221 vor Ihnen liegen. Wir stimmen über die Absätze des Artikels 38 in der Fassung des Ausschußbeschlusses einzeln ab. Hierbei haben wir außerdem den Antrag Knott zu Absatz 2 zu berücksichtigen.

Wer dem Ausschußvorschlag zu Absatz 1 zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist in der Form des Ausschußbeschlusses einstimmig angenommen.

Zu Absatz 2 schlägt Herr Abgeordneter Knott vor, den gedruckt vorliegenden Text des Ausschußbeschlusses zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Knott ist bei zwei Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Absatz 2 in der Fassung des Ausschußbeschlusses. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist in der Form des Ausschußbeschlusses mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der Bayernpartei angenommen.

Ich rufe den Absatz 3 in der Fassung des Ausschußvorschlags auf. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 3 ist bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3 des Regierungsentwurfs. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe den durch den Ausschuß neu angefügten Absatz 5 auf. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz

(Präsident Dr. Hundhammer)

erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 5 ist einstimmig angenommen.

Es folgt der ebenfalls vom Ausschuß neu eingefügte Absatz 6. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Absatz 6 ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen nun über Artikel 38 im ganzen ab. Wer ihm in der jetzt bezüglich der einzelnen Absätze beschlossenen Form die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 38 ist gegen zwei Stimmen bei vier Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 39, Kreisbedienstete. Absatz 1 entspricht der Regierungsvorlage. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Absatz 2 ist durch den Ausschuß geändert worden. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Donsberger zur Abstimmung.

Donsberger (CSU): Ich möchte zu Absatz 2 folgende Erklärung zu Protokoll geben. Der Rechts- und Verfassungsausschuß war der Auffassung, daß in dem Begriff „Arbeitsbedingungen“ auch die Bestimmungen eingeschlossen sind, die jeweils für die Staatsbeamten gelten.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Haus nimmt von dieser Mitteilung Kenntnis.

Wer dem Vorschlag des Ausschusses zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Beide Absätze des Artikels 39 sind, wie vom Ausschuß vorgeschlagen, einstimmig angenommen.

Artikel 40, Schiedsgerichte. Wir stimmen zunächst über Absatz 1 in der Formulierung des Ausschusses ab. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zu Absatz 2 in der Form des Ausschlußbeschlusses. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Auch Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Wer dem Absatz 3 in der Fassung des Ausschlußvorschlags zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Artikel 40 ist in seinen drei Absätzen einstimmig angenommen.

2. Abschnitt, Geschäftsgang.

Artikel 41, Geschäftsordnung. Zu den Absätzen 1 und 2 ist die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Absatz 3 soll nach dem Ausschlußvorschlag neu eingefügt werden. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

Stimmenthaltungen? — Die drei Absätze des Artikels 41 sind einstimmig angenommen.

Artikel 42, Sitzungszwang; Beschlußfähigkeit. Wer dem Text der Regierungsvorlage zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Artikel 43, Teilnahmepflicht, Geldbußen gegen Säumige.

(Abg. Stock: Zur Abstimmung!)

— Zur Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Stock das Wort.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Bei Artikel 43 haben wir im Ausschuß noch einen Satz beigefügt. Auch die Anmerkung oben muß geändert werden in:

Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Geldbußen gegen Säumige.

Im letzten Absatz ist ja auch die Abstimmungspflicht gemeint.

Präsident Dr. Hundhammer: Es erhebt sich keine Erinnerung. — Die Überschrift wird so geändert.

Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschlußbeschlusses zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen über Absatz 2 ab. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist Absatz 2 angenommen.

Wir stimmen über Artikel 43 im ganzen ab. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Artikel 43 ist im ganzen einstimmig angenommen.

Artikel 44, Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung. Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschlußvorschlags zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Absatz 2. Wer der Fassung des Ausschlußvorschlags zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Auch Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Zu Absatz 3 wird die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Artikel 44 ist in allen drei Absätzen einstimmig angenommen.

Artikel 45, Beschränktes Vertretungsrecht. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen drei Stimmen ist Artikel 45 in der Fassung des Ausschlußvorschlags angenommen.

Ich rufe auf Artikel 46. Bei Absatz 1 ist unveränderte Annahme empfohlen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Absatz 2 ist vom Ausschuß neu eingefügt worden. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthal-

(Präsident Dr. Hundhammer)

tungen? — Absatz 2 ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Absatz 3 ist der bisherige Absatz 2 des Regierungsentwurfs. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den Absatz 4, der Absatz 3 des Regierungsentwurfs ist. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir stimmen über Artikel 46 im ganzen ab. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Artikel 46 ist im ganzen entsprechend den Vorschlägen des Ausschusses einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 47, Öffentlichkeit. Wer dem Ausschlußvorschlag zu Absatz 1 zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist gegen eine Stimme angenommen.

Absatz 2. Wer dem Ausschlußvorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Absatz 3. Wer dem Ausschlußvorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Absatz 3 ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen über den Artikel 47 im ganzen ab. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

(Abg. Dr. Baumgartner: Herr Präsident, zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Dr. Baumgartner!

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! In § 85 der Geschäftsordnung heißt es:

Abgestimmt wird in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Gegenprobe ist stets vorzunehmen. Auf Verlangen hat der Präsident Stimmenthaltungen festzustellen.

Im Bundestag wird die Abstimmung bei allen Gesetzen durch Handaufheben vollzogen. Da wir in diesem Gesetz keine schwerwiegenden Punkte mehr haben, würde ich vorschlagen, das Exerzieren nicht weiter fortzusetzen,

(Heiterkeit)

sondern durch Handaufheben abzustimmen.

(Allgemeiner Beifall — Abg. Wimmer:
Das ist aber gesund!)

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist vorgeschlagen, abweichend von der Geschäftsordnung durch Handaufheben abzustimmen.

(Abg. Stock: Die Gymnastik schadet gar nichts!)

Wer dieser Änderung des Geschäftsordnungsmodus zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich

bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit. Es wird nunmehr durch Handaufheben abgestimmt.

(Abg. Bezold: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP): Ich mache darauf aufmerksam, daß Sie dadurch die Geschäftsordnung abgeändert haben. Das müssen wir dann in die Geschäftsordnung hineinschreiben. Es wird ja nicht schaden.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Bezold, der Antrag Dr. Baumgartner sollte nur für die Abstimmung über dieses Gesetz gelten, so daß die Geschäftsordnung an sich bestehen bleibt und nur eine einmalige Abweichung beschlossen ist.

Ich rufe auf den Artikel 48, Handhabung der Ordnung. Wer dem Absatz 1 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. —

(Abg. Bezold: Welche? Die rechte oder die linke?)

— Herr Kollege Bezold, ich würde Ihnen empfehlen, die rechte zu erheben.

(Lebhafte Heiterkeit — Abg. Stock:
Das war gut!)

Absatz 2 ist einstimmig angenommen. Artikel 48 hat damit in beiden Absätzen die einstimmige Annahme gefunden.

Ich rufe auf den Artikel 49, Niederschrift. Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschlußbeschlusses zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Beide Absätze des Artikels 49 sind in der Fassung des Ausschlußbeschlusses einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 50, Geschäftsgang der Ausschüsse. Der aus einem einzigen Absatz bestehende Artikel ist vom Ausschuß geändert worden. Wer dem Ausschlußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den 3. Abschnitt, Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsaufgaben.

Artikel 51, Gesetzmäßigkeit; Unparteilichkeit, hatte nach dem Regierungsvorschlag zwei Absätze. Der Ausschuß hat die Streichung des zweiten Absatzes und die Abänderung des ersten Absatzes vorgeschlagen. Wer dem ersten Absatz in der Formulierung des Ausschusses zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Wer der Streichung des Absatzes 2 entsprechend dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen die Stimmen hauptsächlich der FDP und eines Teiles des BHE und der SPD ist dem Ausschußvorschlag entsprechend die Streichung des Absatzes 2 beschlossen. Absatz 1 verliert dadurch die Numerierung (1), weil der Artikel nur noch aus einem Absatz besteht.

Wir stimmen ab über den Artikel 52, Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Zu Absatz 1 ist unveränderte Annahme empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Text des Regierungsentwurfs ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen drei Stimmen ist Absatz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Wir stimmen über den Absatz 4 ab. Zugrunde liegt der Text der Regierungsvorlage. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 4 ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen über Artikel 52 im ganzen ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme ist Artikel 52 angenommen.

Ich rufe auf Artikel 53, Übernahme von Gemeindeaufgaben. Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschußvorschlages zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Absatz 2 ist einstimmig angenommen. Damit sind beide Absätze des Artikels 53 angenommen.

(Abg. Wimmer: Ist der Antrag Knott zurückgezogen?)

— Der Antrag Knott ist erst zu Artikel 54 einschlägig.

Ich rufe auf Artikel 54, Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Hierzu liegt ein Antrag Knott vor, der dem Absatz 1 eine auch gegenüber dem Ausschußvorschlag veränderte Fassung geben will. Wer dem Antrag Knott zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Knott ist bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über Artikel 54 Absatz 1 in der Fassung des Ausschußbeschlusses. Wer

zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 5 Stimmenthaltungen ist der Ausschußvorschlag zu Artikel 54 Absatz 1 angenommen.

Wir stimmen ab über Absatz 2. Wer der Ausschußvorlage zustimmen will, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Wir stimmen ab über Artikel 54 im ganzen. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 1 Stimme bei 3 Stimmenthaltungen ist Artikel 54 angenommen.

Zu Artikel 55, Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug, wird unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 55 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf: Dritter Teil, Wirtschafts- und Haushaltsführung, 1. Abschnitt, Kreisvermögen, a) Allgemeines.

Artikel 56, Erhaltung und Ergänzung des Vermögens. Absatz 1 wird in der Fassung der Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Zu Absatz 2 stimmen wir über den Ausschußvorschlag ab. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Beide Absätze des Artikels 56 sind einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 57, Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 57 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 58, Genehmigungsvorbehalt. Der Regierungsentwurf wird zur Annahme empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Artikel 58 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 59, Verwertung des Veräußerungserlöses. Hier wird zu Absatz 1 die unveränderte Annahme empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Absatz 2 in der Fassung des Ausschußbeschlusses. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Absatz 2 und somit beide Absätze des Artikels 59 sind einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 60, Zwangsvollstreckung im Kreisvermögen. Ich glaube, es würde besser heißen: Zwangsvollstreckung in Kreisvermögen.

(Zustimmung)

— Ich stelle Ihr Einverständnis zu dieser Änderung fest. — Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschußbeschlusses zustimmt, wolle die Hand erheben.

(Präsident Dr. Hundhammer)

ben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist einstimmig angenommen. Zu Absatz 2 wird die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Absatz 2 und somit beide Absätze des Artikels 60 sind einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 61, Verwaltung. Es wird die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 61 ist in seinen vier Absätzen entsprechend der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 62, Errichtung. Wer Artikel 62 Absatz 1 entsprechend dem Ausschußvorschlag anzunehmen gewillt ist, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir stimmen ab über Absatz 2. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 62 ist in beiden Absätzen einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 63, Umwandlung, Aufhebung. Zu Absatz 1 und 2 ist unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Absatz 3 steht in der Fassung des Ausschußbeschlusses zur Abstimmung. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Alle drei Absätze des Artikels 63 sind einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den 2. Abschnitt des Dritten Teils, Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises.

Artikel 64, Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen. Der Ausschuß empfiehlt zu Absatz 1 eine Veränderung der Regierungsvorlage. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — 2 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 3 Stimmenthaltungen. — Ich bitte, nochmals die Stimmenthaltungen festzustellen. — Nunmehr sind 7 Stimmenthaltungen festgestellt. Artikel 64 Absatz 1 ist mit Mehrheit angenommen.

Es folgt Absatz 2. Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist gegen eine Stimme bei einer größeren Zahl von Stimmenthaltungen angenommen.

Ich nehme an, daß auch unveränderte Annahme des Absatzes 3 empfohlen wird.

(Abg. Stock: Der ist neu!)

— In der Drucksache ist zu Absatz 3 nichts vermerkt. Ich bitte den Ausschußberichterstatter, zu klären, was bezüglich Absatz 3 beschlossen wurde.

Junker (CSU), Berichterstatter: Die kursiv gedruckten Worte „berechtigt oder“ sollen gestrichen werden.

Präsident Dr. Hundhammer: — Gut, dann verlese ich der Klarheit halber den Absatz 3, wie er nunmehr lauten soll:

Unter Absatz 1 und 2 fallen nicht Unternehmen, zu deren Errichtung und Betrieb der Landkreis verpflichtet ist. Auch diese Unternehmen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

Wer dieser Fassung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 5 Stimmenthaltungen ist der Absatz 3 so, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen hat, angenommen.

Zu den Absätzen 4 und 5 ist die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Wir stimmen über den Artikel 64 im ganzen ab. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen und bei einer größeren Zahl von Stimmenthaltungen der Fraktion der SPD ist der Artikel 64 angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 65, Anzeigepflicht. Wer dem unveränderten Regierungsentwurf zustimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen ist der Artikel 65 angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 66, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen. Hier ist ebenfalls die unveränderte Annahme der drei Absätze des Regierungsentwurfs vorgeschlagen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen und bei 5 Stimmenthaltungen ist der Artikel 66 angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 67, Vertretung im Fall der Beteiligung. Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschußbeschlusses zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Zu Absatz 2 wird die Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 3 wie vom Ausschuß vorgeschlagen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 3 ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen über Artikel 67 im ganzen ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 67 ist als Ganzes einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 68, Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen. Zu Absatz 1 und 2 wird der Regierungsentwurf zur Annahme empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei

(Präsident Dr. Hundhammer)

einer Stimmenthaltung sind die Absätze 1 und 2 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Wir stimmen über Absatz 3 ab. Wer dem Ausschußtext die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 3 ist einstimmig in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Wir stimmen über Artikel 68 im ganzen ab. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Artikel 68 ist als Ganzes bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe auf Artikel 69, Eigenbetriebe. Die beiden Absätze der Regierungsvorlage sind vom Ausschuß zur Annahme empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 69 ist gegen eine Stimme in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Artikel 70, Monopolbetriebe. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 70 ist einstimmig in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Wir kommen zum 3. Abschnitt, Kreisschulden.

Artikel 71, Voraussetzungen der Darlehensaufnahme. Wer der Regierungsvorlage in den beiden Absätzen des Artikels zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Artikel 72, Genehmigung des Gesamtbetrages. Wer den beiden Absätzen der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 73, Genehmigung der Einzeldarlehen. Wer den drei Absätzen der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Es wird aufgerufen Artikel 74, Keine besonderen Sicherheiten. Wer den beiden Absätzen der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 75, Tilgung. Wer den drei Absätzen der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 75 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 76, Kassenkredite. Wer den Absätzen 1 und 2 in der Fassung der Regierungsvorlage und dem Absatz 3 mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen redaktionellen Änderung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den 4. Abschnitt, Kreishaushalt.

Artikel 77, Rechnungsjahr. Wer dem Text der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 77 ist bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe auf Artikel 78, Haushaltssatzung. Wer der Regierungsvorlage mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen redaktionellen Änderung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Regierungsvorlage ist mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Korrektur einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 79, Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel ist einstimmig angenommen.

Artikel 80, Haushaltsplan. Wer den beiden Absätzen der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Es wird aufgerufen Artikel 81, Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Artikel 81 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 82, Genehmigung. Wer den drei Absätzen der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel ist einstimmig angenommen.

Artikel 83, Haushaltlose Zeit. Der Ausschuß hat in der Überschrift eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Der Eingangssatz und die Nummern 1 mit 3 wurden unverändert angenommen. In Nummer 4 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, und zwar „aufnehmen“ statt „aufzunehmen“. Wer dem Artikel 83 mit den beiden redaktionellen Korrekturen in der Überschrift und in Nummer 4 zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 84, Nachtragshaushaltssatzung. Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschußbeschlusses zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Bei Absatz 2 ist ebenfalls nur eine redaktionelle Korrektur gegenüber dem Regierungsentwurf erfolgt. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gleichfalls einstimmig angenommen. Zu den Nummern 1 und 2 des Absatzes 2 wird die unveränderte Annahme empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen. Damit hat Artikel 84 im ganzen einstimmige Annahme gefunden.

Ich rufe auf den Artikel 85, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Der Ausschuß schlägt vor, die drei Absätze der Regierungsvorlage unverändert anzu-

(Präsident Dr. Hundhammer)

nehmen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 85 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 86, Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben. Der Ausschuß empfiehlt, die drei Absätze der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 86 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 87, Haftung. Auch hier liegt eine kleine redaktionelle Änderung vor. Wer der Fassung des Ausschußvorschlages zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest, und zwar unter der Voraussetzung, daß der Abgeordnete Hadasch auch zustimmt. — Das ist der Fall.

Zu Absatz 2 ist die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 87 ist unverändert angenommen.

Ich rufe auf den 5. Abschnitt, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen.

Artikel 88, Kassenverwalter. Wer den beiden Absätzen der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 88 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 89, Jahresrechnung, Inhalt. Wer den beiden Absätzen der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme ist der Artikel 89 angenommen.

Es folgt Artikel 90, Prüfung. Wer dem Vorschlag des Ausschusses, der von der Regierungsvorlage abweicht, zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Artikel 91, Gegenstand der Prüfung. Der Ausschuß hat den Einleitungssatz verändert, im übrigen wird unveränderte Annahme empfohlen. Wer dem Artikel 91 im ganzen zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme ist der Artikel 91 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Artikel 92, Feststellung der Rechnung; öffentliche Auflegung. Wer den beiden Absätzen der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 92 ist einstimmig angenommen.

Artikel 93, Überörtliche Prüfung. Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschußvorschlages zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist angenommen. Zu den Absätzen 2 und 3 wird vom Ausschuß unveränderte Annahme der

Regierungsvorlage empfohlen. — Es ist so beschlossen. Damit ist Artikel 93 als Ganzes angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 94, Anerkennung der Rechnung. Zu den Absätzen 1 und 2 ist die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen drei Stimmen. — Stimmenthaltungen? — Keine Stimmenthaltungen. Artikel 94 ist angenommen.

Vierter Teil, Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel. 1. Abschnitt, Rechtsaufsicht und Fachaufsicht.

Artikel 95, Sinn der staatlichen Aufsicht. Es ist die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist der Artikel angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 96, Inhalt und Grenzen der Aufsicht. Wer den beiden Absätzen der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel ist einstimmig angenommen.

Artikel 97, Rechtsaufsichtsbehörden. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Es folgt Artikel 98, Informationsrecht. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Ich rufe auf Artikel 99, Beanstandungsrecht. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den Artikel 100, Recht der Ersatzvornahme. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen ist der Artikel angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 101, Bestellung eines Beauftragten, und zwar zunächst den Absatz 1. Wer der Regierungsvorlage in Absatz 1 zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Zu Absatz 2 ist durch den Ausschuß eine Änderung erfolgt. Wer dem Ausschußbeschuß beitrifft, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Beide Absätze des Artikels 101 sind einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 102, Fachaufsichtsbehörden. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Es folgt Artikel 103, Befugnisse der Fachaufsicht. Wer den beiden Absätzen der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich rufe auf den Artikel 104, Genehmigungsbehörde. Wer den Absätzen 1 und 2 der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Gegenprobe! — Einstimmig angenommen.

Absatz 3 des Artikels 104 ist vom Ausschuß neu eingefügt worden. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch der Absatz 3, und damit der ganze Artikel 104, ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den 2. Abschnitt des Vierten Teils, Rechtsmittel.

Artikel 105, Verwaltungsrechtsschutz. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Es folgt Artikel 106, Anfechtung von Verwaltungsakten des Landkreises. Wer dem Artikel in den beiden Absätzen mit Einschluß der kleinen redaktionellen Veränderung im Einleitungssatz des Absatzes 1 zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den Artikel 107, Anfechtung aufsichtlicher Verfügungen. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme ohne Stimmenthaltungen ist der Artikel 107 angenommen.

Zum Aufruf kommt der Fünfte Teil, Übergangs- und Schlußvorschriften. Der Ausschuß schlägt vor, einen neuen Artikel 107 a, Einberufung des Kreistags; Übergangsregelung, einzufügen. — Auf Beilage 2221 ist hier ein Druckfehler; statt „Übergabe-
regelung“ muß es „Übergangsregelung“ heißen. In unserem Text sind übrigens ein paar Druckfehler enthalten, wie wir festgestellt haben. — Wer dem Vorschlag des Ausschusses zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 108, Inkrafttreten; Aufhebung älterer Bestimmungen. Zu Absatz 2 dieses Artikels liegt ein Abänderungsantrag Junker vor.

Wir stimmen zunächst ab über den Absatz 1. Er lautet:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

Ich bitte den Herrn Innenminister, einen Termin für das Inkrafttreten vorzuschlagen.

Dr. Hoegner, Staatsminister: 15. Februar.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Gesetz soll also am 15. Februar in Kraft treten.

(Abg. Junker: Herr Präsident, zur Abstimmung!)

— Zur Abstimmung Herr Abgeordneter Junker!

Junker (CSU), Berichterstatter: Ich würde den 14. Februar vorschlagen, weil gewisse Fristen gewahrt werden müssen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich lasse entsprechend dem Antrag des Abgeordneten Junker über folgende Formulierung des Absatzes 1 abstimmen:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 14. Februar 1952 in Kraft.

Wer damit einverstanden ist, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Zu Absatz 2 beantragt der Abgeordnete Junker, folgende Ziffer 7 anzufügen:

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 115 über die Straßenbaulast in Bayern vom 12. April 1948 (GVBl. S. 61).

Wir stimmen zunächst ab über den Absatz 2 mit den sechs Ziffern in der Fassung der Regierungsvorlage.

(Abg. Junker: Zur Abstimmung!)

— Abgeordneter Junker zur Abstimmung!

Junker (CSU), Berichterstatter: Es müßte ein Druckfehler berichtigt werden. In Ziffer 6 ist das Wort „die“ groß geschrieben.

Präsident Dr. Hundhammer: Das wird korrigiert und vermerkt.

Wer dem Absatz 2 zunächst in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag Junker auf Einfügung einer Ziffer 7 ab. Wer diesen Zusatz billigt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen ist der Antrag Junker angenommen.

Wir stimmen über den Artikel 108 im ganzen ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung ist der Artikel 108 im ganzen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 109, Ausführungs- und Überleitungsvorschriften. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf den Artikel 110, Zunächst weitergeltendes Recht. Wer den beiden Absätzen der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten unmittelbar in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache zur zweiten Lesung. Der Herr Abgeordnete Junker hat das Wort.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe zunächst noch eine **redaktionelle Änderung** vorzuschlagen. Beim Durchsehen des Gesetzes ist mir aufgefallen — ich bitte zu entschuldigen, daß ich als Berichterstatter das jetzt erst nachhole —, daß vor Artikel 61 eine Überschrift fehlt.

(Junker [CSU])

und zwar die Überschrift: „b) Stiftungen“. Soviel ich weiß, ist sie auch nicht in der Regierungsvorlage enthalten. Sie gehört aber sinngemäß in das Gesetz hinein, damit sich die kommenden Überschriften der Artikel darauf beziehen können und damit die Überschrift „a) Allgemeines“ in dem 1. Abschnitt, Kreisvermögen, einen Sinn erhält. Ich schlage vor, in der zweiten Lesung diese Überschrift einzufügen.

Dann darf ich zunächst zu Artikel 24 Absatz 2 folgendes erklären: In Artikel 24 Absatz 2 ist die **Auskunftspflicht des Landratsamts** gestern in der ersten Lesung gegenüber dem Ausschlußbeschuß verändert worden. Über diesen Abänderungsvorschlag fand keine Generaldebatte statt. Es ist nicht möglich gewesen, die Gründe gegen eine Änderung, die auch im Rechts- und Verfassungsausschuß eingehend erörtert wurden, hier zur Sprache zu bringen. Ich darf ganz kurz auf folgendes hinweisen: Die vom Ausschuß beschlossene Definition, daß der Kreistag durch einzelne von ihm beauftragte Kreisräte Auskünfte beim Landratsamt erhalten lassen kann, beinhaltet selbstverständlich auch das übliche **Auskunftsrecht jedes einzelnen Kreisrats**.

(Widerspruch bei der SPD)

Normalerweise ist ja jeder Kreisrat verpflichtet, den Auftrag auszuführen. Aber, meine Damen und Herren, so wie Sie formuliert haben, wäre es möglich, daß der Kreisrat auch in die 70 Prozent Staatsverwaltung mit hineinsehen und auch hierüber vollkommene Auskunft haben will.

(Widerspruch und Zurufe)

— Meine Damen und Herren, lassen Sie mich ausreden! Sie können doch nicht ohne weiteres als Kreisrat zum Beispiel kommen und sagen: Landrat, warum hast du dem Mann den Jagdschein verweigert? Der Landrat müßte Ihnen als Kreistagsmitglied dann vielleicht die Vorstrafenliste des Betroffenen vorlegen. Es gibt solche Dinge im staatlichen Sektor, zu ihm gehören nun einmal 70 Prozent der Geschäfte des Landratsamts. Die Kreisräte wollen ja nicht nur in die Kreisverwaltung Einblick bekommen, sondern auch in das Landratsamt; bei dieser Fassung könnten sie natürlich auch sagen: Bitte schön, ich will in alles, was irgendwie den rein staatlichen Sektor angeht, unbedingt auch Einblick bekommen. Dabei handelt es sich um Akten, die absolut nicht jedermann zugänglich sein können. Ich glaube, daß die Definition, die der Ausschuß wohlüberlegt aus der Praxis heraus beschlossen hat, die Auskunftspflicht in Kreisangelegenheiten ohne weiteres mit einschließt, daß sie aber darüber hinaus — und das möchte ich auch hier betonen — verhindern kann, daß vielleicht des Guten allzu viel getan wird. Dem müßten wir schon einen gewissen Riegel verschieben. Damit darf ich den Abänderungsantrag der Christlich-Sozialen Union, dem sich, wie ich weiß, ein Abgeordneter der Bayernpartei mit einem ähnlichen Antrag angeschlossen hat, begründen. Ich bitte Sie, in Artikel 24 Absatz 2 die Ausschlußvorlage wiederherzustellen.

Dann habe ich noch etwas zu sagen, um Mißverständnisse auszuschalten. Gestern ist es ja leider Gottes infolge des Schlusses der Rednerliste nicht mehr möglich gewesen, zu einer Reihe von Auslassungen zum Artikel 32, sowohl Absatz 1 als insbesondere Absatz 2, Stellung zu nehmen.

(Abg. Dr. Keller: Sehr richtig!)

Die Rednerliste war geschlossen und deshalb konnte auf alles, was zuletzt vorgebracht wurde, nicht mehr entgegnet werden, obwohl es sehr leicht gewesen wäre, einen Großteil dieser Bedenken sofort aus der Welt zu schaffen. Ich darf auf das Ausschußprotokoll hinweisen, das über die **Auslegung des Artikels 32 Absatz 2** — ebenso auch bei der Beratung des Landkreiswahlgesetzes; ich muß hier etwas vorgreifen — schon eine genaue Festsstellung enthält, was unter dieser mehrjährigen Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung zu verstehen ist, was alles zur öffentlichen Verwaltung zählt. Ich glaube, gestern wäre eine Reihe von Mißverständnissen vermieden worden, wenn wir das Landkreiswahlgesetz schon eingehender debattiert hätten. Das Landkreiswahlgesetz enthält nämlich die Ausführungsbestimmungen hierzu. Es ist im Protokoll festgelegt und im Ausschuß so beschlossen. Ich möchte bitten, daß auch das Landtagsplenum davon Kenntnis nimmt, um die Mehrheit, die sich gestern für den Artikel 32 Absatz 2 ergeben hat, noch zu festigen. Es steht fest, daß unter öffentlicher Tätigkeit jegliche Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied, Kreistagsmitglied, Bezirksamtsmitglied, Landtagsmitglied und Bundestagsmitglied zu verstehen ist. Außerdem ist darunter nicht nur die innere Verwaltung zu verstehen, sondern darunter sind auch die sonstigen Zweige der Staatsverwaltung zu verstehen, also auch Justizverwaltung und Finanzverwaltung usw. Wenn man das mit hereinzieht, dann kann, glaube ich, niemand mehr sagen, es wäre nur ein Gesetz, das die alten Landräte wieder auf ihre Posten setzen will. Es ist eine Regelung, die doch so weit geht, daß sie nur gewisse Voraussetzungen fordert.

(Abg. Stock: Und alle Juristen eo ipso!)

Den Herren, die als Juristen gesprochen und geglaubt haben, nun wären die Juristen ausgeschlossen, darf ich sagen: Jeder Jurist, der die Prüfung abgelegt hat, war drei Jahre Referendar und stand drei Jahre sicherlich im Dienst der Staatsverwaltung.

(Zurufe)

— Wer diese ganzen Geschichten allerdings nur im Dritten Reich gemacht hat, der braucht irgendwie noch einen demokratischen Beweis.

(Heiterkeit)

Den können wir ihm freilich aus den Gründen nicht ganz ersparen, die ich gestern schon klargestellt habe. Ich glaube aber, daß der Gesamtrahmen so weit gespannt ist, daß die meisten der Redner, die gestern dagegen gesprochen haben, heute nach diesen Aufklärungen wohl zustimmen können. Es wird bestimmt nicht so heiß gegessen, wie es gestern im Landtag gekocht wurde.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Fraktion ist gestern für die **Wiederherstellung der Artikel 12 und 13** eingetreten, das heißt für den Versuch, die **unmittelbare Demokratie** in Bayern wenigstens auf der Landkreisebene durchzusetzen. Nun haben einige Kollegen den Einwand gebracht, daß man hier im Grunde nicht anders verfahren könne als in der Gemeindeordnung. Wenn man in der Gemeindeordnung den Bürger von der unmittelbaren Entscheidungsmöglichkeit ausgeschaltet habe, könne man ihm diese Möglichkeit auch auf der Kreisebene nicht einräumen. Ich bin anderer Ansicht. Unsere Gesetzgebung widerspricht sich sowieso auf diesem Gebiet, und zwar aus folgendem Grunde. In der **Landesverfassung** haben wir den Volksentscheid, das Volksbegehren, die Möglichkeit der Abberufung des Parlaments unmittelbar durch das Volk, also die **unmittelbare Demokratie**. Wir haben diese Möglichkeit auf der Gemeindeebene ausgeschaltet. Nun fällt eine neue Entscheidung, ob man sie auf der **Kreisebene** zulassen soll oder nicht. Und da darf ich Ihnen eines sagen: Ich bin dafür, daß wir sie auf der Kreisebene zulassen. Der Bürger wird von neuem nur deshalb ausgeschaltet, weil wir in Analogie zur Gemeindeordnung verfahren.

(Zuruf des Abgeordneten Junker)

— Das scheint mir nicht logisch. Ihr großes Vorbild ist Herr Metternich. Sie hätten als Staatssekretär bei Metternich ihren richtigen Standort gehabt.

(Heiterkeit)

Wir aber sprechen hier die Sprache des 20. Jahrhunderts, nicht des auslaufenden 18. Jahrhunderts.

Präsident Dr. Hundhammer: Metternich war aber im 19. Jahrhundert noch da!

Haußleiter (DG): — Ja, aber den Standpunkt, den der Kollege Junker vertritt, hat Metternich, der junge Metternich, schon im 18. Jahrhundert vertreten. Der Kollege Junker erinnert mich an den jungen Metternich, wenn ich das sagen darf.

(Heiterkeit)

Ich bin der Überzeugung, wenn Sie den Bürger aus der Entscheidung über seine eigenen Zuständigkeiten ausschalten, wird der Druck von unten, den Sie als **Radikalisierung** empfinden, wieder stärker. Dann beklagen Sie sich und bekommen Angst vor dem Bürger, dem Sie selbst die Vollmacht genommen haben. Das ist der falsche Weg. Deshalb bin ich der Überzeugung, daß die Artikel 12 und 13 der Regierungsvorlage richtig sind und wiederhergestellt werden müssen und daß wir noch einmal einen letzten Versuch in Richtung auf eine wirklich unmittelbare Demokratie zu machen haben.

Nun darf ich einen zweiten Punkt erwähnen. Das ist der **Artikel 32**, über den gestern gestritten worden ist. Ich darf zuerst einmal zum Absatz 1 sprechen. Wir haben uns gestern für die **Volkswahl**

des Landrats im ersten Wahlgang entschieden. Nun haben wir ein **gemischtes Verfahren**, das unmöglich ist. Im zweiten Wahlgang, bei einer möglichen Stichwahl, soll plötzlich der Kreistag entscheiden. Ich bin der Überzeugung, wenn im ersten Wahlgang das Volk entscheidet, muß bei der Stichwahl ebenfalls die Bevölkerung des Kreises entscheiden. Sie können nicht zwei verschiedene Wahlmodi in dieser Form miteinander kombinieren. Stellen Sie sich einmal die Entscheidung des Kreistags vor! Der Kreistag hat zwei Bewerber vor sich, die in die Stichwahl gehen. Der eine Bewerber hat in der Volkswahl mehr Stimmen, der andere weniger Stimmen erhalten. Wie entscheidet denn dann der Kreistag? Wenn er sich für den Bewerber mit der geringeren Stimmenzahl entscheidet, wird die ganze Bevölkerung des Landkreises sagen: Schiebung! Sie wird sagen: Kuhhandel! Genau das, was Sie durch die unmittelbare Wahl des Landrats vermeiden wollen, erreichen Sie, wenn Sie in die Stichwahl den Kreistag einschalten. Ich halte die ausgezeichnete Lösung der Volkswahl des Landrats für richtig. Wenn Sie im ersten Wahlgang die Bevölkerung entscheiden lassen, können Sie ihr bei einem möglicherweise notwendigen zweiten Wahlgang nicht die Entscheidung aus der Hand schlagen. Das ist ein absolut unlogisches, untragbares und unmögliches Verfahren. Deshalb erlauben wir uns folgenden **Abänderungsantrag** zu stellen:

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durch die Kreisbürger statt.

Bei jeder anderen Art des Verfahrens bringen Sie den Kreistag bei der ersten Entscheidung, die er zu treffen hat, in eine schwierige Lage und wahrscheinlich auch in einen Konflikt mit der eigentlichen Meinung der Bevölkerung, die sich ganz plötzlich bei der Stichwahl übergangen fühlt. Wenn schon Volkswahl, dann muß sie auch durchgehalten und es muß die Stichwahl ebenfalls durch die Bevölkerung durchgeführt werden.

Bei **Absatz 2 des Artikels 32** ist durch die CSU und die SPD eine Entscheidung gefällt worden, die meiner Ansicht nach von beiden Parteien noch einmal sorgfältig durchdacht werden sollte. Worum geht es? Mein Kollege Dr. Wüllner hat gestern vom „Naturschutzpark für die bisherigen Landräte“ gesprochen. Die Entscheidung zu Absatz 2 des Artikels 32 ist in der Tat in dieser undeutlichen Form **nicht zu halten**. So ungenau, dehnungsfähig und unübersichtlich kann man keine Gesetze machen. Hier ist jeder Auslegung, die man haben will, Tür und Tor geöffnet. „Mehrjährige“ Tätigkeit sagt hier nichts. Diese Bestimmung muß aus einer Reihe von Gründen noch einmal diskutiert werden. Demokratie besteht darin, daß die notwendigen Ablösungsprozesse durch das Volk durchgeführt werden können. Das Geheimnis der Demokratie liegt darin, daß der ungeeignete Mann in einer geregelten und organischen Form durch den geeigneten Mann ersetzt werden kann. Wenn Sie nun die ungeeigneten Leute durch Schutzbestimmungen unabsetzbar machen, handeln Sie durchaus

(Haußleiter [DG])

undemokratisch. Darin liegt der Widerspruch in diesem Artikel. Man will indirekt die Entnazifizierung fortführen und direkt verhindert man die Ablösung der ungeeigneten Leute. So wird hier verfahren.

(Widerspruch)

Das geht nicht und ist eine völlig unmögliche Gesetzgebungsmethode. Die Form der **indirekten Entnazifizierung** ist noch undeutlicher, unklarer und falscher als die Methode der direkten Entnazifizierung. Hier dreht es sich um den Versuch, gewisse Methoden der Entnazifizierung auf Umwegen fortzuführen. Wissen Sie, warum das nicht geht? Wen schalten Sie aus? Sie schalten den **Spätheimkehrer** aus, der auf Grund dieses Artikels keine Möglichkeit hat, Landrat zu werden. Sie schalten von der Mitwirkung im demokratischen Staat die **Jugend** aus, der sie damit die Möglichkeit nehmen, den Posten des Landrats anzutreten.

(Unruhe)

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, wenn Sie sich selbst in Ihrer Stimmstärke etwas mäßigen, wird auch das Haus Ihren Ausführungen mit größerer Ruhe folgen. Ich glaube, es sollte nicht auf die Dauer hier eine solche Hochspannung herrschen, wie wir sie in den letzten Minuten erlebt haben.

Haußleiter (DG): Der wirkliche, echte Landrat hat gestern aus Herrn Kollegen Piechl gesprochen. Ich habe ihm genau zugehört. Wer glaubt, mit der Bevölkerung verbunden zu sein, wird sich auch nicht dem Wettbewerb mit einem jungen Anwärter entziehen wollen. Der Wettbewerb mit neuen Leuten ist auch für den alten Landrat gut. Der gute Landrat wird sich immer über diesen Wettbewerb freuen; denn er gibt ihm die Möglichkeit, unmittelbar den Kontakt mit der Bevölkerung wieder aufzunehmen. Ich bin überzeugt, der vom Volk gewählte Landrat hat eine größere Autorität als der vom Kreistag gewählte Landrat, weil er sich auf die Bevölkerung stützen und das Gefühl erwecken kann: Ich bin euer Mann, ich habe euren direkten Auftrag, ich habe keiner Umwege bedurft, um in dieses Amt zu kommen. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen freut er sich, wenn er Mitbewerber hat, mit denen die Klinge zu kreuzen einen Sinn hat. Hier wird also die Jugend ausgeschaltet.

Wissen Sie, welche Gruppen Sie noch ausschalten? Den Zustrom aus den freien Berufen. Nach diesem Gesetz kann kein Rechtsanwalt, kein Arzt, kein Journalist Landrat werden.

(Abg. Simmel: Rechtspflege ist auch öffentliche Verwaltung!)

— Hier beginnt schon die Undeutlichkeit des Gesetzes. Der Rechtsanwalt ist ein Mann im freien Beruf. Letzten Endes ist dann dieses Gesetz nur durch die Protokolle zu verstehen. Wenn Sie im Protokoll bestimmt haben, daß die Tätigkeit des

Rechtsanwalts als eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung anzusehen ist, weiten Sie den Begriff der öffentlichen Verwaltung in einer Weise aus, daß er schließlich keine Grenzen mehr hat. Nach dieser Auslegung stehen auch der Journalist und der Arzt im öffentlichen Dienst, denn auch sie erfüllen eine öffentliche Aufgabe; dann haben Sie aber diese Bestimmung in Artikel 32 Absatz 2 zu beseitigen. Ich glaube, nach dem Protokoll ist der Begriff der öffentlichen Verwaltung hier zu unrecht gebraucht worden, weil er offenkundig zu sehr ausgeweitet werden muß.

Nun behaupte ich noch etwas, und hier werde ich, dem Rat des Herrn Präsidenten folgend, meine Stimme in besonderer Weise zu mäßigen versuchen. Ich behaupte, daß es auch vor 1945 anständige Verwaltungsbeamte gegeben hat.

(Zuruf: Hoffentlich!)

Ich behaupte, daß die Position des Herrn Kollegen Junker in diesem Punkt nicht richtig ist.

(Abg. Eberhard: Die sind schon seit 1945 drin.)

— Lieber Herr Kollege Eberhard, nicht alle. Ich habe von einer Reihe zu sprechen, die nicht drin sind, wie etwa die Heimkehrer und auch andere, und die auszuschalten, ist nicht richtig.

(Zuruf von der BP: Sehr gut!)

Man hat von 1945 an plötzlich geglaubt, Menschen ohne Bewährungsprobe hineinnehmen zu können. Diejenigen, zu deren Gunsten Sie jetzt die Schutzbestimmungen erlassen wollen, sind 1945 zu einem erheblichen Prozentsatz Neulinge in der Verwaltung gewesen.

(Abg. Eberhard: Sie müssen sich bewährt haben.)

— Sie sind der Überzeugung, daß sie sich bewährt haben. Warum sollen sich Neulinge von jetzt ab plötzlich nicht mehr bewähren können? Das leuchtet keinem Mensch ein, und deshalb behaupte ich folgendes: Sie wollen ein Schutzgehege um die bisher im Amt Befindlichen schaffen und deren Ablösung künstlich unmöglich machen.

(Abg. Meixner: Darum geht es nicht.)

Das ist eine ausgesprochen undemokratische Entscheidung und Verfahrensweise und deshalb muß über diesen Absatz 2 des Artikels 32 noch einmal nachgedacht werden. Die organische Ablösung ist deshalb richtig, weil sonst die Tendenz zu unorganischen Ablösungen im Staate zunimmt; verlassen Sie sich darauf! Wenn Sie die Leute richtig in Position bringen, brauchen Sie vor den Feitenhansls nicht in die Knie zu gehen. Die Ablösung der ungeeigneten Leute durch Schutzbestimmungen verhindern, ist ein falsches Verfahren.

Nun möchte ich noch etwas sagen zu dem **Problem Landrat und Abgeordneter**. Mein Kollege Dr. Becher hat den Antrag gestellt, daß nicht beide Funktionen in einer Hand vereinigt sein sollen. Es geht auf Grund der zeitlichen Belastung nicht, das weiß jeder. Wir haben genügend Abgeordnete erlebt, die schon das letztemal nicht mehr gewählt

(Haußleiter [DG])

worden sind, weil die Doppelbelastung mit den Funktionen des Abgeordneten und des Landrats im Grunde nicht mehr tragbar ist, mag der Mann so tüchtig sein wie er will.

(Abg. Eberhard: Das muß dem Volk überlassen werden, Sie sind doch für die Volkswahl.)

— Richtig, Herr Kollege Eberhard, aber wir sind gleichzeitig für die Trennung von Legislative und Exekutive. Nun wird behauptet, der Abgeordnete sei auf einer höheren Ebene tätig als der Landrat. Ich sage, das stimmt nicht; denn wir haben in sehr hohem Maße die Persönlichkeitswahl. Die Persönlichkeitswahl ist an den Stimmkreis gebunden. Wenn sich der Stimmkreis des Abgeordneten weitgehend mit dem Stimmkreis des Landrats überschneidet, ist in dieser Beziehung Legislative und Exekutive in einer Person vereinigt und zur Dekkung gebracht. Das ist nicht richtig. Sie sehen an den Schutzbestimmungen für die bisherigen Landräte, daß wir in Gefahr geraten, nicht mehr Gesetze für die Bevölkerung, sondern Gesetze für die Landräte zu machen. Diese Gefahr muß meiner Ansicht nach unter allen Umständen vermieden werden.

Ich halte aus diesem Grunde die **Trennung von Legislative und Exekutive** auf der Ebene des Landrats für notwendig; wir haben uns mit dem Antrag dafür eingesetzt. Hier geht es um ein sauberes Prinzip der Gewaltenteilung, jeder weiß das, und dieses Prinzip muß durchgeführt werden.

Ich darf mit einer kleinen stilistischen Bemerkung zu Artikel 83 schließen: Hier haben Sie das bayerische „s“ entfernt. Es heißt eindeutig „haushaltslose Zeit“ und nicht „haushaltlose Zeit“. Nach jeder Grammatik

(Abg. Meixner: In der nächsten Zeile ist es drin.)

ist das Verbindungs-s im süddeutschen Raum häufiger als im norddeutschen; grammatikalisch ist es immer richtig. Es kommt von der größeren Gemütlichkeit, Lässigkeit und Behaglichkeit des Süddeutschen, der dieses verbindende „s“ häufiger verwendet.

(Abg. Eberhard: Steht ja drin!)

— Nein, das ist durch den Beschluß gestrichen worden.

(Abg. Meixner: Wahrscheinlich ein Druckfehler.)

— Nein, es ist gestrichen worden, deshalb ist es fett gedruckt, Herr Kollege Meixner.

Wir stoßen wohl niemand vor den Kopf, wenn wir einhellig verfahren. Wir sagen Nachtragshaushaltssatzung, da ist das „s“ enthalten. Unseren Grammatikern ist da ein Kurzschluß passiert; die haben an die haltlose Zeit gedacht und diese mit der haushaltlosen Zeit verwechselt.

(Heiterkeit)

Ich hoffe, daß die haushaltslose Zeit nicht gleichzeitig eine haltlose Zeit für unsere Herren Land-

räte ist. Wir bitten deshalb, das gemütliche süddeutsche „s“ wieder in die „haushaltlose Zeit“ einzufügen.

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Es sind noch 12 Redner gemeldet. Ich bitte, mit der Schließung der Rednerliste einverstanden zu sein.

(Zurufe: Jawohl!)

— Es ist so beschlossen.

Außerdem möchte ich die Redner ersuchen, sich nicht allzu breit zu ergehen, sondern sich präzise möglichst auf die Anträge zu konzentrieren, die zu stellen sie die Absicht haben, und auf die Vorschläge, die Sie machen wollen.

Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Knott. Ich erteile ihm das Wort.

(Zuruf von der SPD: Landräte an die Front!)

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Ich werde, dem Wunsche des Herrn Präsidenten folgend, mich kürzer fassen als mein Vorredner. Zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Haußleiter wäre zwar einiges zu sagen; aber ich werde mich zurückhalten, weil der Sache damit nicht gedient ist.

(Abg. Meixner: Sagen Sie, was Sie wollen!)

Ich möchte Herrn Kollegen Junker bezüglich des Absatzes 2 von Artikel 24 beipflichten und beziehe mich auf dieselben Gründe, die der Herr Kollege Junker genannt hat. In dieser Form ist die Bestimmung unmöglich; ich bitte deshalb, sie zu streichen.

Ich beziehe mich weiter auf Artikel 32 Absatz 2. Ich bin Landrat und vertrete die Meinung, daß die Bestimmung nicht so bleiben soll. Man soll sich zumindest eine andere Formulierung überlegen. Ich glaube, daß die gegenwärtige Fassung nicht als glücklich empfunden werden wird. Ich glaube, es wäre der Mühe wert, daß man sich um eine andere bemüht. Ich möchte diese Anregung geben. So man aber keine andere findet, ist keine besser als diese.

Eines habe ich nicht ganz verstanden, meine Damen und Herren, nämlich, daß Sie meinen Änderungsantrag bezüglich des Artikels 54 Absatz 1 abgelehnt haben. Ich habe mir gedacht, daß Fragen der deutschen Stilistik an sich keine Parteifragen seien, sondern daß man hier nur einer Meinung sein könnte, daß man sich also, wenn eine Formulierung einfach miserabel und barbarisch schlecht ist, zu einer besseren bekennen würde. Leider haben Sie meinen Antrag überstimmt. Ich hoffe, Sie sehen bei der zweiten Lesung genauer hin, und dann können Sie nicht anders als zustimmen, wenn Sie noch ein bißchen Gefühl für die deutsche Sprache haben.

(Abg. Junker: „Kreis“- lassen wir weg! —

Abg. Eberhard: „Kreisebene“ ist auch falsch!)

— Auf jeden Fall ist es besser. Es gibt auf keinen Fall „staatliche Kreisverwaltungsaufgaben“.

(Sehr richtig! — Abg. Junker: Aber es gibt staatliche Aufgaben auf der Kreisebene!)

(Knott [BP])

— Einverstanden. Aber vielleicht sind Sie doch so freundlich und sehen sich das zweite Mal die Sache etwas genauer an.

(Abg. Dr. Baumgartner: Redaktionskomitee!)

Es wäre noch viel zu sagen, aber ich fasse mich kurz. Ich bitte Sie, die Anregungen, die ich gegeben habe, noch zu berücksichtigen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Fischer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU): Auch ich kann mich sehr kurz fassen. Ich möchte nur zum Artikel 32 Absatz 2 sprechen. Das Abstimmungsergebnis von gestern zu diesem Absatz hat gezeigt, daß in sehr weiten Teilen dieses Hohen Hauses erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der jetzigen Fassung des Absatzes 2 des Artikels 32 bestehen.

Ich darf neben allem, was gestern schon gesagt wurde und was auch heute zum Teil wieder angeklungen hat, auf folgendes verweisen: Satz 2 des Absatzes 2 des Artikels 32 lautet:

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsgerichtshof im Beschlußverfahren.

Eine nähere Ausführung hierzu fehlt bisher auch im Landkreiswahlgesetz. Nun möchte ich doch fragen: Wer ist denn berechtigt, die Zweifel zu äußern? Eben ist mir gesagt worden, selbstverständlich der Wahlausschuß, der die Wahlvorschläge in Empfang nimmt. Es erhebt sich die weitere Frage: Genügt es, wenn ein Mann dieses Wahlausschusses den Zweifel äußert, oder muß das unbedingt von der Mehrheit des Ausschusses geschehen? Auf jeden Fall müßte also der Verwaltungsgerichtshof im Beschlußverfahren entscheiden. Ich bitte, sich folgendes zu überlegen: Eine solche Entscheidung auch im Beschlußverfahren kann nicht gefällt werden, ohne daß vorher die Beteiligten das rechtliche Gehör bekommen. Nicht nur der unmittelbar Beteiligte, sondern auch der Staatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofs muß gehört werden. Ich glaube, es wird verhältnismäßig lange Zeit vergehen, bis das Beschlußverfahren entscheidungsreif sein wird. Ich möchte damit sagen: Wenn mehrere solche Zweifelsfälle an den Verwaltungsgerichtshof herangebracht werden, dann besteht die Gefahr, daß wenigstens ein Teil dieser Fälle nicht rechtzeitig erledigt werden kann.

Wir haben auch darüber schon gesprochen, daß gegen die Fassung „mehrjährige entsprechende Tätigkeit“ immerhin erhebliche Zweifel und Bedenken vorgebracht werden können. Vielleicht könnte man folgende Fassung — es bedürfte aber noch einer gewissen Überlegung — für den Absatz 2 des Artikels 32 wählen:

Landrat kann nur werden, wer sich in der öffentlichen Verwaltung längere Zeit bewährt und sich dabei zum demokratischen Staat bekannt hat.

Wir würden damit auch den Zweifel, ob nur die Zeit seit 1945 angerechnet werden solle, ausschließen. Wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, möchte er sich nicht lediglich auf diese Zeit beschränken. Ich bitte also, dem Absatz 2 des Artikels 32 Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächstem Redner erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Ich will mich mit dem Artikel 24 beschäftigen, wozu Herr Kollege Junker einen Abänderungsantrag besprochen hat. Herr Kollege Junker, ich stehe hierbei auf dem Standpunkt: Wenn die Fassung so bleibt, wie sie war, hat kein Kreistagsmitglied das Recht, irgendeine Auskunft zu verlangen, und das gibt es in keinem parlamentarischen Betrieb, daß der Abgeordnete oder Stadtrat oder ein Kreistagsmitglied nicht das Recht hat, über irgend etwas eine Auskunft zu verlangen.

(Abg. Eberhard: Jederzeit hat er das Recht!)

— Einen Moment, Herr Landrat, ich komme noch darauf. Wenn aber der Landrat der Auffassung ist, daß die betreffende Angelegenheit in den Bereich der Staatsaufgaben fällt, kann er den Kreisrat belehren, daß er hierüber eine Auskunft nicht erteilen kann. Nun kommt das, was ich haben will: Dann hat aber der Kreisrat das Recht, sich über die Weigerung des Landrats zu beschweren. Wenn es so bleibt, wie Sie wollen, Herr Kollege Junker, ist dies ausgeschlossen; dann hat ein Kreisrat nicht das Recht, sich über den Landrat zu beschweren.

(Abg. Eberhard: Stimmt nicht, Herr Regierungspräsident!)

Wir haben auch andere Landräte; sie heißen nicht alle Eberhard oder Junker. Wir haben auch andere Landräte, die dann auf Grund des Artikels 24, so wie er ist, dem Kreisrat in jedem Fall, auch wenn es nicht berechtigt ist, eine Auskunft nicht erteilen. Darin liegt die Gefahr, die wir beseitigt haben wollen. Die jetzige Fassung hat für den Landrat, soweit er Staatsaufsichtsbehörde ist, nicht viel zu bedeuten. Es bleibt ihm das Recht, dem Kreisrat keine Auskunft zu erteilen, aber der Kreisrat hat dann ein Beschwerderecht, wie ich schon sagte.

Ganz kurz noch einige Worte zu Artikel 32! Der Herr Kollege Haußleiter hat des langen und sogar hochpolitisch zu diesem Artikel gesprochen. Haben Sie keine Angst, ich tue das nicht; ich möchte nur erreichen, daß mit dem Wort „Spätheimkehrer“ nicht Schindluder getrieben wird. Man meint ja die Spätheimkehrer gar nicht, sondern man schickt sie nur vor. Von den Zehntausenden von Heimkehrern könnten, wenn man sie berücksichtigen und alle Landratsposten mit Spätheimkehrern besetzen wollte, im höchsten Fall nur 143 in Frage kommen. Daraus ersehen Sie schon, wie hier wieder etwas vorgeschoben wird, was man im Ernstfall gar nicht haben will.

(Abg. Dr. Keller: Die Logik klappt nicht, Herr Kollege! Hier geht es ja um Grundsätze.)

(Stock [SPD])

— Ja, richtig! Man soll aber dieses Wort nicht in den Vordergrund rücken. Darum geht es in meinen Ausführungen. Ich glaube, wir sollten Artikel 32 so belassen, wie er ist. Auch uns gefällt er nicht ganz. Eine bessere Formulierung ist aber zur Zeit nicht möglich, und deshalb sollte man ihn so belassen, wie er in der namentlichen Abstimmung angenommen wurde.

(Abg. Junker: Bravo!)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Rabenstein.

Rabenstein (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben gestern Artikel 25 Absatz 3 abgelehnt. In diesem Absatz heißt es:

Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Kreistag angehören.

(Abg. Junker: Und dem Landtag!)

— Nein! Das ist etwas anderes. Es ist ein Unterschied, ob jemand auf kommunaler Ebene oder im Landtag oder im Bundestag tätig ist. Ich kann mir aber vorstellen, daß es irgendeiner Partei einfallen könnte, den Mann, die Frau und vielleicht vier erwachsene Kinder einer Familie in den Kreistag zugleich zu entsenden. Was kommt dabei heraus? — Eine **Vetterleswirtschaft!** Eine solche müssen wir verhindern, und deshalb bitte ich, dem Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pittroff.

Pittroff (SPD): Meine Damen und Herren! Zunächst ein kleiner formeller Vorschlag. Die von mir gestern beanstandete Überschrift des Artikels 32 müßte nun lauten „**Amtsdauer und Voraussetzungen**“. Sonst nichts. Der Ausdruck „Berufsmäßigkeit“ wird sprachlich beanstandet. Er ist aber nicht schlechter als der Ausdruck „Hauptamtlichkeit“. Um beide zu vermeiden, beantrage ich, die Überschrift durch „**Amtsdauer und Voraussetzungen**“ zu ersetzen; denn damit sind wir über die Unschönheiten hinweg.

Einige Worte noch zu Artikel 24 Absatz 2. Sie wissen, ich bin auch Landrat. Ich hätte keine Bedenken, Absatz 2 so zu belassen, wie er gestern beschlossen wurde.

(Sehr gut! beim BHE)

Sowohl bei der kommunalen wie bei der staatlichen Verwaltung auf der Landkreisebene geht es gar nicht um große Staatsgeheimnisse. Warum haben wir denn eine so große Angst vor der Aufklärung der Öffentlichkeit? Es wird doch ein viel besseres Vertrauensverhältnis zwischen der Verwaltung und der Bevölkerung hergestellt, wenn man der Bevölkerung mit Offenheit, Klarheit und Wahrheit Auskunft gibt. Dabei denke ich an Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung auf der Kreisebene: Soforthilfeangelegenheiten, Unterhalts-

hilfen, Wohnungsangelegenheiten. Kommt ein Einwohner einer Gemeinde zum Landrat und fragt ihn, warum der X die Wohnung bekommen habe und nicht er selbst, dann ist es viel besser, man klärt diesen Mann über die Gründe auf, die dafür maßgebend waren, daß die Familie X die Wohnung durch das Wohnungsamt zugeteilt erhielt. Erteilt man nämlich keine Auskunft, dann entsteht in der Bevölkerung die Vermutung, die staatlichen Stellen hätten Schiebungen durch Unregelmäßigkeiten vorgenommen.

(Abg. Stock: Sehr richtig!)

Es entstehen Gerüchte und üble Kritik. Wird der Bevölkerung aber offen und den Tatsachen gemäß Aufklärung gegeben, dann entsteht ein Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung, an dem uns doch in erster Linie gelegen sein müßte.

(Abg. Meixner: Ich glaube, darum handelt es sich nicht.)

Wenn es sich wirklich um eine staatliche Angelegenheit handelt, über die nicht gesprochen werden kann, oder auch um die Angelegenheit eines einzelnen Kreisbürgers, in dessen Interesse keine Auskunft gegeben werden kann, so wird sich der Anfrager jedenfalls zufriedengeben, wenn ihn der Landrat entsprechend aufklärt.

(Abg. Junker: Wenn er aber zur Stenotypistin geht und sagt, er müsse das wissen?)

— Herr Kollege Junker! Dann hat der Landrat auf Grund der Dienstaufsicht die Möglichkeit zu sagen: Wer eine Auskunft will, hat sich an den Landrat zu wenden.

(Abg. Junker: Nein! Die Möglichkeit besteht nicht.)

Überlegen Sie sich doch, wie oft Pressevertreter kommen!

— (Abg. Meixner: Ich glaube, darum geht es nicht!)

— Mir geht es vor allem darum, ein Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung herzustellen. Das kann man am besten dadurch, daß man keine Geheimniskrämerei betreibt.

(Abg. Meixner: Jeder Landrat, der halbwegs vernünftig ist, wird von sich aus das nicht tun!)

— Dann können wir das ja in das Gesetz aufnehmen. Ich möchte dafür plädieren, nicht zu versuchen, in der Landkreisordnung etwas wegzulassen, was dem Volk tatsächlich zu der Vermutung Anlaß geben könnte, daß in der Kreisverwaltung Dinge geschehen, von denen das Volk nichts erfahren soll. **Offenheit, Informations- und Auskunftsrecht** für das gesamte Volk sollte unser Ziel sein.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hadasch.

Hadasch (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die gestrige namentliche Abstimmung hat gezeigt, daß der Unterschied zwischen den Ja- und den Neinstimmen wiederum nur ein ganz

(Hadasch [FDP])

kleiner war: 5 Stimmen! Ich weiß nicht, ob es nicht der Mühe wert wäre, sich hier im Hause einmal darüber klar zu werden, daß die wichtigsten Entscheidungen dieses Landtags nicht immer mit ganz knappen Mehrheiten von 2 bis 4 Stimmen fallen sollen.

(Abg. Junker: So wichtig ist das nicht!)

— Die wichtigsten, habe ich gesagt. Ich könnte Ihnen eine ganze Reihe von wichtigen Entscheidungen des Landtags nennen, die nur knapp mit 3 oder 4 Stimmen gefallen sind. Wenn Sie zu den Verlierern zählen, sagen Sie immer, es seien Zufallsmehrheiten. Man sollte es sich wegen der Wirkung nach außen vielleicht doch einmal überlegen, ob es nicht möglich ist, **echte Kompromisse** zu finden, auf die sich ein größerer Teil des Hauses festlegen kann.

Ich habe nun wieder den Abänderungsantrag gestellt, aus dem Absatz 2 des Artikels 32 alles Unklare wegzulassen. Wir erreichen damit einen wirklichen Kompromiß. Ich selbst bin dafür, den ganzen Absatz 2 fallen zu lassen, weil ich ihn nicht für richtig halte, nachdem die Volkswahl im Gesetz festgelegt worden ist. Da nun der Landrat vom Volk zu wählen ist, kann man nicht wieder eine solche Bestimmung treffen, weil das nicht konsequent wäre.

(Abg. Dr. Keller: Ein innerer Widerspruch!)

— Das ist ein Widerspruch. Aber ich bin bereit, anzuerkennen, daß in der **Forderung nach einem Fachmann** schon sehr viel Wahres liegt. Daran werden wir alle interessiert sein, daß nicht unfähige Leute Landrat werden, sondern solche, die von der Verwaltungstechnik auch eine Ahnung haben. Ich habe mir nämlich sagen lassen, daß 70 Prozent der Arbeit eines Landrats Arbeit der Exekutive ist. Ich gebe also zu, daß es richtig ist, den Gedanken hereinzubringen, daß tatsächlich nur jemand Landrat werden kann, der Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung hat. Aber ich möchte Sie doch bitten, **nicht Bestimmungen zu treffen, die praktisch zwei Klassen schaffen**, das heißt, die den einen Kreis bevorzugen und den anderen nicht. Die einzigen, die bevorzugt werden können, sind die Tüchtigen aus allen Schichten und Kreisen unseres Volkes. Deshalb ist es aber auch nicht möglich, nur einem einzigen kleinen Teil nicht die gleiche Chance zu geben wie den übrigen. Es ist eine Milchmädchenrechnung, wenn man sagt: Wir haben nur 142 Landratsstellen zu vergeben und haben 200 000 Heimkehrer; wieviele würde es also betreffen? Und wenn es nur einen einzigen tüchtigen Mann betrifft, der nicht Landrat werden kann, weil er zu spät aus der Gefangenschaft gekommen ist, so ist das ein unmöglicher Zustand für einen demokratischen Staat und für ein Parlament, das ein solches Gesetz schafft.

(Abg. Dr. Keller: Bravo!)

Wenn es zufällig gar keinem Spätheimkehrer gelingt, Landrat zu werden, trifft es den Kreis der Gesetzgeber noch viel schlimmer, weil die 200 000 Heimkehrer sagen werden: Es ist nur deshalb

keiner von uns Landrat geworden, weil er gar nicht die gesetzliche Möglichkeit hatte, Landrat zu werden. Es wäre also psychologisch äußerst unklug, so etwas überhaupt zu machen. Es trifft aber darüber hinaus auch noch die Heimatvertriebenen und verschiedene andere Kreise.

(Zuruf von der SPD: Nein!)

Dazu kommt noch ein weiterer Gedanke, der auch eine gewisse Berechtigung hat. Man sagt nämlich: Wir wollen aber nur Leute, die sich beim demokratischen Staatsaufbau bewährt haben! Nach meiner Auffassung ist das die **Einleitung einer neuen Entnazifizierung**.

(Abg. Haußleiter: Richtig!)

Es gibt auch menschlich anständige Verwaltungsfachleute aus der Zeit von 1933 bis 1945. Wenn wir nun schreiben, er muß sich bewährt haben, dann geben wir damit kund, daß sich jemand nur als bewährt erachten kann, wenn er auch in dieser Zeit seinen Dienst menschlich anständig und sauber versehen hat. Hat er das nämlich nicht getan, so hat er sich eben nicht bewährt, dann kann er auch nicht wieder für die Wahl zum Landrat aufgestellt werden. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal anführen, daß ja zuerst einmal tatsächlich das Volk darüber entscheidet.

(Abg. Junker: Siehe Bürgermeisterwahl!)

— Sie sehen noch ganz andere Dinge! Ich kann Ihnen sagen: Das Volk ist viel vernünftiger, als wir es je glauben. Etwas Besseres kann gar nicht passieren, als daß sich ein uralter Nazi, der wirklich innerlich schlecht gewesen ist, herausstellt, weil dann ganz klar gezeigt werden kann, wie sehr diese Kreaturen vom Volk abgelehnt werden. Das hat sich ja überall gezeigt! Diese Leute finden nicht die absolute Mehrheit im Landkreis, und wenn ein solcher Kerl heute noch die absolute Mehrheit im Landkreis findet, dann sind wir dort mit unserer Demokratie am Ende, dann weiß ich nicht, wozu wir sieben Jahre lang gearbeitet haben. Das wäre dann ein Armutszeugnis, das wir uns selbst ausstellen. In jedem Landkreis muß es ja auch Demokraten geben, und diese sollten es sich nicht zu einfach machen. Auch von denen muß man verlangen, daß sie da sind und in den Versammlungen sprechen, wo vielleicht irgendein Nazi versucht, wieder hochzukommen. Dann müssen eben die demokratischen Parteien zusammenstehen, und wenn es allen Demokraten und demokratischen Parteien eines Landkreises nicht möglich ist, mit einem Nazi fertig zu werden, hat es gar keinen Zweck, daß wir uns für diese Demokratie hinstellen.

(Widerspruch — Abg. Kiene: Dann brauchen wir kein Gesetz! — Abg. Dr. Keller: Wir müssen endlich einmal die Demokratie aus dem Brutkasten nehmen! — Abg. Meixner: Nach diesen Grundsätzen brauchen Sie überhaupt nichts zu tun, so geht es nicht!)

— Doch, ich stehe auf dem Standpunkt — —

(Abg. Meixner: Das sieht man bei der SRP droben in Niedersachsen; gehen Sie doch hinauf!)

(Hadasch [FDP])

— Bitte sehr, es ist sehr bezeichnend — das hat Herr Katz gesagt —, daß von den 15 Abgeordneten, die die SRP im Parlament in Niedersachsen vertreten, 14 nicht unter die Schutzbestimmungen fallen würden, die Sie hier schaffen wollen.

(Zuruf)

— Ich will nur sagen: Mit den Maßnahmen, die wir hier ergreifen, treffen wir letztlich nur wieder die Falschen. Die Richtigen sind an sich schon längst durch die Maschen des Gesetzes geschlüpft.

(Abg. Kiene: So muß man heutzutage wieder reden!)

— Leider ist es so!

(Abg. Meixner: Haben Sie den Loritz nicht erlebt?)

— Den Loritz habe ich erlebt, und Sie haben gesehen, wie der Loritz trotz unser aller Tätigkeit plötzlich hochkam und wie er, als man ihn erkannte, abgelehnt wurde.

(Abg. Meixner: Wer hat ihn hochgetragen?
Das Volk!)

Aber ich bitte Sie — das Volk!

(Zuruf: Und wo ist er heute?)

— Ja, man muß sehen, was aus Loritz geworden ist.

Ich könnte auch sagen: Wenn bei 142 Landräten tatsächlich einmal ein falscher kommen sollte, so ist doch damit die Demokratie auch noch nicht am Ende. Da wird eben von den übrigen ein gewisser Schutz getroffen werden müssen, damit die Krankheitssymptome beseitigt werden.

(Zuruf: Es war bisher auch schon ab und zu ein falscher dabei!)

Wenn man sich auf die Formulierung einigen könnte: „Der Landrat muß sich in der öffentlichen Verwaltung bewährt haben“, dann, glaube ich, wäre damit ein echter Kompromiß geschlossen und gewährleistet, daß nur Fachleute in Frage kommen können, wobei aber jede **Bevorzugung einer Kaste ausgeschlossen** ist.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Jüngling.

Dr. Jüngling (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu Artikel 110 des Entwurfs einer Landkreisordnung möchte ich bei Ziffer 7 eine kleine Änderung vorschlagen. Es handelt sich hier um die Bestimmungen über die **Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern** vom 5. Mai 1905. Diese Bestimmungen sollen zunächst weiterhin Geltung haben, bis auf Grund des Artikels 109 im Verordnungsweg eine Neuregelung der Vorschriften über die Wirtschafts-, Haushalts- und Kassenführung der Landkreise erfolgt. Artikel 34 der früheren Bayerischen Bezirksordnung enthielt eine Bestimmung, wonach zur Ausleihung und Anlegung von Geldern unter Abweichung von den für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Bezirk, jetzt der Kreis, der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf. Dadurch konnte eine Ausnahmeregelung Platz greifen in den Fällen, in denen das formale Verfahren, das ja ziemlich viel

Zeit und Mühe in Anspruch nimmt, aus praktischen Bedürfnissen nicht eingehalten werden konnte. Heute besteht bei unseren Landkreisverwaltungen genau so, vielleicht noch mehr als früher das praktische Bedürfnis, von dieser Bestimmung in einzelnen Fällen abzuweichen, wobei ich vor allem an die Aufgaben denke, die uns neu zugewachsen sind, zum Beispiel auf dem Gebiete des **sozialen Wohnungsbaus**. Es kommt immer wieder vor, daß eine Landkreisverwaltung gezwungen ist, Baulustigen, die die nötigen Mittel für den sozialen Wohnungsbau aus eigenen Ersparnissen oder von Banken und Sparkassen oder auch aus öffentlichen Mitteln des sozialen Wohnungsbaus nicht voll aufbringen können, die aber bereit sind, Wohnungen auszubauen und dadurch dem Wohnraummangel zu steuern, mit 500 oder 1000 DM beizuspringen, damit sie fertigbauen können. Das muß sofort geschehen. Die Leute erklären: Ich habe nicht vorausgesehen, daß mein Geld nicht ganz ausreicht, weil ich dies und jenes noch ändern mußte und weil die Baukosten sich erhöht haben usw. In solchen Fällen muß der Landkreis eingreifen können, und die meisten Landkreise haben das auch getan. Da ist es aber nicht möglich, erst dieses formelle Verfahren durchzuführen, insbesondere die Bestimmungen über die Einhaltung der Sicherungsgrenze von 50 Prozent bei der Beleihung von Grundstücken zu beachten. Für solche Fälle sollte man die Möglichkeit schaffen, meinetwegen gegen private Bürgschaft oder auch Bürgschaft der Gemeinde die Gelder an gutwillige Baulustige hinauszugeben. Hier handelt es sich nicht um eine rentierliche Anlage öffentlicher Gelder, sondern darum, möglichst rasch und gut zu helfen, um so einer öffentlichen Not im Landkreis zu steuern. Im Hinblick darauf möchte ich Sie bitten, dem folgenden Antrag die Zustimmung zu geben. Es heißt in Artikel 110:

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften gelten für die Wirtschafts-, Haushalts- und Kassenführung der Landkreise

.....
7. die Verordnung über die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern vom 5. Mai 1905 (GVBl. S. 461).

Hier soll nun angefügt werden:

... mit der Maßgabe, daß die Rechtsaufsichtsbehörde für die Ausleihung und Anlegung von Geldern in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen kann.

Ich gebe zu, daß das systematisch hier nicht gut hineinpaßt, aber man müßte sonst eine eigene Bestimmung schaffen. Ich nehme auch an, daß der Erlass der neuen Verordnung nicht mehr lange auf sich warten läßt. Wenn Sie diesem Antrag nicht zustimmen würden, bestünde keine Möglichkeit, in den von mir erwähnten praktischen Fällen rasch im Wege einer Ausnahmegenehmigung zu helfen.

Vizepräsident Hagen: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! Auch ich möchte Sie im Namen meiner Frak-

(Dr. Baumgartner [BP])

tion um die **Streichung des Artikels 32 Absatz 2 bitten**. Ich möchte mich dabei nicht in eine hitzige Debatte einlassen, muß aber doch Herrn Kollegen Hadasch in den meisten Punkten zustimmen. Es hat sich gezeigt, daß keiner der vielen Vorschläge, die bis jetzt zu Artikel 32 Absatz 2 gemacht wurden, befriedigt hat. Weiter hat sich gestern gezeigt, daß die Auffassungen in diesem Hause zu diesem Punkt nur um 5 Stimmen differieren, daß also eigentlich Meinung gegen Meinung steht. Die Abänderungsvorschläge, die wir bis jetzt gehört haben, lassen auch nicht erwarten, daß wir eine glückliche Formulierung finden können. Ich kann mich auch nicht damit einverstanden erklären, Herr Kollege Dr. Fischer, wenn Sie eine „mehrjährige Verwaltungstätigkeit“ vorschlagen. Wenn wir eine solche Einengung treffen, dann kann praktisch jeder leichter Kaiser von China werden als Landrat in Bayern. Ein Mann aus der Privatwirtschaft, ein Fabrikbesitzer, der 10 000 Leute beschäftigt und einen glänzenden Verwaltungsbetrieb aufgezogen hat, könnte einfach nicht Landrat werden.

(Abg. Kiene: Der will ja gar nicht Landrat werden!)

— Bitte schön, er kann es nicht werden. Ebenso ist es mit anderen Berufsständen: Ein Gewerbetreibender, der in seinem Gewerbebetrieb oder im Verbandswesen tätig ist, ein Arzt, ein Bauer, der im Genossenschaftswesen arbeitet, alle jene, die in der öffentlichen Wirtschaft, aber nicht in der öffentlichen Verwaltung tätig sind — **Sie schließen ja ganze Berufsstände vollständig aus!** Oder denken Sie an einen ausgezeichneten jungen Arbeiter, der irgendwie in den Gewerkschaften, aber nicht in der öffentlichen Verwaltung tätig ist! Die können alle nicht Landrat werden.

(Abg. Meixner: Aber Kreisräte können sie werden!)

Ein Arzt kann es nicht werden, ein Versicherungsdirektor auch nicht.

Hier muß ich von der Bayernpartei aus ein ganz deutliches Wort sprechen. Wir haben jetzt in Bayern seit sechs Jahren unwiderrufliche Beamte bekommen aus ganz Deutschland, aus dem Norden und Osten und Westen, die unfähigsten und unmoralischsten Leute — ich sage nicht alle, aber es waren unmögliche Leute darunter —; die sind unwiderruflich, die müssen wir von unsern Steuern bezahlen, aber unsere eigenen Leute mit den Heimatvertriebenen, die zu uns gehören, haben nicht einmal die Möglichkeit, Landrat zu werden.

(Beifall bei der BP und beim BHE)

Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, den Absatz 2 des Artikels 32 zu streichen. Diese Zeit der Amerikanerschützlinge — wir haben sie doch erlebt — ist vorbei.

(Beifall bei der BP)

Bei den Amerikanern hat man doch bestimmte Voraussetzungen haben müssen, um Landrat in Bayern zu werden. Man mußte möglichst aus Norddeutschland sein, man hat einen weißen Frage-

bogen haben müssen — den konnte man ja leicht beibringen —, und man hat sogar, in der ersten Zeit, möglichst noch Kommunist und, wenn möglich, vorbestraft sein müssen.

(Beifall bei der BP — Zuruf: Sie sind doch Landwirtschaftsminister geworden!)

— Ich kann Ihnen Dutzende von Beispielen aus Bayern nennen. Denken Sie doch an den Oberbürgermeister von Passau, den Oberbürgermeister von Ingolstadt, den Oberbürgermeister von Regensburg — heute sind sie alle verhaftet! Diese Zeit der Amerikanerschützlinge ist vorbei. Lassen Sie doch das gesunde Volksempfinden sprechen! Mir ist mancher einfache Arbeiter und Bauer und Gewerbetreibende lieber als mancher sogenannte Akademiker, der unmoralisch und rechtlich nicht einwandfrei ist.

(Abg. Meixner: Das ist keine Fragestellung!)

Ich bitte Sie deshalb, überlassen Sie das der Bevölkerung und streichen Sie den Absatz 2 des Artikels 32, wenn Sie schon konsequent sein wollen, wenn Sie schon für die Volkswahl sind! Sie werden dann eine konsequente Haltung im ganzen Gesetz einnehmen. Die Bayernpartei ist nicht in der Lage, dem ganzen Gesetz zuzustimmen, wenn Sie Artikel 32 Absatz 2 belassen.

(Abg. Bezold: Aus Gründen der Sauberkeit!
— Beifall bei der BP — Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Staatsminister Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Als Ministerpräsident von 1945/1946 muß ich mich gegen die Verallgemeinerung, die der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner ausgesprochen hat, mit aller Entschiedenheit wenden.

(Beifall bei der SPD — Abg. Dr. Baumgartner:
Das habe ich nicht getan!)

Es ist richtig, daß damals Fehlgriffe vorgekommen sind.

(Abg. Dr. Baumgartner: Ich habe nicht verallgemeinert! — Abg. Meixner: Er war ja selbst Minister!)

Ich möchte mich aber hier für alle diejenigen Beamten und Angestellten, die in jenen schwierigen Jahren dem Staat und dem Wiederaufbau unseres Volkes Dienste geleistet haben, **gegen jede Verallgemeinerung**, die jetzt Mode zu werden scheint, **entschieden zur Wehr setzen**.

(Beifall bei der SPD — Abg. Dr. Baumgartner:
Eine solche Propagandarede ist überflüssig!)

Wenn die Dinge so wären, wie der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner es eben gesagt hat,

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Baumgartner)

daß damals Mißstände in diesem Ausmaß bestanden hätten, dann muß ich mich wundern, daß der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner damals Staatsminister für Landwirtschaft geworden ist.

(Beifall bei der SPD — Unruhe)

Dr. Baumgartner (BP): Das ist lächerlich; jedes Kind weiß ja, was los war! Ich muß mich gegen eine solche ungerechtfertigte Verallgemeinerung wehren.

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Bantele.

Bantele (BP): Die Textierung des Absatzes 2 des Artikels 32 bezieht sich immer auf die Verwaltungsarbeit, die zurückliegt. Es ist immer nur davon die Rede, daß jemand sich in der öffentlichen Verwaltung bewährt haben muß. Wir sind, glaube ich, beinahe wieder so weit, daß wir daraus ein gewisses **altes Kämpfertum** schaffen und daß wir da Posten vorbehalten für eine Kategorie von Menschen, die sich wohl bewährt hat, daß wir aber diese gleichen Posten allen denen verschließen, die sich genau so bewähren können und bewähren wollen. Das Wichtige ist doch die aufbauende **Tätigkeit in die Zukunft hinein**. Deshalb haben wir gestern den Antrag gestellt, man möge doch Persönlichkeiten nehmen, die auf Grund ihrer Stellung und Tüchtigkeit bis jetzt die Gewähr bieten, daß sie auch entsprechend am Aufbau des demokratischen Staates mitarbeiten. Wenn ich das Wort „Stellung“ nehme, so meine ich damit eine Berufsstellung. Ein Mensch, der einen Beruf ergriffen hat, hat eine Stellung und hat dabei bewiesen, daß er die Kraft gehabt hat, sein Leben zu gestalten. Zur Stellung gehört auch das Ansehen, das er sich durch seinen rechtlichen Sinn, seine Uneigennützigkeit und seine soziale Haltung verschafft. Das sind Imponderabilien, die mich bewegen, vor allem solche Leute zu Landräten zu machen und nicht Herren, die zufällig einmal vor vier Jahren oder auch auf Grund fraglicher Verdienste Landrat geworden sind. Schauen wir doch in die Zukunft hinein! Man sieht doch, ob ein Mann es ernsthaft meint mit seinem Tun und Streben, und wenn ich von Tätigkeit spreche, so ist unser Antrag dabei negativ gemeint: Es soll keiner hineinkommen, der sich gegen den demokratischen Staat irgendwie und irgendwann in seinem Beruf und seinem Leben gestellt hat. Im Ausschuß hat ein Herr den netten Satz ausgesprochen: „Alle Vöglein sind schon da“, und er hat das gesagt mit deutlicher Blickwendung gegen alle diejenigen, die im Dritten Reich Landräte waren oder ähnliche Posten bekleidet haben. Ich persönlich bin der Meinung, man könnte diesen Satz „Alle Vöglein sind schon da“ auch auf die jetzigen Landräte beziehen; denn sie wollen in dem Nest sitzen bleiben, in dem sie augenblicklich leben. Nun vertrete ich aber die Ansicht, daß die Kategorie der Landräte nicht in die Klasse der Standvögel, sondern in die der Zugvögel einzureihen ist und daß sie, wenn der Herbst beginnt und ihre Zeit um ist, eben gehen müssen, um junge Kräfte nachrücken zu lassen.

Über die anderen Punkte, die vorhin besprochen worden sind — Kollege Hadasch hat es nach meinem Gefühl sehr richtig dargestellt —, möchte ich mich nicht weiter verbreiten. Ich möchte aber, wenn der Absatz 2 schon nicht fallen kann, ihn doch so gefaßt haben, daß nur solche Persönlich-

keiten Landräte werden können, die die Gewähr bieten, daß sie beim Wiederaufbau des demokratischen Staates erfolgreich mitarbeiten. Das ist eine Formulierung in die Zukunft hinein, und damit geben wir all denen eine Chance, die guten Willens sind, in der Demokratie mitzuarbeiten.

Vizepräsident Hagen: Herr Abgeordneter Bantele, so ist es aber auch nicht, daß alle Landräte in dem Nest sitzen bleiben wollen, in dem sie jetzt sind. Darüber wird nämlich das Volk bestimmen. Wer sich bewährt hat, wird wieder berufen werden, und wer sich nicht bewährt hat, kommt weg.

(Beifall — Zuruf des Abg. Wimmer)

Es folgt der Herr Abgeordnete Junker.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem es anscheinend seit gestern Mittag in diesem Hause zum guten Ton gehört, auf die Landräte zu schimpfen und sie zu verunglimpfen,

(Beifall bei der CSU)

muß ich doch sagen, daß mir als Landrat allmählich der Kragen platzt. Es sind doch seinerzeit bestimmt auch nicht die schlechtesten vom Kreistag gewählt worden. Man kann auf die Landräte schimpfen, so viel man will; aber bessere habt Ihr (zur BP) auch noch nicht hervorgebracht, und die anderen müssen diesen Beweis erst antreten!

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Ich weiß nicht, ob alle die, die heute hier so schreien, wirklich etwas Schlechtes nachweisen können. Vielleicht hat der eine oder andere einen Landrat auch einmal zu Unrecht angegriffen, mußte das hinterher zugeben und schimpft heute wieder. Ich möchte das nur sagen, damit man auf die Landräte nicht nur immer schimpft. So schlecht, meine Damen und Herren, sind sie wirklich nicht!

(Abg. Dr. Baumgartner: Es handelt sich doch um die Kandidaten, Herr Kollege!)

— Es handelt sich hier leider nicht nur um die Kandidaten, sondern um die Landräte; das wissen wir hier alle.

(Abg. Dr. Baumgartner: Nur um die Möglichkeit!)

Der Landkreisverband hat sich seit vier Jahren ausführlich damit beschäftigt, und einige Herren, die hier sind, und andere, die nicht hier sind, aus allen Parteien haben sich wie auch ich eingehend damit befaßt, eine **Definition für den Artikel 32 Absatz 2** zu finden. Ich selbst habe an die 20 solcher Formulierungen mitberaten, wieder verworfen und wiederum neue gefunden. Auch im Rechts- und Verfassungsausschuß haben wir die jetzige Fassung nicht auf einen Anhieb getroffen. Der Herr Kollege Knott hat, vielleicht wider Willen, die richtige Stellungnahme gefunden, indem er gesagt hat: Wenn keine andere Formulierung zu finden ist, ist keine besser als diese. Diesen Satz kann man zweifach auslegen. Entweder: Es ist keine besser als diese, oder: Es ist gar keine besser als diese. Sie sehen also, wie zweideutig man diese Worte gebrauchen kann. Wenn man in die Be-

(Junker [CSU])

stimmung, die wir jetzt getroffen haben, den rechten Geist hineinlegt, dann besagt diese Bestimmung alles; wenn man keinen rechten Geist hineinlegen will, dann besagt auch eine andere Bestimmung gar nichts. Dann können Sie weglassen oder hinzufügen, was Sie wollen; dann wird daraus nichts. Ich glaube aber, etwas muß man tun. Der Herr Kollege Hadasch hat ja auch schon zugegeben, daß bestimmte Voraussetzungen eben aufgestellt werden müssen. Wir versuchten, in diese Bestimmung das aufzunehmen, was aufgenommen werden muß. Daß es keine glückliche Lösung ist, meine Damen und Herren, das wissen Sie so gut wie wir. Es ist ja vielleicht die dreißigste Formulierung, die in diesem Fall gefunden werden kann.

Der Herr Kollege Dr. Baumgartner hat eingewandt, daß dadurch Bauern, tüchtige Arbeiter usw. ausgeschlossen würden. Nach den jetzigen Bestimmungen sind 142 Landräte wählbar. Sie können wiedergewählt werden, müssen es aber nicht. Außerdem ist aber über 100 000 bayerischen Staatsbürgern die Möglichkeit gegeben, sich nun als Landräte zu bewerben. Wenn Sie sagen, daß diese Möglichkeit durch unsere Bestimmung irgendwie beschnitten sei, so glaube ich, Landrat soll halt nur einer werden, der irgendwo einmal die Nase in die Selbstverwaltung hineingesteckt hat, der einmal Gemeinderat, Kreisrat oder sonst etwas gewesen ist.

(Zuruf des Abg. Dr. Baumgartner — Zuruf vom BHE: Die jetzigen!)

— Jetzt lassen Sie mich darüber auch noch kurz ein Wort verlieren, was die jetzigen angefangen haben, bevor sie so weit waren. Wenn die Demokratie 1933 einen so abrupten Bruch gefunden hat und man 1945 neue Leute suchen mußte, so konnten diese die Erfahrung nicht haben. Aber um Gottes willen, meine Herren, verstehen Sie mich bitte nicht falsch! Weil damals keine andere Möglichkeit bestand, wollen Sie doch diese Möglichkeit nicht verewigen, daß man, ohne irgendwie in der Materie dringestanden zu haben, sofort Landrat werden kann! Wir wollen doch ein Gesetz für die Zukunft und nicht ein Gesetz, womit das, was 1945 Behelf war — ich betone, Behelf war — verewigt wird. In diesem Sinne, glaube ich, könnten auch Sie von der Bayernpartei mit uns diese Überlegungen anstellen. Wenn Sie es nicht können, na ja, dann können Sie es eben nicht. Dann müssen wir wieder eine Abstimmung machen; wir haben gestern bereits abgestimmt, stimmen wir halt heute nochmals ab.

Dann darf ich noch zu Artikel 24 Absatz 2 sprechen. Der Herr — nachdem Sie uns als Landräte tituliert haben — Regierungspräsident Stock

(Heiterkeit)

will diese Sache so haben, daß das **Auskunftsrecht** gewährleistet ist. Es wird — und da muß man dem Herrn Kollegen Fischer recht geben, der das zunächst gesagt hat — keinen Landrat geben, der wiedergewählt werden will und der seinen Leuten sagt: Ihr sollt mir nicht hineinreden. Es gibt die

Möglichkeit, im Kreistag sofort eine Interpellation einzubringen und den Landrat nach Strich und Faden anzugehen, wenn er sich wirklich weigern sollte, Auskünfte zu geben. Aber es soll eben vermieden werden, daß jeder Kreisrat zu jeder Stenotypistin laufen, ihr das Schreiben vom Tisch wegziehen und sagen kann: Ich habe das Auskunftsrecht, bitte schön, ich schaue hinein.

(Widerspruch — Zuruf: Das kann man in der Geschäftsordnung machen!)

Dann erwischt er unter Umständen einen Akt von der staatlichen Verwaltung. Ich habe vorhin schon gesagt, er erwischt vielleicht einen Akt, in dem jemand der Jagdschein entzogen wird, weil er vorbestraft ist. Und nachher ist der Saustall da.

(Zuruf des Abg. Stock)

— Aus der Praxis kann ich Ihnen so etwas vor erzählen. Das ist keine Geheimniskrämerei. Diese Definition ist im Ausschuß wohl überlegt worden.

Nun komme ich noch zum Herrn Kollegen Rabenstein. Da möchte ich sagen: Die Bindungen verwandtschaftlicher Art in einem Kreistag sind so weit, daß sie bestimmt nicht, wie Sie sagen, in die kommunale Ebene hereinspielen. Wenn Sie die Geschwister usw. ausschalten wollen, dann könnten auch hier im Landtag die Gebrüder Bachmann nicht erscheinen. Die beiden sind aber hier in puncto verwandtschaftliche Beziehungen genau so wenig miteinander in Konnex wie draußen im Kreistag ein Bauer, der seinen Hof meinetwegen im Norden des Landkreises hat, und der andere, der in den Süden geheiratet hat. Sie vertreten allein schon der Gegend nach ganz andere Gesichtspunkte. Herr Kollege Rabenstein, das müssen Sie schon uns überlassen. Aus Altbayern heraus kann ich Ihnen sagen: Ihr Vorschlag würde da nicht verstanden; denn so weit gehen bei uns die verwandtschaftlichen Bindungen nicht.

(Sehr gut! bei der CSU)

Vizepräsident Hagen: Als letzter Redner folgt der Herr Abgeordnete Frenzel.

Frenzel (SPD): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Ich spreche ebenfalls aus der Praxis, wenn ich zum Artikel 24 der Landkreisordnung Stellung nehme. Ich habe nicht die Überzeugung, die eben der Kollege Junker vorgetragen hat. Ich habe während des letzten Jahres oftmals die Möglichkeit gehabt, persönlich und brieflich zu hören, daß die **Auskünfte an die Kreistagsmitglieder** von den einzelnen Landräten nur **sehr schwer zu erlangen** waren, obwohl es im Interesse der gesamten Bevölkerung eines Landkreises notwendig gewesen wäre und die Arbeit des betreffenden Landrats um ein Bedeutendes hätte verbessert werden können.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß wir doch das, was wir gestern in der ersten Lesung festgelegt haben, beibehalten sollten. Denn wenn der Ausschußantrag „Er kann hierzu durch einzelne von ihm beauftragte Kreisräte Auskünfte beim Landratsamt erholen lassen“ angenommen würde, be-

(Frenzel [SPD])

deutete das, daß niemand mehr eine Auskunft erhalten könnte. Es würde bedeuten, daß man sich hinter bestimmte Aufgaben, die der Staatsverwaltung obliegen — so würde man sagen —, verstecken könnte. Man würde in den wichtigsten Fragen, die heute gerade die Landräte und die Landratsämter mit zu erfüllen haben, immer wieder einen Weg finden, um diese Auskünfte nicht erteilen zu müssen. Wenn ich nur daran denke, welch ungeheuer große Aufgaben heute bereits die Landratsämter in den Fragen der **Soforthilfe** zu erfüllen haben! Ich kenne die ungeheuren Schwierigkeiten, die bereits — ich spreche ja aus der Praxis — immer wieder auftreten, wenn es darum geht, diese oder jene Auskunft zu geben. Man versucht, diese und jene Paragraphen herbeizuziehen, damit man um diese Auskunftserteilung herumkommt. Ähnlich sieht es natürlich auch bei den übertragenen Aufgaben des **Wohnungswesens** aus. Wie leicht könnte man doch — es gibt schon sehr viele Landräte in Bayern, die sich bereits darauf eingestellt haben —, die Arbeit der Landräte dadurch erleichtern, daß sie die Auskünfte an die Kreisräte geben; denn dadurch kann bereits die Weitergebung an die einzelnen Gemeinden draußen vor sich gehen und das Vertrauen zum Landratsamt und zum Landrat selbst um ein Bedeutendes gehoben werden.

Aus diesen Gründen heraus, glaube ich, wäre es notwendig, bei dem zu bleiben, was wir gestern in der ersten Lesung beschlossen haben. Ich glaube, es ist eine rein **demokratische Selbstverständlichkeit**, den Kreistagsmitgliedern, die ja von den Kreisbürgern gewählt werden und die Zwischenperson zwischen Wähler und Landrat sein sollen, die Auskünfte zu geben, die unbedingt notwendig sind. Wenn wir eine solche Bestimmung annehmen, kann sich das nur günstig auf die Entwicklung der Demokratie und auf das Zusammenleben der gesamten Kreisbürger auswirken.

Nun möchte ich abschließend noch ein Wort zu den **Heimkehrern** sagen, von denen heute so viel gesprochen worden ist. Ich glaube, es gibt in diesem Haus niemanden, dem nicht das Los der Heimkehrer am Herzen liegen würde. Ich glaube, es gibt niemanden, der nicht alles tun würde, um gerade den Heimkehrern zu helfen. Ich warne aber davor, die Heimkehrer zu nennen und andere damit zu meinen.

(Abg. Stock: Sehr gut!)

Ich glaube, bei diesen Aussprachen hier ist des öfteren weniger die ernste Sorge um die Heimkehrer zum Ausdruck gekommen, sondern man will sie nur als Mittel zum Zweck benützen, um vielleicht andere Dinge vorwärtszutreiben.

Ich glaube, auch sagen zu müssen — und wiederum spreche ich aus der Erfahrung als Kreisausschuß- und Kreistagsmitglied —, daß die heutige Verwaltung doch immerhin gewisse Voraussetzungen von denen verlangen muß, die Landräte werden sollen. Ich breche für niemanden eine Lanze. Jeder, der diese Verwaltung objektiv betrachtet, der in ihr steckt und arbeitet, wird das zugeben

müssen. Infolgedessen glaube ich, sollte man den zweiten Absatz des Artikels 32 so lassen, wie er gestern angenommen worden ist.

(Beifall bei CSU und SPD)

Vizepräsident Hagen: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Artikel 2 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 3 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 4 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 5 — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Artikel 6 — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Artikel 7 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 8 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 9 — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Artikel 10 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 11 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Zu Artikel 12 liegt ein Abänderungsantrag vor, in Absatz 2 die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Ich bitte diejenigen, die für diesen Abänderungsantrag sind, um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Ich stelle fest, daß der Abänderungsantrag abgelehnt ist.

Ich rufe auf Artikel 13. Auch zu Artikel 13 liegt ein Abänderungsantrag vor, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Wer für diesen Abänderungsantrag ist, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Ich stelle fest, daß auch der Abänderungsantrag zu Artikel 13 abgelehnt ist. Artikel 13 ist also, wie in der ersten Lesung beschlossen, gestrichen.

Ich rufe auf Artikel 14. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Artikel 15 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 16 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 17 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 18 — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Artikel 19 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 20 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 21 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 22 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Artikel 23 — ohne Widerspruch. So beschlossen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu Artikel 24 liegen Abänderungsanträge vor, und zwar ein Antrag Meixner und Fraktion, den Absatz 2 in der Fassung des Ausschußbeschlusses wiederherzustellen, und ein Antrag Dr. Baumgartner und Dr. Raß mit dem gleichen Ziel. Wir stimmen über diese beiden Anträge, die inhaltlich übereinstimmen, ab.

Wer dem Antrag Meixner und Fraktion und dem Antrag Dr. Baumgartner auf Wiederherstel-

(Präsident Dr. Hundhammer)

lung des Artikels 24 Absatz 2 in der Fassung des Ausschlußbeschlusses zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Da die Mehrheit nicht festzustellen ist, findet namentliche Abstimmung statt. Ich bitte, hierbei folgendes zu beachten. Der Artikel, über den abgestimmt wird, ist Artikel 24 der gedruckten Vorlage. Nachdem infolge des Wegfalls eines Artikels bei der neuen Nummerierung sich eine Verschiebung um eine Ziffer nach vorne ergibt, erhält dieser Artikel endgültig die Ziffer 23. Von jetzt an ändern sich die weiteren Nummern jeweils um eine Ziffer nach vorne bis zu dem neu eingeschalteten Artikel 107 a, von dem an wieder die ursprüngliche Numerierung weiterläuft. Wir stimmen jetzt darüber ab, ob die im Inhalt gleichen Anträge Meixner und Dr. Baumgartner auf Wiederherstellung der Fassung des Artikels 24 — jetzt 23 — Absatz 2 in der Form des Ausschlußbeschlusses angenommen oder abgelehnt werden wollen. Wer zustimmt, nimmt die blaue Karte, wer ablehnt, die rote, und die anderen die Karte mit „Ich enthalte mich“.

Die Abstimmung beginnt. Ich bitte, mit der Verlesung der Namen anzufangen. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Das Ergebnis wird festgestellt. Bis zur Feststellung des Ergebnisses ist die Sitzung unterbrochen. —

Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

An der Abstimmung haben sich 194 Abgeordnete beteiligt. Davon haben gestimmt mit Nein 100, mit Ja 91, mit „Ich enthalte mich“ 3.

Mit **Ja** stimmten die Abgeordneten:

Dr. Ankermüller, Bachmann Georg, Baumeister, Dr. Baumgartner, Behringer, Bielmeier, Demmelmeier, Donsberger, Eberhard, Eder, Dr. Ehard, Eichelbrönnner, Eisenmann, Elsen, Engel, Ernst, Euerl, von Feury, Dr. Fischbacher, Dr. Fischer, von und zu Franckenstein, Frank, Freundl, Gaßner, Geiger, Dr. Geiselhöringer, Göttler, Greib, Dr. Gromer, Haisch, von Haniel-Niethammer, Heigl, Helmerich, Hettrich, Höllerer, Hofman Engelbert, Huber, Dr. Hundhammer, Dr. Jüngling, Junker, Kaiser, Karl, Kerber, Klotz, Knott, Kraus, Krehle, Kurz, Dr. Lacherbauer, Lallinger, Lang, Lanzinger, Lechner Hans, Lechner Josef, Dr. Lenz, Lutz, Mack, Meixner, Mergler, Michel, Dr. Müller, Nagengast, Nerlinger, Ortlöph, Piechl, Pösl, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Dr. Raß, Reichl, Roßmann, Dr. Schedl, Dr. Schlögl, Schmid, Schmidramsl, Dr. Schönecker, Dr. Schubert, Schuster, Seibert, Dr. Seidel, Stegerer, Sterzer, Strenkert, Strohmayer, Dr. Sturm, Thanbichler, Weggartner, Dr. Weigel, Dr. Weiß, Wölfel, Zehner, Zillibiller.

Mit **Nein** stimmten die Abgeordneten:

Albert, Bantele, Bauer Georg (BHE), Bauer Georg (BP), Bauer Hannsheinz, Baur Anton, Dr. Becher, Beier, Bezold, Bitom, Bittinger, Dr. Brücher, Dr. Bungartz, Demeter, Dietl, Dotzauer, Drechsel, Dr. Eberhardt, Dr. Eckhardt, Elzer, Falb, Falk,

Förster, Dr. Franke, Frenzel, Frühwald, Gabert, Gegenwarth, Gräßler, Günzl, Dr. Guthsmuths, Dr. Haas, Haas, Hadasch, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hauße, Haußleiter, Högn, Dr. Hoegner, Hofer, Hofmann Leopold, Dr. Huber, Dr. Keller, Kiene, Klammt, von Knöeringen, Köhler, Dr. Kolarczyk, Kramer, Krüger, Kunath, Lindig, Loos, Luft, Maag, Dr. Malluche, Mittich, Müller, Narr, Dr. Oberländer, Op den Orth, Ospald, Ostermeier, Pfeffer, Piehler, Piper, Pittroff, Prandl, Priller, Puls, Rabenstein, Riediger, Röll, von Rudolph, Saukel, Scherber, Dr. Schier, Schreiner, Dr. Schweiger, Seibald, Sichler, Simmel, Sittig, Dr. Soenning, Stock, Stöhr, Strobel, Dr. Strosche, Thellmann-Bidner, Thieme, Ullrich, Walch, Weishäupl, Wimmer, Wolf Franz, Wolf Hans, Dr. Wüllner, Dr. Zdralek, Zietsch.

Mit **Ich enthalte mich** stimmten die Abgeordneten:

Gärtner, Dr. Lippert, Weinhuber.

Damit sind die beiden Anträge abgelehnt. Der Artikel 24, nach der neuen Numerierung Artikel 23, bleibt damit so, wie er in der ersten Lesung beschlossen worden ist.

Ich rufe auf den Artikel 25, jetzt 24. Hierzu liegt ebenfalls ein Antrag vor, und zwar von den Abgeordneten Rabenstein und Dr. Eberhardt, dahingehend, den Absatz 3 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Das ist die Minderheit. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß der Antrag Rabenstein und Dr. Eberhardt abgelehnt ist. Damit bleibt der Artikel 24, bisher 25, in der Fassung der ersten Lesung.

Ich rufe auf, und zwar nunmehr nach der endgültigen Numerierung, also jeweils eine Ziffer unter der Nummer der Regierungsvorlage, Artikel 25 —, Artikel 26 —, Artikel 27 —, Artikel 28 —, Artikel 29 —, Artikel 30 —, Artikel 31, bisher 32 —.

Zu Artikel 31 liegen Abänderungsanträge vor, und zwar erstens ein Antrag von Haniel-Niethammer, Dr. Jüngling, dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

(1) Der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren durch die Kreisräte gewählt. Er ist berufsmäßig tätig.

Dann liegen Anträge zu Absatz 2 vor. Ich schlage vor, zunächst die Entscheidung über die Anträge zu Absatz 1 zu treffen. Außer dem verlesenen Antrag von Haniel-Niethammer, Dr. Jüngling liegt noch ein Antrag, Haußleiter vor, dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

(1) Der Landrat wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Kreisbürger gewählt. Er ist berufsmäßig tätig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durch die Kreisbürger statt.

Die Änderung gegenüber der bisherigen Fassung besteht also darin, daß es statt „durch die Kreis-

(Präsident Dr. Hundhammer)

räte“ heißen soll „durch die Kreisbürger“ und daß die Zahl „sechs“ durch „vier“ ersetzt werden soll.

Ich schlage vor, zunächst über den weitergehenden Antrag von Haniel-Niethammer, Dr. Jüngling abzustimmen. Hierzu hat das Wort zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete von Haniel-Niethammer.

von Haniel-Niethammer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident! Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Antrags und weil ich der Frage, ob der Landrat wie bisher weiterhin vom Kreistag oder von der Gesamtbevölkerung des Landkreises gewählt werden soll, grundlegende Bedeutung für den ganzen Aufbau unseres Staates beimesse, beantrage ich namentliche Abstimmung über den Antrag.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich frage, wer diesen Antrag des Herrn Abgeordneten von Haniel-Niethammer unterstützt. — Die Unterstützung ist ausreichend. Es erfolgt namentliche Abstimmung.

Ich mache auf folgendes aufmerksam: Wer dem Antrag von Haniel-Niethammer, Dr. Jüngling zustimmt, nimmt die blaue Karte und stimmt mit Ja; wer ihn ablehnt, stimmt mit Nein, und zwar mit roter Karte; wer sich der Stimme enthält, nimmt die weiße Karte.

Die Abstimmung beginnt; ich bitte mit der Verlesung der Namen zu beginnen. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Sitzung wird zur Feststellung des Ergebnisses unterbrochen. —

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Es haben insgesamt 194 Abgeordnete abgestimmt. Davon stimmten mit Nein 119, mit Ja 67, mit „Ich enthalte mich“ 8.

Mit **Ja** stimmten die Abgeordneten Bauer Georg (BHE), Baumeister, Behringer, Bezold, Demmelmeier, Donsberger, Dotzauer, Eder, Eisenmann, Elsen, Elzer, Ernst, Euerl, von Feury, Dr. Fischer, von und zu Franckenstein, Freundl, Gärtner, Geiger, Geiselhöringer, Greiß, Dr. Gromer, Guthsmuths, Dr. Haas, Haisch, von Haniel-Niethammer, Helmerich, Huber, Dr. Hundhammer, Dr. Jüngling, Kaifer, Dr. Keller, Klammt, Dr. Kolarczyk, Kurz, Dr. Lacherbauer, Lang, Lanzinger, Dr. Lippert, Luft, Lutz, Mack, Meixner, Mergler, Michel, Mittich, Dr. Müller, Nerlinger, Dr. Oberländer, Puls, Riediger, Dr. Schedl, Dr. Schier, Schmid, Schmidramsl, Schreiner, Dr. Schubert, Dr. Seidel, Stegerer, Strohmayer, Dr. Strosche, Thanbichler, Weggartner, Dr. Weigel, Dr. Weiß, Wölfel, Zehner.

Mit **Nein** stimmten die Abgeordneten Albert, Dr. Ankermüller, Bantele, Bauer Georg (BP), Bauer Hannsheinz, Dr. Baumgartner, Baur Anton, Dr. Becher, Beier, Bielmeyer, Bitom, Bittinger, Dr. Brücher, Dr. Bungartz, Demeter, Dietl, Drechsel, Dr. Eberhardt, Dr. Eckhardt, Dr. Ehard, Eichelbrönnner, Falb, Falk, Förster, Frank, Dr. Franke, Frenzel, Frühwald, Gabert, Gaßner, Gegenwarth, Göttler, Gräßler, Günzl, Haas, Hadasch, Hagen Georg, Hagen

Lorenz, Hauße, Haußleiter, Heigl, Hetttrich, Högn, Dr. Hoegner, Höllerer, Hofer, Hofmann Engelbert, Hofmann Leopold, Dr. Huber, Karl, Kerber, Kiene, von Knoeringen, Köhler, Kramer, Kraus, Krehle, Krüger, Kunath, Lallinger, Lechner Hans, Lechner Josef, Dr. Lenz, Lindig, Loos, Maag, Dr. Malluche, Müller, Nagengast, Narr, Op den Orth, Ortloph, Ospald, Ostermeier, Pfeffer, Piechl, Piehler, Piper, Pittroff, Pösl, Prandl, Priller, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Dr. Raß, Reichl, Röhl, Roßmann, von Rudolph, Saukel, Scherber, Dr. Schlögl, Dr. Schönecker, Schuster, Dr. Schweiger, Seibald, Seibert, Sichler, Simmel, Sittig, Dr. Soenning, Sterzer, Stock, Stöhr, Strenkert, Strobl, Dr. Sturm, Thellmann-Bidner, Thieme, Ullrich, Walch, Weinhuber, Weishäupl, Wimmer, Wolf Franz, Wolf Hans, Dr. Wüllner, Zietsch, Zillibiller, Dr. Zdralek.

Mit **Ich enthalte mich** stimmten die Abgeordneten Bachmann Georg, Eberhard, Engel, Dr. Fischbacher, Junker, Klotz, Knott, Rabenstein.

Der Antrag von Haniel, Dr. Jüngling ist somit abgelehnt. Der Absatz 1 behält die in der ersten Lesung beschlossene Fassung.

Wir kommen zu dem Antrag Haußleiter.

(Abg. Haußleiter: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Unser Vorschlag zum Absatz 1 des Artikels 32 verbindet zwei verschiedene Dinge, einmal die Herabsetzung der Wahldauer auf 4 Jahre, um eine Zwischenwahl zu vermeiden, und die Stichwahl durch das Volk. Ich erlaube mir den Vorschlag, über die einzelnen Sätze unseres Abänderungsantrags getrennt abstimmen zu lassen.

Präsident Dr. Hundhammer: Dem Antrag kann entsprochen werden. Wir stimmen zunächst darüber ab, ob der Satz 1 des Antrags Haußleiter angenommen werden soll. Er hat folgenden Text:

Der Landrat wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Kreisbürger gewählt.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das Letztere ist die Mehrheit. Der Satz ist abgelehnt.

(Zuruf: Stimmenthaltungen?)

— Stimmenthaltungen ändern in diesem Falle nichts, aber sie können festgestellt werden. Sind Stimmenthaltungen vorhanden? — Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist Satz 1 mit Mehrheit abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über den weiteren Teil, über den Rest des Antrags. Ich glaube, wir können die Sätze zusammennehmen. Sie lauten:

Er ist berufsmäßig tätig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durch die Kreisbürger statt.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthal-

(Präsident Dr. Hundhammer)

tungen? — Auch dieser Teil des Antrags ist abgelehnt.

Damit bleibt es bei der Fassung des Beschlusses der ersten Lesung.

Zum Absatz 2 liegt eine ganze Reihe von Änderungsanträgen vor, und zwar ein Antrag Dr. Baumgartner und Fraktion, den Absatz 2 zu streichen, ein Antrag Simmel und Fraktion mit dem gleichen Ziel, ein Antrag Haußleiter und Fraktion, den Wortlaut der Regierungsvorlage wiederherzustellen, und ein Antrag Bantele, folgende neue Fassung zu nehmen:

Landrat können nur Persönlichkeiten werden, welche die Gewähr bieten, daß sie erfolgreich beim Wiederaufbau des demokratischen Staates mitarbeiten.

Ferner liegt vor ein Antrag Hadasch, dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

Der Landrat muß sich in der öffentlichen Verwaltung bewährt haben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsgerichtshof im Beschlußverfahren.

Wir stimmen zunächst ab über die Anträge Dr. Baumgartner und Simmel auf Streichung des Absatzes 2 überhaupt.

(Zuruf: Namentliche Abstimmung!)

Wird namentliche Abstimmung beantragt?

(Abg. Dr. Keller: Ich beantrage namentliche Abstimmung!)

— Wer unterstützt den Antrag auf namentliche Abstimmung? — Die Unterstützung genügt. Wir müssen namentlich abstimmen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß abgestimmt wird über die Anträge Dr. Baumgartner und Simmel, welche dahingehen, daß der Absatz 2 des bisher als 32, endgültig als 31 nummerierten Artikels gestrichen werden soll, und zwar soll die Fassung gestrichen werden, die im Ausschußbeschuß und in der ersten Lesung gebilligt worden ist. Wer dem Antrag auf Streichung zustimmt, nehme die blaue Karte, die übrigen Farben ergeben sich automatisch.

Der Namensaufruf beginnt. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Sitzung wird kurz unterbrochen. —

Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Das Abstimmungsergebnis lautet: 193 abgegebene Stimmen; davon „Nein“ 99, „Ja“ 83 und „Ich enthalte mich“ 11 Stimmen.

Mit **Ja** stimmten die Abgeordneten:

Bantele, Bauer Georg (BHE), Bauer Georg (BP), Baumeister, Dr. Baumgartner, Dr. Becher, Behringer, Dr. Brücher, Dr. Bungartz, Dotzauer, Dr. Eckhardt, Eder, Eisenmann, Elzer, Engel, Ernst, Falk, Dr. Fischbacher, Dr. Fischer, Frank, Frühwald, Gärtner, Gaßner, Gegenwarth, Geiger, Dr. Geiselhöringer, Dr. Guthsmuths, Hadasch, von Haniel-Niethammer, Haußleiter, Höllerer, Dr. Keller, Kerber,

Klammt, Klotz, Knott, Köhler, Dr. Kolarczyk, Lallinger, Lang, Lanzinger, Lechner Hans, Lechner Josef, Dr. Lippert, Luft, Dr. Malluche, Mergler, Mittich, Nerlinger, Dr. Oberländer, Ostermeier, Pfeffer, Piechl, Pösl, Puls, Rabenstein, Dr. Raß, Reichl, Riediger, Roßmann, Saukel, Dr. Schedl, Dr. Schier, Schmid, Dr. Schönecker, Schreiner, Dr. Schubert, Dr. Schweiger, Seibert, Simmel, Dr. Soenning, Sterzer, Strohmayer, Dr. Strosche, Dr. Sturm, Thellmann-Bidner, Ullrich, Weggartner, Dr. Weigel, Weinhuber, Dr. Weiß, Wolf Hans, Dr. Wüllner.

Mit **Nein** stimmten die Abgeordneten:

Albert, Bachmann Georg, Bauer Hannsheinz, Baur Anton, Beier, Bezold, Bitom, Bittinger, Demeter, Demmelmeier, Dietl, Donsberger, Drechsel, Eberhard, Dr. Ehard, Eichelbrönnner, Elsen, Euerl, Falb, von Feury, Förster, Dr. Franke, Frenzel, Gabert, Götter, Gräßler, Greib, Dr. Gromer, Günzl, Dr. Haas, Haas, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hauße, Heigl, Helmerich, Hettrich, Högn, Dr. Hoegner, Hofer, Hofmann Engelbert, Hofmann Leopold, Dr. Huber, Huber, Dr. Hundhammer, Junker, Kaiser, Kiene, von Knoeringen, Kramer, Kraus, Krehle, Krüger, Kunath, Kurz, Dr. Lacherbauer, Dr. Lenz, Lindig, Loos, Lutz, Maag, Mack, Meixner, Michel, Müller, Dr. Müller, Nagengast, Narr, Op den Orth, Ospald, Piehler, Piper, Pittroff, Prandl, Priller, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Röhl, Ritter von Rudolph, Scherber, Dr. Schlögl, Sebald, Dr. Seidel, Sichter, Sittig, Stock, Stöhr, Strenkert, Strobl, Thieme, Walch, Weishäupl, Wimmer, Wölfel, Wolf Franz, Dr. Zdralek, Zehner, Zietsch, Zillibiller.

Mit **Ich enthalte mich** stimmten die Abgeordneten:

Dr. Ankermüller, von und zu Frankenstein, Freundl, Haisch, Dr. Jüngling, Karl, Ortloph, Schmidramsl, Schuster, Stegerer, Thanbichler.

Die beiden Anträge sind somit abgelehnt.

Wir kommen zu dem Antrag Haußleiter und Fraktion, in Absatz 2 des Artikels 32, jetzt 31, den Text der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Dr. Baumgartner!

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß der Antrag Bantele der weitergehende ist, weil er die allgemeine Formulierung vorschlägt: Landrat kann nur werden, wer die Gewähr bietet, daß er erfolgreich beim Wiederaufbau des demokratischen Staates mitarbeitet. Ich bitte den Herrn Präsidenten zu prüfen, ob nicht über den Antrag Bantele zuerst abgestimmt werden muß.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Abgeordnete Haußleiter zur Geschäftsordnung!

Haußleiter (DG): Hohes Haus! Ich glaube, daß in diesem Fall der Kollege Dr. Baumgartner völlig recht hat. Der Antrag Bantele ist jetzt der weitestgehende. Dann kommt meiner Ansicht nach der Antrag Hadasch und dann der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage, der am wenigsten weit geht. Ich würde vorschlagen, in dieser Reihenfolge zu verfahren.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage, welcher Antrag der weitestgehende ist, wird vom jeweiligen Standpunkt aus beurteilt; der eine hält die strengsten Vorschriften für am weitesten gehend, der andere die laxesten Vorschriften. Ich glaube aber, es besteht keine Erinnerung, dem Vorschlag des Abgeordneten Dr. Baumgartner zu entsprechen und den Antrag Bantele zuerst zur Abstimmung zu bringen, da auch der Abgeordnete Haußleiter diese Auffassung unterstützt.

Der Abgeordnete Simmel

Simmel (BHE): Der Antrag Bantele liegt uns schriftlich nicht vor. Ich bitte, ihn vielleicht noch zu verlesen.

Präsident Dr. Hundhammer: — Er lautet:

Landrat können nur Persönlichkeiten werden, welche die Gewähr bieten, daß sie erfolgreich beim Wiederaufbau des demokratischen Staates mitarbeiten.

Diese Fassung soll also an die Stelle der in der ersten Lesung angenommen Formulierung des Ausschlußbeschlusses treten.

Wer dem Antrag Bantele zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Bantele ist bei einigen Enthaltungen mit Mehrheit abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag Hasdasch. Ich verlese auch diesen; er lautet:

Der Landrat muß sich in der öffentlichen Verwaltung bewährt haben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsgerichtshof im Beschlußverfahren.

Wer dieser Fassung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch dieser Antrag ist mit Mehrheit bei einer Anzahl von Enthaltungen abgelehnt.

Nunmehr kommen wir zum letzten Antrag, zum Antrag Haußleiter, der dahin geht, den Wortlaut der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch der Antrag Haußleiter ist mit Mehrheit bei einer Anzahl von Enthaltungen abgelehnt worden.

Damit sind sämtliche Abänderungsanträge zu Artikel 31, früher Artikel 32, Absatz 2, die für die zweite Lesung vorgelegt worden waren, abgelehnt.

Nun haben wir noch über einen Antrag Haußleiter abzustimmen, dem früheren Artikel 32, jetzt 31, folgenden Absatz 3 anzufügen:

(3) Der Landrat kann nicht gleichzeitig Abgeordneter des Landtags oder des Bundestags sein.

Der Antrag der ersten Lesung ist damit in der zweiten Lesung neu eingebracht.

Der Abgeordnete Haußleiter zur Abstimmung!

Haußleiter (DG): Herr Präsident! Es ist noch nicht über die Annahme des Absatzes 2 abgestimmt, sondern nur über die Ablehnung der Abänderungsanträge. Ich würde doch vorschlagen, über die Annahme des Absatzes 2 in der Ausschlußfassung abstimmen zu lassen, da diese Fassung von allen Parteien des Hauses als problematisch bezeichnet worden ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, wir sind heute bisher so verfahren, daß wir jeweils nur die Abänderungsanträge behandelt und, wenn nicht die Annahme des Textes der ersten Lesung ausdrücklich bezweifelt worden ist, auf eine neue Abstimmung verzichtet haben. Wenn Sie aber eine neue Abstimmung über diesen Absatz in der zweiten Lesung beantragen, kann dem Antrag stattgegeben werden.

Der Abgeordnete Stock!

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Es ist doch vorhin auch so abgestimmt worden: Der Antrag, daß der Absatz 2 gestrichen werden soll, ist abgelehnt worden, also ist der Absatz 2 bestehen geblieben. Aber wir können ruhig noch einmal darüber abstimmen, damit auch das dann ganz endgültig ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Abgeordnete Haußleiter nochmals zur Geschäftsordnung!

Haußleiter (DG): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Sprecher, die für derartige Bestimmungen waren, haben gleichzeitig diesen Absatz in der Form, in der er vorliegt, als sehr unglücklich bezeichnet. Deshalb halte ich es für durchaus notwendig, die Frage zu stellen, wer diesem Absatz zustimmt. Ich erlaube mir zu diesem Zweck den Vorschlag, über die Annahme dieses Absatzes namentlich abstimmen zu lassen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich glaube, bei der jetzigen Situation steht es außer Zweifel, daß wir nochmals abstimmen, obwohl ich es an sich nicht für notwendig gehalten hätte. Dann wäre darüber zu entscheiden, ob wir namentlich abstimmen.

Herr Kollege Bezold!

Bezold (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist natürlich möglich, daß die Summe der Neinsager unter Umständen zu einem allgemeinen Nein führt. Es ist aber nicht ersichtlich, was dann übrig bleiben würde, wenn dieses Nein herauskäme. Ich glaube also, es ist nicht notwendig, eigens abzustimmen. Sonst bliebe nur die Regierungsvorlage übrig, die aber bereits abgelehnt worden ist.

(Abg. Eberhard: Also ist alles verneint!)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich habe vorhin betont, daß wir jeweils nur über die Abänderungsanträge abgestimmt haben. Herr Abgeordneter Haußleiter, wenn Sie die Darlegungen des Kollegen Bezold überdenken, müssen Sie zugeben, daß man bei der Ablehnung einer Streichung dieses Absatzes

(Präsident Dr. Hundhammer)

implicite auf seine Annahme schließen kann. Wollen Sie nicht Ihren Antrag auf nochmalige Abstimmung zurückziehen?

Der Abgeordnete Haußleiter!

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ohne Zweifel wird dieser Absatz 2 auch von seinen Befürwortern als undeutlich und problematisch empfunden. Wenn nun dieser Absatz 2 abgelehnt würde, würden nach den vorhergehenden Abstimmungen in der Tat die Folgen eintreten, die der Kollege Bezold erwähnt hat. Was müßte dann geschehen? — Dann müßte sich meiner Ansicht nach der Rechts- und Verfassungsausschuß noch einmal auf eine zutreffendere Formulierung besinnen. Ich glaube, es ist besser, für diesen Artikel eine genaue Formulierung zu suchen, als diese ungenaue Formulierung jetzt aus formalen Gründen anzunehmen. Deshalb habe ich mir erlaubt, angesichts der Bedenken der Befürworter des Absatzes vorzuschlagen, über das Ja oder Nein namentlich abzustimmen, damit wir die Möglichkeit gewinnen, im Ausschuß noch einmal eine bessere Formulierung zu erreichen.

Präsident Dr. Hundhammer: Um dieser ganzen Debatte ein Ende zu machen, schlage ich vor: Wir entscheiden uns, ob wir noch einmal abstimmen wollen oder nicht.

(Zustimmung)

Wer in eine neue Abstimmung darüber eintreten will, ob der Absatz 2 in der Fassung der ersten Lesung bleibt oder nicht, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Haus hat es abgelehnt, nochmals in eine Abstimmung einzutreten. Es bleibt bei der Fassung der ersten Lesung.

Nunmehr wird abgestimmt über den Antrag Haußleiter, einen dritten Absatz anzufügen. Ich habe ihn vorhin bekanntgegeben.

Wer dem Antrag Haußleiter zustimmt, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Damit sind alle Abänderungsanträge zum Artikel 31, früher 32 abgelehnt.

Zur Überschrift des Artikels der Abgeordnete Pittroff!

Pittroff (SPD): Ich habe vorhin bereits als Diskussionsredner darauf hingewiesen, daß die Überschrift des Artikels 32 nicht mehr zutrifft. Sie lautete bisher: Amtsdauer, Hauptamtlichkeit, Vorbildung des Landrats. Sie müßte jetzt heißen: Amtsdauer und Voraussetzungen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer diesem Vorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einigen Stimmenthaltungen ist diese geänderte Formulierung entsprechend dem Antrag Pittroff angenommen.

Wir fahren in der Abstimmung fort. Ich rufe auf Artikel 32, früher 33. Wo sich Erinnerungen erheben, bitte ich diese ausdrücklich geltend zu machen.

Artikel 33 —, 34 —, 35 —, 36 —, 37 —, 38 —, 39 —, 40 —, 41 —, 42.

Der Abgeordnete Pittroff!

Pittroff (SPD): Ich muß diesen Artikel in Zusammenhang bringen mit Artikel 25. Im Artikel 25 heißt es:

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und den Kreisräten.

Im Artikel 43 Absatz 1 letzter Satz heißt es:

Kein Kreisrat darf sich der Stimme enthalten. Da aber der Kreistag aus dem Landrat und den Kreisräten besteht, könnte man aus der jetzigen Formulierung schließen, daß sich der Landrat der Stimme enthalten kann. Es ist aber nicht beabsichtigt, den Landrat vor der Öffentlichkeit von dem Bekenntnis seiner Entscheidung über eine Sache auszunehmen. Der letzte Satz müßte heißen:

Im Kreistag darf sich niemand der Stimme enthalten.

Dann ist der Landrat miteingeschlossen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist eine Änderung vorgeschlagen.

(Abg. Junker: Die sachlicher Natur ist!)

Eine sachliche Debatte, glaube ich, dürfte nicht zweckmäßig sein. Ich schlage vor, darüber abzustimmen. Außerdem darf ich bemerken, daß das Haus mit dem Kommentar einverstanden ist, den der Herr Abgeordnete Pittroff gegeben hat, so daß für die Kommentierung des Gesetzes diese Auslegung auf alle Fälle feststeht. Es fragt sich nur, ob der Gesetzestext dementsprechend geändert werden soll.

Wer der Änderung des Gesetzestextes — die Kommentierung bleibt auf alle Fälle im Sinne der eben gehörten Ausführungen — zustimmt, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Änderung des Gesetzestextes entsprechend dem Vorschlag Pittroff ist beschlossen.

(Abg. Meixner: „Kein Mitglied . . .“ muß es heißen)

Ich rufe nunmehr auf Artikel 43, früher 44, — 44 —, 45 —, 46 —, 47 —, 48 —, 49 —, 50 —, 51 —, 52 —, 53, früher 54. Dazu liegen Abänderungsanträge vor. Erstens ein Antrag Eberhard:

Absatz 1 Satz 1 soll heißen:

Im übertragenen Wirkungskreis haben die Landkreise die staatlichen Verwaltungsaufgaben, die auf die Kreisverwaltung nach Artikel 38 Absatz 2 durch Einzelgesetze übertragen werden, zu erfüllen.

Ich vermute, Herr Abgeordneter, daß die Verweisung auf Artikel 38 wegen der Umnummerierung 37 heißen müßte.

(Abg. Eberhard: Ja.)

(Präsident Dr. Hundhammer)

— Gut. Der Antrag Knott zu Artikel 54, jetzt 53, lautet:

Im übertragenen Wirkungskreis haben die Landkreise die staatlichen Verwaltungsaufgaben, die auf die Kreisverwaltung durch Gesetz nach Artikel 6 übertragen werden, zu erfüllen. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Landratsamts als Staatsbehörde (Artikel 38 Absatz 1) und die Zuständigkeit von Sonderbehörden.

Hier ist zunächst auch die Zahl 38 in 37 umzunumerieren, Herr Abgeordneter Knott.

(Abg. Knott: Ja.)

Wie steht es mit dem zitierten Artikel 6? Dieser bleibt unverändert. Ich glaube, daß es zweckmäßig ist, zuerst über den Antrag Eberhard abzustimmen. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Ich hatte den Antrag gestellt, Artikel 38 Absatz 2 zu streichen. Artikel 38 Absatz 2 ist aber angenommen. Daher müßte nicht auf Artikel 6, sondern auf Artikel 38 — jetzt 37 — Absatz 2 Bezug genommen werden.

(Abg. Eberhard: Das ist das gleiche)

— Es ist an sich dasselbe, vielleicht spezieller.

(Abg. Eberhard: Der Wortlaut ist der gleiche)

— Im Wortlaut dasselbe.

(Abg. Junker: Ziehen Sie den Antrag zurück!)

— Ich möchte den Antrag als solchen aufrechterhalten, weil wir keine staatlichen Kreisverwaltungsaufgaben haben.

(Abg. Eberhard: Das ist auch weggefallen)

— Gut, einverstanden.

Präsident Dr. Hundhammer: Dann ziehen Sie also den Antrag zurück, Herr Abgeordneter Knott?

(Abg. Knott: Ja!)

— Es verbleibt dann der Antrag Eberhard, den ich vorhin bekanntgegeben habe und der sich inhaltlich mit dem anderen Antrag deckt. Wer dem Antrag Eberhard zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Eberhard ist bei einer größeren Anzahl von Stimmenthaltungen angenommen. Damit hat Artikel 53 Absatz 1 eine gegenüber der ersten Lesung veränderte Fassung. Im übrigen bleibt Artikel 53, früher 54, unverändert.

Ich rufe auf Artikel 54 —, 55 —, 56 —, 57 —, 58 —, 59 —, 60 —, 61 —,

(Abg. Junker: Vor Artikel 61 ist die Überschrift „b) Stiftungen“ einzusetzen)

— Erhebt sich dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall, es ist so beschlossen. Ich rufe weiter auf Artikel 62 —, 63 —, 64 —, 65 —, 66 —, 67 —, 68 —, 69 —, 70 —, 71 —, 72 —, 73 —, 74 —, 75 —, 76 —, 77 —, 78 —, 79 —, 80 —, 81 —, 82 —, 83 —,

84 —, 85 —, 86 —, 87 —, 88 —, 89 —, 90 —, 91 —, 92 —, 93 —, 94 —, 95 —, 96 —, 97 —, 98 —, 99 —, 100 —, 101 —, 102 —, 103 —, 104 —, 105 —, 106 —, 107 —, 108 —, 109 —, 110 —. Zum letzten Artikel liegt ein Abänderungsantrag Dr. Jüngling vor. Dieser lautet:

Bei Artikel 110 Absatz 1 Nr. 7 wird folgender Zusatz angefügt: „...mit der Maßgabe, daß die Rechtsaufsichtsbehörde für die Ausleihung und Anlegung von Geldern in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen kann.“

Wer diesem Antrag, der eine Ergänzung zu dem in der ersten Lesung beschlossenen Text bedeutet, zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Dr. Jüngling ist angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet. Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, die Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Ich melde mich zum Wort zur Abgabe einer Erklärung vor der Abstimmung.)

— Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Im Namen der Fraktion der Bayernpartei habe ich folgende kurze Erklärung abzugeben. Artikel 31 enthält mit der Wahl des Landrats die Grundsatzfrage der ganzen Landkreisordnung. Die jetzige Fassung des Artikels 31 Absatz 2 ist ein Faustschlag in das Gesicht der Demokratie.

(Oho! und Widerspruch)

Mit Artikel 31 Absatz 2 hat die Mehrheit dieses Landtags ein Reservatrecht für einen bestimmten Personenkreis geschaffen. Eine echte Wahl des Landrats nach demokratischen Grundsätzen ist damit nicht mehr gewährleistet.

Meine Fraktion sieht sich aus schwerwiegenden Gründen nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetz ihre Zustimmung zu geben, und lehnt daher die Landkreisordnung in dieser Fassung ab.

(Beifall bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Haußleiter.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! In dieser Landkreisordnung sind zwei Entscheidungen gefällt. Erstens ist die unmittelbare Mitwirkung der Kreisbürger nicht möglich gemacht. Von da aus gesehen, ist diese Landkreisordnung unserer Ansicht nach undemokratisch. Zweitens ist eine Erneuerung und Ablösung ungeeigneter Kräfte durch die Bestimmung weithin unmöglich gemacht, die Herr Kollege Dr. Baumgartner soeben mit der gleichen Schärfe kritisiert hat, mit der wir das tun.

Wir halten diese Landkreisordnung für ausgesprochen undemokratisch, sowohl in der Frage der Verhinderung des Sachentscheids wie in der Un-

(Haußleiter [DG])

möglichkeit, ungeeignete Personen abzulösen. Aus diesem Grunde lehnen wir diese Landkreisordnung ab.

(Zuruf von der SPD: Dann haben wir sie richtig gemacht. — Abg. Eberhard: Das Volk soll wählen!)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Haus erhebt keine Einwendungen dagegen, daß die Abstimmung, wie ich vorhin gesagt habe, in einfacher Form vorgenommen wird. — Ich bitte diejenigen, die dem Gesetz als Ganzem die Zustimmung erteilen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist mit Mehrheit angenommen.

Das Gesetz hat den Titel: Landkreisordnung für den Freistaat Bayern. Ich stelle fest, daß auch die Überschrift die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Im Gesetzestext sind durch die teilweise Verschiebung der Artikelnumerierung einige Korrekturen in den Verweisungen notwendig; hierbei handelt es sich um eine rein formale Berichtigung. Das Hohe Haus ist damit einverstanden, daß diese Zahlenkorrekturen durch das Landtagsamt im Einvernehmen mit dem Präsidenten vorgenommen werden. — Es ist so beschlossen.

Ich schlage vor, die Sitzung jetzt zu unterbrechen und um 3 Uhr weiterzufahren.

(Abg. Dr. Keller: Um 3 Uhr ist Geschäftsausschußsitzung!)

— Die Vollsitzung ist wichtiger als die Geschäftsausschußsitzung.

(Abg. Dr. Keller: Dann sollte man die Geschäftsausschußsitzung absetzen!)

— Der Geschäftsausschuß wird nicht um 3 Uhr zusammentreten, sondern das Plenum.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 13 Uhr 4 Minuten unterbrochen)

Präsident Dr. Hundhammer nimmt die Sitzung um 15 Uhr 4 Minuten wieder auf.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Ich rufe auf Ziffer 4 b der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) — Beilagen 2148, 2222 —.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen berichtet Herr Abgeordneter Junker; ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich in seiner 66., 67. und 69. Sitzung mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister, den Sie auf Beilage 2148 finden. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Abgeordneter Kramer.

In der allgemeinen Debatte wurde vom Abgeordneten K n o t t ein Vorstoß dahingehend unternommen, entsprechend einem Vorschlag der Wählerinnenvereinigung nicht soviel Stimmen zur Verfügung zu stellen als Gemeinderäte gewählt werden müssen, sondern nur 3 oder 5 Stimmen. Diese grundlegende Änderung stieß aber wegen mathematischer Bedenken auf keine Gegenliebe. Auch die Argumente des Abgeordneten K r a m e r, das Häufeln und das Panaschieren sei zu kompliziert, konnten sich nicht durchsetzen, weil der Beweis erbracht wurde, daß gerade bei den letzten Gemeindewahlen, bei denen das Häufeln und das Panaschieren gestattet war, die also dieses komplizierte System zum ersten Male gebracht hatten, weniger ungültige Stimmzettel abgegeben worden waren, als im Durchschnitt der seitherigen Gemeindewahlen.

Bei der Einzelberatung war schon gleich bei Artikel 1 die Notwendigkeit gegeben, Zweifel zu klären, die bisher immer da aufgetreten waren, wo ein Arbeitnehmer die Woche über in einer Stadt fern von seiner Familie sich aufgehalten hatte, während er über das Wochenende, also auch am Wahltag, bei seiner Familie weilte. Die von Staatsminister Dr. H o e g n e r vorgeschlagene neue Fassung, die einstimmig angenommen wurde, lautet jetzt:

Hat ein Wahlberechtigter in mehreren Gemeinden einen Aufenthalt, so ist er in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der er seine Hauptwohnung, insbesondere seine Familienwohnung besitzt.

Auf Vorschlag des Berichterstatters wurde für heimkehrende Heimatvertriebene eine Ausnahmebestimmung aufgenommen, während die Rückkehrer aus den Kreisen der rassistisch und politisch Verfolgten keine Ausnahmevergünstigung mehr genießen. Ein Antrag der SPD-Fraktion, für die Umsiedlung Besatzungsverdrängter Ausnahmen zuzulassen, wurde ebenfalls angenommen.

Die Artikel 2 bis 4 wurden unverändert angenommen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um allgemeine Vorschriften für die Wahl, wie sie auch im Landeswahlgesetz enthalten sind. Auch die Artikel 6 bis 15 wurden unverändert angenommen.

Die Debatte um Artikel 5 und seinen Anhang, die bekannte Anlage mit dem Katalog der höheren Funktionäre der NSDAP, führte zu einer überaus heftigen Erwägung des Für und Wider. Während sich die Sprecher der Bayernpartei unter Führung der Abgeordneten B a n t e l e und Dr. R a ß, sowie Abgeordneter D o n s b e r g e r aus mehr politischen, die Abgeordneten B e z o l d und Dr. S i m m e l aus rein rechtlichen Gründen gegen die Beibehaltung des Katalogs in der ursprünglichen Form

(Junker [CSU])

wandten, glaubte Abgeordneter Dr. Fischer eine zu große Unterschiedlichkeit der Funktionen im Katalog feststellen zu müssen. Reichsminister seien hier mit verhältnismäßig harmlosen Ortsgruppenleitern und sogar deren Stellvertretern in einen Topf geworfen. Er empfahl deshalb, die stellvertretenden Ortsgruppenleiter aus dem Katalog zu streichen, was auch geschah. In beiden Lesungen wurde darüber ausführlich debattiert. Das Ergebnis der Beratung war dann die Annahme der Anlage mit 18 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen mit der vom Abgeordneten Dr. Fischer vorgeschlagenen Änderung.

Artikel 16 der Regierungsvorlage wurde auf Vorschlag des Justizministeriums gestrichen, weil hier das Bundesgesetz einschlägig ist und im übrigen die Strafbestimmungen feststehen. Für den Gemeinderat gelten nach den Artikeln 17 bis 22 die Bestimmungen, wie sie auch im früheren Wahlgesetz enthalten waren.

Neu ist in Artikel 23 die Bestimmung, daß auch bei der Gemeindewahl für die Reihenfolge der Aufzählung der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel die bei der letzten Landtagswahl erreichten Stimmenzahlen maßgebend sind und nicht wie bisher die Zahlen der jeweiligen Gemeindewahlen. Die Einführung dieser Neuordnung hat für die größeren Parteien den Vorteil, daß sie Propagandamaterial einheitlich für das ganze Land herausgeben können und nicht in jedem größeren Ort mit wechselnden Listennummern rechnen müssen.

Gemäß Artikel 24 ist Häufeln und Panaschieren wieder möglich. In der ersten Lesung waren Bedenken gegen das Panaschieren laut geworden, worauf diese Möglichkeit gestrichen wurde. Sie wurde aber in der zweiten Lesung wieder zugelassen.

In Artikel 25 ist wohl die entscheidendste Frage des gesamten Gesetzes zu sehen. Ähnlich dem Landeswahlgesetz ist auf Antrag des Berichterstatters eine Mindestsatzklausel eingefügt worden, die bestimmt, daß Wahlvorschläge, die nicht mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, keinen Sitz zugeteilt erhalten. Dabei ist es auch nicht möglich, diese Fünfprozentklausel durch Listenverbindung zu umgehen, weil die Klausel auch für die Untervorschläge gilt. Abgeordneter Bezold erhob erhebliche Bedenken gegen diese Änderung des Wahlgesetzes, weil er glaubt, aus Artikel 121 Absatz 3 der Gemeindeordnung keine Ermächtigung für eine so weitgehende Änderung des Gemeindewahlgesetzes herauslesen zu können.

Demgegenüber stellte Staatsminister Dr. Hoegner fest, der Wortlaut der Gemeindeordnung sehe ausdrücklich vor, das Wahlgesetz neu zu erlassen, zwar unter Anpassung an die Vorschriften der neuen Gemeindeordnung, aber doch unbedingt mit der Möglichkeit, weitergehende Änderungen einzuführen, wie dies eben beim Neuerlaß eines Gesetzes möglich ist.

Für die Bürgermeisterwahl wurde in einem neu eingefügten Artikel 28 a bestimmt, daß auch hier

getrennte Stimmzettel zu verwenden und neue Wahlvorschläge einzureichen, sind. Werden mehrere Vorschläge gemacht, so ist klar, daß nur die vorgeschlagenen Bewerber gewählt werden können. Ist nur ein oder gar kein Wahlvorschlag für den Bürgermeister gemacht, so wird die Wahl ohne eine solche Bindung an den Vorschlag durchgeführt, wobei natürlich der eine aufgeführte Bewerber gewisse Vorteile für sich hat.

Die übrigen Artikel entsprechen im allgemeinen dem Landeswahlgesetz bis auf die eine Bestimmung des Artikels 39, wonach nicht mehr wie bisher der Stand der letzten Volkszählung für dieses Gesetz zugrundegelegt ist, sondern der vom Statistischen Landesamt jeweils ermittelte Bevölkerungsstand.

Bei der Drucklegung der Beilage 2222 haben sich einige Mängel gegenüber den Verhandlungen im Ausschuß ergeben. Da das Protokoll nicht wörtlich geführt wurde, mußten manchmal Unklarheiten entstehen. Ich habe mir erlaubt, in einigen Anträgen rein redaktionelle Änderungen vorzuschlagen, die nach meinen eigenen Notizen im Ausschuß bereits angenommen sind. Ich darf Sie deshalb bitten, auch diese als Ausschußempfehlungen zu betrachten und dem zuzustimmen.

Vielleicht gestattet der Herr Präsident, daß ich gleich auch über das Landkreiswahlgesetz Bericht erstatte, das sich nur in zwei zusätzlichen Punkten vom Gemeindewahlgesetz unterscheidet.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich empfehle, das nicht zu tun. Wir werden über das zweite Gesetz gesondert beraten, sonst gibt es Verwechslungen. Die Berichterstattung ist abgeschlossen.

Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung wieder, wie bei dem eben verabschiedeten Gesetz, miteinander zu verbinden. — Es erhebt sich keine Erinnerung. Desgleichen ist das Haus damit einverstanden, daß auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgt. — Auch dagegen besteht keine Erinnerung.

Wir treten in die Debatte ein. Als erster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Simmel; ich erteile ihm das Wort.

Simmel (BHE): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine Fraktion, der BHE, hat einen Änderungsantrag zu Artikel 5 des Gemeindewahlgesetzes gestellt, der Ihnen vorliegt und die Streichung des Absatzes 2 des Artikels 5 bezweckt.

Zur Begründung schicke ich voraus, daß es doch möglich sein müßte, diese umstrittene Materie leidenschaftslos, kühl und nüchtern zu erörtern; denn es handelt sich im wesentlichen um eine Rechtsfrage, nämlich um die Frage, ob es verfassungsmäßig zulässig ist, aus dem Kreis der Mitläufer einen Teil herauszunehmen und nur diesem alle staatsbürgerlichen Rechte zu geben und einen anderen Teil auszuschließen, das heißt **zwei Arten von Mitläufern** zu schaffen, eine mit vollen und eine mit minderen Rechten, also sozusagen den einen Teil zu Staatsbürgern zweiter Klasse zu machen. Bitte, beachten Sie, meine Damen und

(Simmel [BHE])

Herren, daß unser Antrag nicht etwa zugunsten der Hauptschuldigen und Belasteten gestellt ist! Wer Hauptschuldiger oder Belasteter ist, bleibt es selbstverständlich und hat bereits nach dem Befreiungsgesetz nicht das Recht der Wählbarkeit. Er ist ja nach dem Befreiungsgesetz dauernd von der Bekleidung öffentlicher Ämter ausgeschlossen. Wir wollen nur, daß diejenigen, die als Mitläufer eingestuft worden sind, obwohl sie früher Funktionen gehabt haben, die gleichen Rechte erhalten sollen wie alle anderen Mitläufer. Das erfordert nach unserer Überzeugung der Artikel 118 der bayerischen Verfassung, wonach alle Staatsbürger, Männer und Frauen, die gleichen staatsbürgerlichen Rechte genießen. Diesen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz müssen wir in vollem Umfang auch auf die Mitläufer, um die es sich hier handelt, anwenden. Das folgt schon aus der ganzen historischen Entwicklung.

Ich darf kurz rekapitulieren. Nach der Katastrophe von 1945 wurde das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus geschaffen. Dieses Gesetz hatte nicht nur die Aufgabe, die Schuldigen an der Katastrophe und am nationalsozialistischen Regime festzustellen, sondern es ging weiter, es hat nämlich mit Hilfe des Meldeverfahrens die gesamte Bevölkerung erfaßt. Jeder einzelne ist durchgeprüft worden, und es hat eine Klassifizierung des deutschen Volkes in zwei große Gruppen stattgefunden, in die eine Gruppe, von der man sagte, zum Zwecke der Befreiung vom Nationalsozialismus müssen wir sie aus der Volksgemeinschaft ausschließen, und in die andere Gruppe, die Gruppe der Mitläufer. Mitläufer sind nach Artikel 12 des Befreiungsgesetzes jene, die nur nominell am Nationalsozialismus teilgenommen haben, die also nur formal belastet sind. Diese ganze Gruppe hat man unterschiedslos wieder in die Volksgemeinschaft aufgenommen und ihr die vollen Rechte wie allen anderen Staatsbürgern gegeben. Diese Mitläufer wurden auf Grund der Durchprüfung als unschädliche Elemente betrachtet, die nicht geeignet waren, die Befreiung vom Nationalsozialismus zu gefährden.

Das Instrument, mit dem diese Klassifizierung des deutschen Volkes durchgeführt wurde, sind die Spruchkammern gewesen. Sie waren ausschließlich für diese Klassifizierung zuständig, und es gibt keine andere Behörde im ganzen westdeutschen Bundesgebiet, die in der Lage ist, eine andere Klassifizierung vorzunehmen.

Das Befreiungsgesetz hat sich auch nicht etwa darauf beschränkt, nur Sühnemaßnahmen anzuordnen, sondern die Maßnahmen, die im Befreiungsgesetz vorgeschlagen wurden, sind sowohl Sühnemaßnahmen für die Belasteten und Hauptschuldigen, als auch darüber hinaus Maßnahmen zum Schutze der Volksgemeinschaft gegen ehemalige nationalsozialistische Einflüsse. Dieser Schutz besteht, was uns hier besonders interessiert, auch darin, daß man den Betroffenen die Wählbarkeit genommen und daß man erklärt hat, die Hauptschuldigen und Belasteten sind dauernd,

lebenslanglich unfähig, ein öffentliches Amt zu bekleiden.

An diese Klassifizierung sind wir nach unserer Überzeugung gebunden. Der Sinn des Befreiungsgesetzes ist doch sicher der, daß diese Einteilung endgültig und die Zuweisung in eine bestimmte Rechtssphäre abschließend sein soll. Das ergibt sich nicht nur aus dem ganzen Sinn des Befreiungsgesetzes, sondern ist obendrein ausdrücklich verankert in Artikel 31 Absatz 2 des Befreiungsgesetzes, wo bestimmt ist, daß neben dieser Tätigkeit der Kammern andere Verfahren zur politischen Befreiung nicht mehr stattfinden.

Auf Grund dieser Rechtslage können wir der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs nicht beipflichten, der in der bekannten Entscheidung zum Landeswahlgesetz vom 27. Juli 1950 zu der Ansicht gekommen ist, daß der in diesem Gesetz vorgenommene Ausschluß einer bestimmten Gruppe, eines Teils von Mitläufern vom passiven Wahlrecht zulässig sei. Wir sind vielmehr der Meinung, daß der demokratische Staat verpflichtet ist, die Autorität der einzigen Behörde, die nach dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus zuständig gewesen ist, über die einzelnen Personen zu entscheiden, anzuerkennen.

(Abg. Wimmer: Es kommt darauf an, wann einer Mitläufer geworden ist.)

— Daß Fehler vorgekommen sind, Herr Kollege Wimmer, läßt sich nicht leugnen, aber immerhin sind wir verpflichtet, die Autorität zu achten, wie man ja auch einen Richterspruch achten muß. Es kommen ja auch bei den ordentlichen Gerichten Fehler vor. Wir wären aber schlechte Demokraten, wenn wir uns nicht an ein Institut halten würden, das wir selbst geschaffen haben. Ich glaube daher, daß diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs vielleicht doch einer Nachprüfung bedarf.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich zu seiner Entscheidung für berechtigt gehalten auf Grund des Artikels 184 der Bayerischen Verfassung, der bestimmt, daß nach wie vor Gesetze gegen den Nationalsozialismus zulässig sind. Demgegenüber meine ich, daß Maßnahmen gegen den Nationalsozialismus schon rein begrifflich nicht möglich sind gegen Personen, die keine Nationalsozialisten mehr sind. Wer als Mitläufer eingestuft wurde, ist ja rehabilitiert. Das sind also keine geeigneten Objekte mehr zur Ausschaltung des Nationalsozialismus. Deshalb meine ich, daß der Bayerische Verfassungsgerichtshof den Artikel 184 schon rein begrifflich nicht richtig angewendet hat.

Wenn Sie sich das Urteil des Verfassungsgerichtshofs ansehen, dann sagt es aber auch durchaus nicht, jedenfalls nicht vorbehaltlos, daß solche Maßnahmen durch den Artikel 184 gedeckt sind. Im Gegenteil, der Verfassungsgerichtshof ist nur zögernd und mit starken Vorbehalten an diese Entscheidung herangegangen. Ich möchte Ihnen daher — ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubnis — aus der mir vorliegenden Urteilsbegründung folgende Sätze vorlesen:

Der Artikel 184 der bayerischen Verfassung ist nur eine Ausnahme- und Übergangsbestim-

(Simmel [BHE])

mung, die mit der Beendigung der Ausnahmelage von selbst und ohne daß es einer ausdrücklichen Aufhebung bedürfte, ihr Ende erreicht.

Er sagt weiter, Artikel 184 rechtfertige zwar Maßnahmen auch gegen ehemalige Teilnehmer am Nationalsozialismus, aber diese Maßnahmen könnten nicht etwa auf Lebenszeit, sondern nur auf die Dauer einer dem demokratischen Staatsleben vom Nationalsozialismus noch drohenden Gefahr und zur Bannung dieser Gefahr in den staatsbürgerlichen Rechten eine Einschränkung machen, und nur so lange, als die politische Situation im großen ganzen noch fortbesteht, sollen solche Beschränkungen zulässig sein.

Das Ende der Gültigkeit des Artikels 184 hält der bayerische Verfassungsgerichtshof spätestens mit Erlaß der Schlußgesetze über die Entnazifizierung für gegeben. Er sagt hierzu folgendes:

Gegen neue staatsgefährliche Bestrebungen, auch wenn sie jenen früheren ähnlich sein sollten, sind in den neuen Verfassungen und sonstigen neuen Gesetzen bereits eigene Schutzbestimmungen erlassen.

Schließlich moniert das Urteil des Verfassungsgerichtshofs ganz ausdrücklich, daß in dem Landeswahlgesetz keine Befristung vorgesehen ist. Ich habe Ihnen ja schon vorgelesen: Das Urteil sagt, daß solche Maßnahmen keineswegs lebenslänglich aufrechterhalten werden dürfen, und es fügt hinzu: „Es wird aber natürlich nicht auf die Dauer die Aufrechterhaltung jener Ausnahmebestimmungen möglich sein.“ Das Urteil hat sich vorbehalten, nachzuprüfen, von wann ab die Entziehung der Wählbarkeit ihr Ende erreicht.

Meine Damen und Herren! Wenn man auf diesen Urteilsgründen aufbaut, dann ergibt sich für uns von neuem die Pflicht zur Nachprüfung, ob diese Maßnahmen, die vom Landeswahlgesetz noch einmal in das Gemeindewahlgesetz hinübergenommen werden, wirklich geeignet sind, zur Befreiung vom Nationalsozialismus beizutragen. Die Entwicklung ist inzwischen erheblich weiter gegangen und wir sind der Überzeugung, daß diese Frage, die ich gestellt habe, rundweg zu verneinen ist. Es muß nun endlich einmal mit diesen nicht mehr zeitgemäßen Beschränkungen Schluß gemacht werden. Ich darf zur Begründung dieser Feststellung folgendes erklären:

Bereits im Jahre 1949, als das Landeswahlgesetz vorgelegt wurde, hat das bayerische Justizkollegium —

(Abg. Kiene: Was ist das für ein Kollegium?)

— ein Institut, das zur Begutachtung von Gesetzen geschaffen worden ist — erklärt, daß diese Beschränkungen nicht mehr zeitgemäß sind und so schnell als möglich abgeschafft werden sollten.

(Zuruf des Abg. Kiene)

— Herr Kollege Kiene, ich zitiere aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs. Wenn aber bereits Ende 1949 diese Frage gestellt werden konnte,

dann, glaube ich, hat sich inzwischen unsere Demokratie in den zweieinhalb Jahren Gott sei Dank so konsolidiert, daß wir heute nicht mehr so überängstlich zu sein brauchen. Zweitens sind inzwischen in allen Ländern, ja auch bei uns in Bayern, besondere **Schutzgesetze gegen den sogenannten Neofaschismus** ergangen, Maßnahmen, die vollkommen ausreichen, um sich solcher Bestrebungen wirklich zu erwehren. Man braucht nicht neues Unrecht zu schaffen, das gegen die bayerische Verfassung, gegen den Gleichheitsgrundsatz der bayerischen Verfassung geht. Auch das Bundesverfassungsgericht ist inzwischen angegangen worden, und Sie erleben es jetzt, daß dort als eines der ersten Verfahren ein Verfahren anhängig ist, das sich gegen den sogenannten Neofaschismus richtet.

Das Wichtigste ist aber vielleicht, daß dem Bayerischen Landtag bereits das **zweite Entnazifizierungsschlußgesetz** vorliegt. Das Schlußgesetz (Beilage 1606) ist datiert vom 12. Oktober vorigen Jahres. Es sind nun schon vier Monate verstrichen, ohne daß es vom Landtag behandelt worden ist; ich weiß nicht, welche Gründe das hat, es liegt lediglich dem Landtag als Gesetzentwurf vor. In der amtlichen Begründung zu diesem Entwurf heißt es folgendermaßen:

Soweit das passive Wahlrecht Mitläufern auf Grund des § 5 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung entzogen wurde, ist bereits ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, der die Aufhebung dieser Bestimmung vorsieht.

Meine Damen und Herren! Wir haben im Rechts- und Verfassungsausschuß die Erklärung bekommen, daß dieses hier in Aussicht genommene Gesetz bereits als Ministerialentwurf in der bayerischen Regierung vorliegt. Nun frage ich Sie: Läßt es sich rein gesetzestechisch verantworten, entgegen der Tatsache, daß hier ein Gesetz bereits versprochen worden ist, wonach alle Mitläufer das passive Wahlrecht bekommen können, auf der anderen Seite im Gemeindewahlgesetz diese Beschränkungen vorzusehen? Sie werden niemanden im Lande finden, der eine solche Art von Gesetzesmacherei verstehen würde. Wenn das bereits im Oktober zugesagt worden ist, haben wir die Verpflichtung, in diesem uns jetzt vorliegenden Gemeindewahlgesetz das Versprechen zu verwirklichen.

(Zuruf des Abg. Zillibiller)

— Ja, es ist in der amtlichen Begründung versprochen worden, Herr Kollege Zillibiller; das ist doch eine außerordentlich wichtige Tatsache.

Zur Begründung dessen, daß die Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte von bloßen Mitläufern heute nicht mehr zeitgemäß ist, möchte ich Ihnen noch die Tatsache anführen, daß in einer großen Reihe der westdeutschen Länder diese Beschränkungen längst aufgehoben sind. Sie sehen daraus, daß die **allgemeine Rechtsüberzeugung in der Bundesrepublik** in Richtung auf die **Wiederherstellung der Wählbarkeit** von bloßen Mitläufern geht. Es handelt sich namentlich um die süddeutschen Länder. Württemberg-Baden hat die Beschränkungen vollkommen aufgehoben und ist so-

(Simmel [BHE])

gar so weit gegangen, die Beschränkungen für Belastete aufzuheben, allerdings befristet erst ab 1957.

(Abg. Kiene: Das können wir auch machen!)

— Kollege Kiene, für Belastete! Ich habe einleitend bemerkt, daß ich nicht dafür bin, die Beschränkungen der Wählbarkeit von Hauptschuldigen und Belasteten aufzuheben, weil das auch gar nicht möglich ist; denn im Befreiungsgesetz ist ja endgültig bestimmt, daß Hauptschuldige und Belastete nicht wählbar sind. — Die Beschränkungen für Mitläufer sind in Württemberg-Baden, ferner in Hessen, in Hamburg und schließlich auch in Rheinland-Pfalz vollständig beseitigt.

(Abg. Bezold: Allerdings erst ab 1957!)

— Nein; in Rheinland-Pfalz vom 1. April 1950 ab. Herr Kollege Bezold, hier sind Sie also doch nicht ganz im Bilde. Ich weiß nicht, meine Damen und Herren, ob es besonders glücklich ist, daß gerade in der Pfalz die Mitläufer das volle passive Wahlrecht besitzen und in Bayern nicht. Ich kann mir vorstellen, daß bayerische Staatsangehörige, wenn sie in die Pfalz kommen, sich dort über die Handhabung in Bayern beklagen und auf diese Weise vielleicht Einflüsse ausüben, die sich auf das ungünstig auswirken, was Sie erstreben: auf die Rückkehr der Pfalz zum Lande Bayern.

(Zurufe)

Sie sehen immerhin, Herr Kollege Kiene, daß man in diesen Ländern nicht darüber gelacht, sondern sich darüber sehr ernsthafte Gedanken gemacht und dort den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verwirklicht hat.

Meine Damen und Herren! Auf Grund dieser meiner Überzeugung nach ganz klaren Rechtslage, die es nicht mehr zuläßt, gegen den Nationalsozialismus derartige Maßnahmen treffen zu dürfen, ist dieser Ausschluß eines Teils von Mitläufern von der Wählbarkeit nicht möglich.

Wenn man sich den **Katalog** ansieht, der am Schluß des Gesetzes angefügt ist, so sieht man ja auch, daß es sich aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nur noch um ein ganz kleines Häufchen handeln wird. In der letzten Ziffer sind zum Beispiel die Richter des Volksgerichtshofs genannt. Sie werden niemals einen Richter des Volksgerichtshofs finden, der zum Mitläufer erklärt worden ist!

(Abg. Bezold: Doch, doch! Ich kann Ihnen welche nennen!)

— Ich kenne keinen.

(Abg. Bezold: Aber ich.)

— Jedenfalls sind das so verschwindende Ausnahmen, daß es sich bestimmt nur um eine ganz geringe Anzahl von Personen handelt. Nun frage ich Sie: Sollen wir in unserer heutigen Demokratie vor einem solchen Häufchen noch Angst haben? Wäre das nicht eine Überängstlichkeit? Ich muß Ihnen gestehen: Ich habe von unserer heutigen Demokratie, von der allgemeinen Staatsgesinnung eine

etwas größere Achtung und glaube, das ist für uns keine Gefahr mehr.

(Abg. von Knoeringen: Aber die Frage der Sauberkeit! — Abg. Kiene: Den Bock zum Gärtner machen!)

— Ich bin dafür, daß man diese Unterschiede eben nicht machen soll, Kollege Kiene. Diese Unterschiede bestehen ja in Wirklichkeit gar nicht mehr. Die Unterschiede, die man heute macht, sind ganz andere. Ich möchte auf das Beispiel verweisen — es ist mit Recht schon erwähnt worden —, daß von den 15 Abgeordneten in Niedersachsen, die der SRP angehören und gegen die jetzt beim Bundesverfassungsgericht ein Verfahren wegen Neofaschismus eingeleitet worden ist, meines Wissens kein einziger unter diese Liste fallen würde.

(Abg. Dr. Keller: Sehr interessant!)

Diese Unterschiede sind also völlig unzeitgemäß geworden. Sie können heute nicht mehr danach fragen, wer Funktionär gewesen ist, sondern Sie müssen darauf abstellen, wer eine gute staatsbürgerliche und demokratische Gesinnung hat und wer sie nicht hat, und Sie sind nicht berechtigt, jemanden, der als Mitläufer erklärt ist und gegen den nichts Besonderes vorliegt, in seinen staatsbürgerlichen Rechten noch weiter einzuschränken.

Wenn man wirklich noch von einer Gefährdung durch dieses kleine Häufchen von Mitläufern, das aus ehemaligen höheren Funktionären besteht, sprechen kann und deshalb die staatsbürgerlichen Rechte beschränken will, so besteht, von der Gefahr der Lächerlichkeit abgesehen, gerade umgekehrt die Gefahr, daß Sie solche Leute in das andere, in das radikale Lager treiben,

(Zuruf von der SPD: Da sind sie schon drin!)

daß diesen Leuten in dem Gefühl, Staatsbürger zweiter Klasse zu sein, gar nichts anderes übrig bleibt, als sich mit radikalen Elementen zu verbünden. Sie würden also gerade das Gegenteil von dem erreichen, was Sie erreichen wollen.

Deshalb, meine Damen und Herren, wiederhole ich die dringende Bitte: Machen Sie Schluß mit diesen anachronistischen Beschränkungen, die in die heutige Zeit nicht mehr passen! Ich bin auch überzeugt, der Verfassungsgerichtshof wird auf Grund der von mir zitierten Urteilsgründe heute der Ansicht sein, daß Artikel 184 der bayerischen Verfassung nicht mehr herangezogen werden kann. Die Staatsgewalt ist immer, wenn man ein guter Demokrat sein will, beschränkt durch die Idee des Rechts, und zwar allein des Rechts. Wenn Sie von diesem Grundsatz, von diesem Gleichheitsgrundsatz der Menschenrechte ausgehen, gibt es nur ein Ja oder ein Nein, da gibt es keine Halbheit und kein „teils — teils“.

Deshalb schließen wir uns auch nicht diesem Kompromißvorschlag an, der jetzt dem Landtag vorgelegt worden ist, wonach man einem Teil der in der Liste Aufgeführten doch das passive Wahlrecht geben will und einem Teil nicht. Das ist nicht zulässig. Sie müssen ja oder nein sagen. Nur da-

(Simmel [BHE])

durch werden Sie dem Artikel 118 der bayerischen Verfassung gerecht.

(Zuruf von der SPD)

Wir vom BHE sind angetreten mit der Verpflichtung für Gleichheit, für Gleichberechtigung und gegen Entrechtung. Wir wenden uns mit aller Entschiedenheit gegen die neue Entrechtung, die Sie vornehmen würden, wenn Sie den Artikel 5 Absatz 2 bestehen lassen. Ich bitte Sie, meinem Antrag auf Streichung des Artikels 5 Absatz 2 stattzugeben.

(Beifall bei BHE und BP)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Raß.

Dr. Raß (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe mit einigen Kollegen meiner Fraktion ebenfalls einen Abänderungsantrag zu Artikel 5 Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes eingebracht. Danach soll die Neufassung lauten:

Nicht wählbar sind die in Artikel 2 aufgeführten Personen.

Ich habe bereits im Rechts- und Verfassungsausschuß politische Gründe dafür angeführt, daß der Artikel 5 Absatz 2 in seiner jetzigen Fassung wohl nicht tragbar ist. Wenn ich diesen Antrag hier gestellt habe, möchte ich die **Bedenken verfassungsrechtlicher Art** anmelden, die nach meinem Dafürhalten ohne Zweifel gegeben sind. Der Herr Kollege Simmel hat schon darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung dem Bayerischen Landtag den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Bayern vorgelegt hat.

(Zuruf von der BP: War schon auf der Tagesordnung!)

In der Begründung dieses Entwurfs ist bereits die Regelung des passiven Wahlrechts der Mitläufer angekündigt worden. Vor etwa vier Wochen, am 8. Januar 1952, habe ich einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, wonach dieser von der Staatsregierung in Aussicht gestellte Gesetzentwurf über die Wählbarkeit der Mitläufer so rechtzeitig vorgelegt werden möge, daß er bis zum 1. März 1952 verabschiedet und als Gesetz in Kraft gesetzt werden kann. Bis heute ist dieser Antrag auf keiner Tagesordnung erschienen.

Aber der Artikel 5 Absatz 2 des zur Beratung vorliegenden Gemeindewahlgesetzes gibt nun Gelegenheit, diese Frage der **Wählbarkeit der Mitläufer** aufzugreifen. Ich glaube, daß man mit Ruhe und Sachlichkeit, so wie das in den Parlamenten der anderen Bundesländer schon 1950 geschehen ist, auch im Bayerischen Landtag darüber sprechen kann. Der Artikel 29 Absatz 1 des uns vorliegenden Entwurfes bestimmt, daß in allen Gemeinden der erste Bürgermeister unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt wird. Dasselbe gilt auch für die Gemeinderäte. Artikel 5 Absatz 2 schließt nun neben dem in Artikel 2 aufgeführten Personenkreis alle diejenigen Personen von der Wählbarkeit aus,

die ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände gewesen sind, sofern sie unter eine der Kategorien fallen, die auf der Liste, die diesem Gesetz angefügt ist, verzeichnet sind, es sei denn, daß diese Personen vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder entlastet sind. Damit werden alle diejenigen Personen, die durch rechtskräftige Spruchkammerentscheidungen in die Gruppe IV der Mitläufer eingereiht worden sind, sofern sie unter eine der in der genannten Liste aufgeführten Kategorien fallen, unter Ausnahme-recht gestellt und von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Der uns vorliegende Entwurf des Gemeindewahlgesetzes stellt diese Personengruppe rechtlich erheblich schlechter als das Gemeindewahlgesetz vom 27. Februar 1948 in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1948. Der Artikel 29 des Wahlgesetzes von 1948 schreibt vor, daß in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern der Bürgermeister in unmittelbarer Wahl vom Volke gewählt wird. Während in Artikel 30 Absatz 2 des Wahlgesetzes von 1948 bei der mittelbaren Bürgermeisterwahl durch die Gemeinderäte ausdrücklich bestimmt ist, daß Bürgermeister nur derjenige werden kann, der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder entlastet ist, enthält der Artikel 29 des gleichen Gesetzes diese Bestimmung nicht. Es gelten also für die unmittelbare Wahl durch das Volk nach dem Gemeindewahlgesetz von 1948 die allgemeinen Vorschriften des Artikels 5 in Verbindung mit Artikel 2, wonach nur Hauptschuldige, Belastete und Minderbelastete nicht zu Bürgermeistern gewählt werden können. Im Jahre 1948, in einer Zeit, in der die Entnazifizierung in vollem Gange, ich möchte sagen auf dem Höhepunkt war, hat der Gesetzgeber den Mitläufern bei der unmittelbaren Wahl das passive Wahlrecht uneingeschränkt gelassen, wahrscheinlich aus Achtung vor der Entscheidung des Volkes, ein Grundsatz, der auch in der heutigen Demokratie besonderer Pflege bedürfte. Heute, im Jahre 1952, zu einer Zeit, in der die Entnazifizierung schon seit einigen Jahren zum allergrößten Teil abgeschlossen ist, in einer Zeit, in der der Einfluß der Besatzungsmacht auf dieses Kapitel der deutschen und insbesondere bayerischen Nachkriegsgeschichte aufgehört hat, in einer Zeit, in der sehr viele Länder Entnazifizierungsschlußgesetze erlassen und damit einen befriedigenden Abschluß der Entnazifizierung herbeigeführt haben, will man in Bayern in wesentlicher Verschärfung der bisherigen Rechtslage Mitläufern mit oft Jahre altem rechtskräftigem Spruchkammerbescheid das passive Wahlrecht bei unmittelbaren Wahlen nehmen!

(Abg. Kiene: Das ist ja gar nicht wahr!)

— Das ist schon wahr, Herr Kollege. Sie müssen die gesetzlichen Bestimmungen anschauen. Ich komme noch darauf zurück. Es ist richtig, um auf die Anwendung des Herrn Kollegen Kiene einzugehen, im Katalog sind Funktionen aufgeführt, die den einen Mitläufer vom anderen Mitläufer unterscheiden sollen. Nach meinem Dafürhalten ist es aber irrig, auf die Funktionen abzustellen. **Maßgebend ist der Spruchkammerentscheid.** Wenn die Spruchkammer

(Dr. Raß [BP])

gesprochen und eine Entscheidung gefällt hat, hat sie die Tätigkeit des betreffenden Mitglieds der NSDAP in seiner Eigenschaft als Funktionär schon mit abgeurteilt und im Spruch berücksichtigt, so daß es nur eine Kategorie von Mitläufern, nämlich die Mitläufer, geben kann.

(Sehr gut! bei der BP)

Eine Rechtsbeschneidung durch Sondergesetze ist nach meinem Dafürhalten um so unverständlicher, als Bayern doch gemäß Artikel 3 der bayerischen Verfassung ein Rechtsstaat ist. Wir sollen nicht danach trachten, Ausnahmegesetze zu vermehren, sondern danach, die **Ausnahmegesetze möglichst rasch zu beseitigen**, um den normalen Zustand des Artikels 118 wieder herbeizuführen, wonach jeder vor dem Recht gleich ist.

(Sehr gut!)

Diese Rechtsbeschneidung einer gewissen Personengruppe kann ich persönlich gerade im Zusammenhang mit den kommenden Gemeinde- und Kreistagswahlen nicht verstehen, und zwar deshalb nicht, weil gerade die Bürgermeister und Landräte sich immer im Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit befinden und dadurch auch einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterworfen sind. Darüber hinaus unterstehen die **Bürgermeister und Landräte** auch der **Staatsaufsicht** und dem **Dienststrafrecht** auf Grund des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister vom 30. Mai 1949. In diesem Rahmen würde sich beispielsweise ein Bürgermeister eines Dienstvergehens schuldig machen, wenn er seinen Diensteid verletzt, den er auf Grund des Artikels 6 dieses Gesetzes zu leisten hat. Die Bürgermeisterwahl ist nach meinem Dafürhalten eine ausgesprochene Persönlichkeitswahl. Die Wähler prüfen heute mehr denn je jeden einzelnen Kandidaten und nehmen ihn scharf unter die Lupe, ehe sie ihm ihr Vertrauen schenken und ihre Stimme geben. Deshalb ist es nicht zu billigen, wenn der Staat durch summarische Entrechtungsgesetze einen bestimmten Personenkreis von Formalbelasteten ohne durchschlagende Gründe seiner Wählbarkeit und damit eines wesentlichen Bürgerrechts beraubt.

Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Simmel hat schon auf die **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs** vom 27. Juli 1950 hingewiesen. Aus dieser Entscheidung ist nach meinem Dafürhalten ein sehr beachtlicher Einwand gegen die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 5 Absatz 2 des uns zur Beratung vorliegenden Gemeindewahlgesetzes zu entnehmen. Die Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs befaßte sich mit der Verfassungswidrigkeit des § 5 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung. Der Wortlaut dieser Bestimmung deckt sich genau mit dem des Artikels 5 Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes. Der Verfassungsgerichtshof weist in dem einschlägigen Teil seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hin, daß eine Beschränkung der Wählbarkeit der Mitläufer in der Regierungsvorlage des Befreiungsschlußgesetzes nicht vorgesehen war. Er weist

außerdem darauf hin, daß im Kollegium der Justizminister der Bundesländer, als sie über den Abschluß der politischen Befreiung beraten haben, — ich zitiere wörtlich — „Einigkeit darüber bestand, daß die Masse der Formalbelasteten alsbald kraft Gesetzes das aktive und passive Wahlrecht erhalten sollen“. Es heißt dann weiter: „In der amerikanischen Zone geschieht dies am einfachsten dadurch, daß der Gruppe IV das volle Wahlrecht durch Gesetz beigelegt werden soll.“ Dementsprechend haben auch die Länder — worauf Herr Kollege Simmel bereits hingewiesen hat — Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Hessen und Hamburg die Wählbarkeit aller Mitläufer wiederhergestellt. Diese Tatsache sieht der Verfassungsgerichtshof als interessant für die Feststellung einer allgemeinen Rechtsüberzeugung in der Bundesrepublik an.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß der bayerische Verfassungsgerichtshof die Würdigung der Frage der Einschränkung des Wahlrechts des fraglichen Personenkreises zum Zwecke der Beseitigung der Folgen des Nationalsozialismus und der Bekämpfung des Nationalsozialismus als rein politische Frage dem Landtag als Gesetzgeber überlassen, jedoch gleichzeitig betont hat, daß er diese Ausnahmebehandlung nicht auf die Dauer wird aufrechterhalten können. Der Verfassungsgerichtshof hält das Ausnahmerecht bei dieser Kategorie der Mitläufer auch nur für vertretbar im Rahmen des Landeswahlgesetzes, weil bei einem Abgeordneten mit seinem weitreichenden Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens die Gewähr für eine völlige Abkehr vom Nationalsozialismus notwendig sei. Ich frage mich nun: Mit welchem Recht dehnt der Regierungsentwurf des Gemeindewahlgesetzes dieses Ausnahmerecht auch auf die Bürgermeister und Landräte und selbst auf die Gemeinderäte aus? Hier handelt es sich doch um Verwaltungsorgane, die der Staatsaufsicht und der Disziplinargewalt unterstehen und die dauernd im Blickfeld der Öffentlichkeit und im öffentlichen Leben stehen. Abgesehen davon ist der Einfluß dieser Verwaltungsorgane, des Landrats und des Bürgermeisters, in den meisten Fällen sehr stark begrenzt.

Zum Schluß noch folgendes: Mit Beschluß vom 15. Dezember 1950, gefaßt in der 108. Sitzung, hat der Bundestag die Bundesregierung ersucht, auf die Länder dahin einzuwirken, daß durch eine übereinstimmende landesrechtliche Regelung die Entnazifizierung unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts abgeschlossen wird, daß die Beschränkungen des aktiven und des passiven Wahlrechts mit Wirkung vom 1. April 1951 an mit Ausnahme der Beschränkungen des passiven Wahlrechts der Gruppen I und II entfallen sollen. Im Hinblick darauf hat der bayerische Verfassungsgerichtshof schon im März 1951 erwartet, daß eine entsprechende gesetzliche Regelung der Wählbarkeit der Mitläufer kommt. Statt dieser Anregung zu entsprechen, stellt nun die Staatsregierung die Ausnahmegesetzgebung des § 5 des Entnazifizierungsschlußgesetzes in weitere Wahlgesetze ein. Das ist nach meinem Dafürhalten nicht nur ein Spiel mit den Bürgerrechten des Staatsbürgers, sondern vor allem

(Dr. Raß [BP])

ein Spiel mit dem Risiko, daß im Falle einer Anfechtung der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit und damit die Nichtigkeit dieser Bestimmung feststellen könnte. Ich glaube, daß im Hinblick auf derartige begründete Zweifel, ob die Ausnahmebestimmung des Artikels 5 Absatz 2 des Entwurfs sich aufrechterhalten läßt oder nicht, im Interesse des Ansehens des Bayerischen Landtags dieses Risiko nicht eingegangen werden, sondern daß man sich dazu entschließen sollte, entweder den Artikel 5 Absatz 2 ganz zu streichen oder die Fassung zu wählen, die ich beantragt habe.

(Beifall bei der BP und beim BHE)

Vizepräsident Hagen: Von den noch gemeldeten sechs Rednern folgt jetzt der Herr Abgeordnete Dr. Becher.

Dr. Becher (DG): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn es die löblichste Aufgabe der Nachkriegszeit gewesen sein soll, eine endgültige **Befriedung der innenpolitischen Verhältnisse** in Deutschland herbeizuführen, dann kommt diesem Gemeindewahlgesetz gewiß eine Bedeutung zu, die weit über die Grenzen Bayerns hinausreicht, weil es eine der wichtigsten Grundsatzfragen dieses Nachkriegsdeutschlands schlechthin aufwirft. Diese Frage lautet: Sind wir gewillt, mit der Machtjustiz des tausendjährigen Reichs endgültig Schluß zu machen, oder schicken wir uns neuerdings an, sie da und dort durch eine Hintertüre wieder einzuführen? Sind wir gewillt, den Grundsatz „Gleiches Recht für alle“ auch gegen oft verständliche Resentiments durchzuhalten, oder schaffen wir neuerdings einen Zweiklassenstaat? Ich glaube, der Artikel 5 dieses Wahlgesetzes und die Liste, die dem Absatz 2 beigefügt wurde und die man nicht anders als eine Proskriptionsliste bezeichnen kann, entspricht diesem Grundsatz „Gleiches Recht für alle“ nicht. Herr Staatsminister Dr. Hoegner hat, wenn man aus der Zeitung recht unterrichtet wurde, diese Liste im Rechts- und Verfassungsausschuß als eine staatspolitische Notwendigkeit bezeichnet. Ein Lob dem Herrn Abgeordneten Bantele, der sich gegen diese Erklärung gewandt hat. Ich glaube auch, daß diese Liste nicht als staatspolitische Notwendigkeit zu bezeichnen ist, sondern daß sie vielmehr heute und in dieser Zeit eine staatspolitische Torheit darstellt,

(Abg. Wimmer: Ein Gebot der Gerechtigkeit ist sie!)

deshalb nämlich, weil sie dem Prinzip der Gerechtigkeit widerspricht,

(Abg. Wimmer: Nein, weil die Verbrechen niemals gutgemacht werden können!)

und vor allem, weil sie dem Willen eines Großteils der Bevölkerung entgegensteht, die heute den Grundsatz der Gerechtigkeit will,

(Zuruf des Abgeordneten Wimmer)

auch wenn Herr Bürgermeister Wimmer dagegen eingestellt sein sollte. Das Volk draußen will heute,

daß endlich damit aufgehört wird, Menschen wegen ihrer politischen Gesinnung zu bestrafen.

(Zurufe von der SPD)

Das ist nämlich der Grund, warum Sie auch heute so wenig Menschen für politische Aufgaben interessieren können, weil sich alle fürchten, daß sie dereinst wiederum für eine politische Gesinnung bestraft werden,

(Zuruf: Nachträglich!)

und zwar nachträglich bestraft werden. Das Volk will weiterhin, daß man Verbrecher bestraft, aber daß man sie dorthin bringt, wo sie hingehören, nicht vor Pseudoeinrichtungen wie Spruchkammern, sondern vor ordentliche Gerichte, und das Volk will, daß nur solche Vergehen und Verbrechen bestraft werden, die schon zu der Zeit, wo sie begangen wurden, auch gesetzlich verboten waren. Vor allem will die breite Masse des Volkes,

(Zurufe von der SPD: Oh!)

daß endlich und grundsätzlich mit dem **Prinzip der Kollektivschuld** und der Kollektivstrafen aufgehört wird. Wer wirklich vor 1945 das Unglück hatte, unter das Räderwerk einer politischen Justiz zu geraten, der empfand es am eigenen Körper, was es hieß, durch einen politischen Machtspruch zu einer Gruppe gerechnet zu werden, die einfach außerhalb der bürgerlichen Rechte gestellt wurde. Ich wage zu behaupten, daß gerade die Menschen, die wirklich durch das Leid gingen — es hat nämlich viele gegeben, die sich nur deshalb als so besonders eifrig gegen die ehemaligen Parteigenossen erwiesen, weil sie selbst keine reine Weste hatten und ihre Fehler damit tarnten —,

(Zuruf von der SPD: Das ist eine Verleumdung!)

und die sich wirklich überlegten, wie nun mit diesem Unglück ein Ende gemacht werden soll, sich sagen mußten, dadurch erreichen wir ein Ende dieser üblen Umstände nicht, daß wir das Prinzip der Rache und der Vergeltung einführen,

(Zuruf des Abg. Kurz)

sondern nur dadurch, daß wir absolut und konsequent zum **Prinzip des Rechtsstaates** zurückkehren. Das System, das 1945 an die Macht kam, ist diesen letzteren Weg zum Rechtsstaat nicht gegangen.

(Abg. Dr. Franke: Dann war der vorhergehende Staat ein Rechtsstaat?)

Namen wie Nürnberg, Dachau und Landsberg und das, was wir die politische Befreiung nennen, besagen zur Genüge, welcher Weg beschritten wurde. Für Nürnberg und Dachau sind die Vertreter der Besatzungsmacht verantwortlich; sie standen seinerzeit unter der Ägide Morgenthau und mußten sich an seine Anweisungen halten, die die Vernichtung der deutschen Lebenssubstanz bezweckten. Für die politische Entnazifizierung zeichnen deutsche Politiker verantwortlich, solche, die heute noch, auch in diesem Staate, in führenden Stellungen sind. Sie sollten sich heute zuerst einmal die Frage vorlegen, ob all das, was mit dem Begriff

(Dr. Becher [DG])

der Denazifizierung umschrieben ist, unserem deutschen Volke Glück oder Unglück gebracht hat.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Wen meinen Sie, Herr Kollege?)

Wenn sie ehrlich sind und wenn sie sich vor allem nicht selbst widersprechen, dann müssen sie zugeben, daß das ganze System der gegenseitigen Verleumdungen und der Heuchelei, das mit dem Denazifizierungsprozeß verbunden war, uns zum Unheil geriet.

(Abg. Kiene: Das ist die Ernte des Dritten Reiches!)

Der Herr Ministerpräsident Dr. Ehard hat im Jahre 1947 — die „Süddeutsche Zeitung“ hat uns das dankenswerterweise in einer Leserzuschrift vermittelt — in der „Süddeutschen Juristenzeitung“ einen Artikel veröffentlicht, in dem er die Denazifizierung über den grünen Klee lobte und in dem er etwa behauptete, daß diese eben ein gutes Werk sei und daß sich noch spätere Generationen darüber freuen werden.

(Zurufe)

Im vorigen Jahr hat er bei einer Versammlung in Nördlingen, als ihm einer der Versammlungsteilnehmer vorwarf, daß er selbst an der Fabrizierung dieses Denazifizierungsgesetzes mit beteiligt gewesen sei, diesem mit dem eisernen Gitter gedroht. Er hat sich also offenbar selbst von diesem Denazifizierungsgesetz distanziert; er will nichts mehr damit zu tun haben. Ich kann diese Läuterung in ihm nur begrüßen.

Herr Innenminister Dr. Hoegner hat diese Wandlung offenbar nicht mitgemacht. Er führt uns mit der Proskriptionsliste zum Artikel 5 noch weit hinter das Denazifizierungsgesetz zurück. Von einem Vorredner wurde schon angedeutet: Nicht das ist das Schlimme, daß hier im Grunde verhältnismäßig wenige Menschen von dieser Proskriptionsliste betroffen würden, sondern das ist das Schreckliche, daß hier das Fürchterlichste, was dem deutschen Volk in der Nachkriegszeit angetan wurde, im Prinzip wieder eingeführt wird, nämlich das Prinzip der Kollektivschuld und der Kollektivbestrafung.

(Abg. Kiene: Übertreiben Sie nicht gar so handgreiflich!)

Dies geschieht in einem Zeitpunkt, wo man sich im Ausland von diesem Kollektivschuldprinzip schon getrennt hat. Ich darf auf die Ausführungen des amerikanischen Diplomaten Kennan verweisen, der demnächst als US-Botschafter nach Moskau geht und der wörtlich schrieb, es sei kindisch und lächerlich, den Totalitarismus etwa diesem oder jenem Volk zur Gänze anzuschreiben, und wir müßten uns heute daran gewöhnen, die Tragödie Rußlands auch als unsere Tragödie zu betrachten. Wenden Sie diesen Satz auf Deutschland an, dann sehen Sie, daß man sich auch auf amerikanischer Seite entschieden von dem Geist distanziert hat, der seinerzeit zu den Kollektivurteilen und zur einseitigen Gerichtsbarkeit von Nürnberg und Dachau geführt hat. Wenn wir dies tun, dann müssen wir auch

solche Listen, wie sie hier wieder festgelegt werden sollen, ablehnen, und ich glaube, daß auch Herr Staatsminister Dr. Hoegner da vor einem gewissen Dilemma steht. Auf der einen Seite treffen sich Vereinigungen der Sozialdemokratischen Partei selbst hier in Bayern mit ehemaligen SS-Offizieren,

(Zurufe von der BP: Hört, hört!)

die sie mit Stolz nun zu ihren Parteimitgliedern rechnen,

(Zurufe von der SPD: Oho!)

und auf der anderen Seite sollen RAD-Mitglieder oder -Offiziere vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden. Auf der einen Seite ist es so, daß wir in der Bundesrepublik hohe SS-Offiziere als Finanzminister haben, daß wir selbst in der bayerischen Staatsregierung Parteigenossen haben, Staatssekretäre, die auch im Dritten Reich bis fast zum Ende sogenannten Naziministerien angehörten, auf der anderen Seite sollen kleine Ortsgruppenleiter vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden. Wenn Sie dies tun, treffen Sie auf der einen Seite einen Ortsbauernführer oder Ortsgruppenleiter etwa auf dem Land draußen, der nichts anderes getan hat, als sich um die Ernährung unseres Volkes im Krieg zu sorgen, auf der anderen Seite stimmen Sie selbst der Tatsache zu, daß an der Spitze Ihrer Regierung ein Mann steht, der nicht Ortsgruppenleiter war, sondern der als Präsident eines Erbhofgerichts viel mehr zur Verbreitung der Blut- und Boden-Theorie beitragen mußte als ein kleiner Ortsgruppenführer.

(Zurufe von der BP)

So sind die Tatsachen, und diese Unebenheiten nehmen in meinen Augen all dem, was mit Denazifizierung verbunden ist, jede moralische Grundlage weg.

(Glocke des Präsidenten. — Abg. Kiene: Sind wir im Landtag oder in einer Protestversammlung?)

Vizepräsident Hagen: Herr Abgeordneter, ich weise diese Äußerung gegen den Herrn Ministerpräsidenten schärfstens zurück.

(Abg. Bezold: Diese Sachen haben wir 1932 schon gehört!)

Dr. Becher (DG): — Um so besser; dann ist es mein gutes Recht, sie in diesem Zusammenhang anzuführen.

(Dr. Franke: Wir haben um tausend Jahre zurückgeschaltet!)

Wenn wir von dem Standpunkt ausgehen, daß das Prinzip der Kollektivbestrafung überwunden werden soll, weil es Ausdruck der **Morgenthau-Politik** gewesen ist, müssen wir uns gegen diesen Artikel 5 und seinen Absatz 2 mit der Proskriptionsliste einstellen. Wer für diesen Artikel und für diese Liste stimmt, stimmt im Jahre 1952 für Morgenthau.

(Allgemeine, lebhafteste Erregung — Pfuirufe und Zurufe von allen Seiten des Hauses; darunter Abg. Wimmer: Unerhörte Beleidigung! — Abgeordnete der SPD dringen zum Rednerpult. — Abg. Stock: Gemeiner Kerl!)

Vizepräsident Hagen: Herr Abgeordneter, ich entziehe Ihnen das Wort.

(Fortdauernde Unruhe und Erregung. — Weitere Zurufe, darunter Abg. Stock: Schämen Sie sich etwas! — Schau, daß Du runter kommst! — Abg. Wimmer: Diese Bande hat das ganze Unglück verschuldet! Verfluchter Hetzer! — Glocke des Präsidenten)

Ich möchte dringend bitten, daß sich Abgeordnete derartige Beleidigungen des ganzen Hauses nicht mehr zuschulden kommen lassen. Letzten Endes darf man nicht vergessen, daß im Hause eine ganze Reihe von Kollegen sitzen, die in diesen 12 Jahren schwer gelitten haben. Ich möchte dringend darum bitten.

(Zurufe des Abg. Kiene und anderer Abgeordneter der SPD — Unruhe)

— Ich bitte nunmehr um Ruhe. Es spricht der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (DG): Hohes Haus! Meine Damen und Herren!

(Fortdauernde Unruhe und weitere Zurufe)

Vizepräsident Hagen: Ich bitte, Herr Abgeordneter Haußleiter, von vornherein Ihre Ausführungen so einzurichten, daß nicht Beleidigungen des ganzen Hauses herauskommen. Nehmen Sie das zur Kenntnis.

Haußleiter (DG): Ich habe nicht vor, das ganze Haus zu beleidigen, sondern beabsichtige, wie stets zur Sache zu sprechen.

Was wir hier diskutieren, ist eine Frage des Wahlrechts und eine Frage des Problems der Entnazifizierung. In der Tat ist es so, daß Sie in dem gleichen Augenblick, in dem Sie hier eine neue Maßnahme kollektiver Art treffen, die gesamten Urteile der Spruchkammern als problematisch bezeichnen. Aus diesem Grund bedeutet dieses Gesetz unserer Ansicht nach in der Tat zuerst einmal eine völlige Diskriminierung der Spruchkammern.

(Weiter andauernde Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Vizepräsident Hagen: Ich bitte um Ruhe!

Haußleiter (DG): Ich verstehe nicht, weshalb sich dieses Problem nicht sachlich diskutieren läßt. Der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei hat in diesem Punkt eine sachlichere Stellungnahme eingenommen als Sie hier. Ich kann einen Bericht über die Aussprache vorlegen, die er mit SS-Führern gehabt hat, eine Aussprache, die nach den vorliegenden Berichten durchaus im Ton äußerster Sachlichkeit verlaufen ist. Einer der Teilnehmer dieses Gespräches hat folgenden Bericht gegeben — und ich glaube, es ist gut, diesen Bericht hier einmal vorzulesen, weil sich daraus auch für die Sozialdemokratische Partei die Möglichkeit ergibt, ihren Standpunkt im Sinne des Antrags, den sie selber gestellt hat, zu modifizieren —:

„Wie Du wohl aus der Presse erfahren hast, war ich anfangs des Monats bei Dr. Schu-

macher. Ich glaube, ich sprach zu Dir davon, daß hier von seiten der SPD Gesprächsführer nach uns ausgestreckt wurden. Darauf folgte sehr schnell eine Rücksprache mit Dr. Kurt Bley (SPD) und mit Carlo Schmid und dann eine Einladung an mich von Dr. Schumacher. Wir schickten ihm also vorher anliegende Besprechungsgrundlage, und ich fuhr mit dem SS-Brigadeführer Syrup hin. Wir waren dreieinhalb Stunden zu einer Besprechung in seiner Wohnung, und seine Einstellung zu uns

— es handelt sich um eine Gruppe höherer SS-Führer —

war keineswegs ablehnend und er ging auf unsere sehr massiven Forderungen zu unserem Erstaunen mit Verständnis und Bereitwilligkeit ein.

(Hört, hört!)

Nachdem Dr. Schumacher sich für die Anerkennung der Waffen-SS als Wehrmachtsteil und für eine Generalamnestie der Kriegsverbrecher ausgesprochen hat und uns auch eine Anweisung an alle Betriebsräte zusicherte, daß nichts mehr gegen ehemalige Betroffene unternommen wird, glaube ich, daß das Gespräch ein Erfolg war.

Ich würde Dich bitten, dieses mit den Besprechungspunkten gelegentlich SS-Obergruppenführer Stanger vorzutragen.“

(Zuruf aus der Mitte: „ehemaligen“ hoffentlich!)

— Jawohl, richtig! Ich gebe ja nur diesen Bericht wieder, damit die SPD den Standpunkt ihres eigenen Vorsitzenden kennenlernt. Ich darf auch die Punkte dieser Grundlage der Verhandlung zwischen SS-Führern und Dr. Schumacher dem Hause vorlegen, damit Sie —

(Abg. Bezold: Die Waffen-SS ist in der Liste nicht enthalten.)

— Nein, aber in der Regierungsvorlage. Ich halte es doch für notwendig, daß die Regierung diese Unterlagen zur Kenntnis nimmt, um ihren Standpunkt modifizieren zu können.

Zu diesen Besprechungsgrundlagen gehörten folgende Punkte:

- Beseitigung jeglicher kollektiver Diffamierung,
- Generalamnestie für alle in politischen und Kriegsverbrecherverfahren Verurteilten und noch Inhaftierten, gleichgültig, ob in Deutschland oder im Ausland,
- Aufhebung der Entnazifizierung mit allen ihren Folgen,
- Gleichstellung der Waffen-SS als viertem Wehrmachtsteil mit den anderen Wehrmachtsteilen bezüglich aller Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich der Fürsorge und Versorgung der Hinterbliebenen und Kriegsverwehrten und Berufssoldaten,
- vorbereitende Einordnung aller Betroffenen in den Arbeits- und Wirtschaftsprozess.

Sie sehen daraus, daß der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei hier eine Stellung ein-

(Haußleiter [DG])

genommen hat, die sich ohne Zweifel von der Stellung unterscheidet, die zum Gemeindewahlrecht von der Regierung und insbesondere auch von den der SPD angehörigen Regierungsmitgliedern eingenommen worden ist.

Es handelt sich nun um folgendes Problem: In einem **Individualverfahren** sind ganz bestimmte individuelle Urteile ausgesprochen worden. Die Frage des aktiven und passiven Wahlrechts der Mitläufer mußte in jedem einzelnen Verfahren durch die Spruchkammern entschieden werden. Es kann kein Gesetz geben, das ein durch individuellen Gesetzesakt zugesprochenes Wahlrecht ganzen Gruppen kollektiv wieder nimmt. Sie können nur so verfahren, daß Sie erklären, dieses Verfahren war falsch, es muß von neuem durchgeführt werden. Sie können aber nicht auf die Methode des automatischen Arrests oder die Verurteilung oder **Diskriminierung ganzer Gruppen** zurückgehen.

(Zuruf von links: Das ist ein Vorrecht der Nazi gewesen!)

Deshalb bin ich der Überzeugung, daß Artikel 184 der Verfassung nicht angewendet werden kann. Im Entnazifizierungsgesetz war für das Wahlrecht ein Sonderprüfungsverfahren vorgesehen. Es ist aber unmöglich, daß Sie einem Mann in der gleichen Sache a) individuell das passive Wahlrecht geben und es ihm b) kollektiv wieder nehmen. Auf diese Weise gerät ein Rechtsstaat in absoluten Widerspruch mit sich selbst. Entweder müssen Sie die Grundlagen des Rechtsstaats anerkennen, oder aber Sie heben sie auf, dann aber können Sie nicht mehr das Pathos und die moralische Qualifikation eines Rechtsstaats für sich in Anspruch nehmen.

Die Liste, die jetzt von den vier Fraktionen vorgelegt wird, ist meiner Ansicht nach politisch nicht zweckmäßig, weil sie minimale Gruppen kollektiv ausschaltet, von denen wahrscheinlich die Mehrzahl sowieso durch Individualentscheidung des passiven Wahlrechts beraubt ist. Bekennen Sie sich deshalb, bitte, zur Individualentscheidung gegen Kollektivmaßnahmen, die heute rechtlich nicht mehr verteidigt werden können!

(Beifall bei der DG)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Bantele.

Bantele (BP): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Ich möchte mich nicht auf das politische oder juristische Parkett begeben; beide sind mir etwas zu glatt geworden. Ich möchte aber den Fraktionen der SPD und der CSU danken, daß sie unserer Anregung im Ausschuß, diesen Katalog mindestens auf ein erträgliches Maß zusammenzustreichen, Rechnung getragen haben. Ich bin der Meinung, daß man nach dem alten Grundsatz „**ne bis in idem**“ nicht zwei Strafen für die gleiche Sache aussprechen kann. Es ist klar, daß die Liste, wie sie der Katalog vom 5. März 1946 aufführt, schon einmal eine Berechtigung hatte. Aber es handelt sich ja nicht um Haupt-

schuldige der Stufe I und II, sondern letztlich um Mitläufer. Ich bin der Meinung, daß jemand um so mehr Entlastungsmaterial beibringen mußte, je höher sein Rang war, um die Qualifikation als Mitläufer zu erhalten. Zweifellos ist aber mancher unter diesen aus irgendwelchen Konstellationen heraus, die ich nicht untersuchen möchte, durch das Sieb gefallen, obwohl er Gauner erster Qualität gewesen und vielleicht sogar geblieben ist. Dürfen wir aber deswegen nun alle miteinander wieder in das Sieb hineinwerfen und sie samt und sonders noch einmal rösten? Ich glaube nicht, und deshalb bin ich dafür, daß dieser **Katalog grundsätzlich gestrichen wird**.

(Zuruf des Abg. Drechsel)

— Wenn das aber, Herr Kollege Drechsel, nicht möglich ist, dann möchte ich wenigstens drei Kategorien das Wort reden. Ich freue mich, daß unserer Anregung hinsichtlich der Waffen-SS stattgegeben wurde. Ich spreche nur von der Truppe der Waffen-SS. Sie hat sich hervorragend mit Offizier und Mann geschlagen. Das wird mir jeder bestätigen können. Es wäre eine Diffamierung, wenn man die Offiziere, die ja letztlich nicht für diesen Strolch von Braunau, sondern für ihr Vaterland und um dessen Existenz gekämpft haben, nicht herausnehmen würde. Ich freue mich, daß sie in der Liste gestrichen wurden. Das gleiche gilt auch für die Offiziere des RAD. Ich freue mich ferner, daß auch die Blutordensträger nicht mehr hier aufgeführt sind. Ich habe jedenfalls par distance miterleben können, wie die Sache mit den Blutordensträgern der Wehrmacht war. Es war 1923. Die Infanterieschule in München trat unter Gewehr, scharfe Munition wurde verteilt, und dann hielt ein Kompaniechef — es war ein Rittmeister — eine zündende Rede über nationale Pflichten usw. Er ermahnte die Leute, treu zu sein, und zwar treu im Sinne der Aufstandsbewegung.

(Zuruf: 1923?)

— 1923! Zwei Stunden nach dem Zusammenbruch des Marsches erschien der gleiche Kompaniechef wieder und donnerte diese Infanterieschüler — es waren Fähnriche — in den Grund und Boden zusammen. Damit war der ganze Spuk ihres Blutordenstums aus. Sie sind niemals angetreten und niemals aufgetreten. Im Jahre 1935 kam plötzlich eine Verfügung des OKH, daß sich Herren — es waren damals meistens Hauptleute, zum großen Teil junge Generalstabsoffiziere — um den Blutorden bewerben können. Manche — wie soll ich sagen —

(Zuruf aus der Mitte: Ehrgeizige!)

— richtig! — haben das gemacht und kommen nun nur auf Grund der Tatsache, daß sie gesagt haben: „Ja, schicken Sie mir das Bändchen“, in den Katalog. Genau so ist es vor sich gegangen; wir haben es doch erlebt.

(Unruhe)

Wenn Sie sich schon nicht dazu bekennen können, diesen ganzen Katalog zu streichen — und ich bitte Sie darum, das zu tun —, dann bitte ich Sie aus

(Bantele [BP])

Gründen, die Juristen mir wenigstens verständlich ausgeführt haben, die Liste, die die vereinigten Fraktionen herausgegeben haben, en bloc anzunehmen.

(Bravorufe und Beifall bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren, es sind noch sieben weitere Redner gemeldet. Ich schlage Ihnen vor, die Rednerliste zu schließen. — Es erhebt sich kein Einwand; die Rednerliste ist geschlossen. Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Stock; ich erteile ihm das Wort.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Ich möchte einige Worte zum Artikel 24 Ziffer 4 verlieren, und zwar das **Panaschieren** betreffend. Sie wissen — ich spreche hier nicht für meine Fraktion, sondern für mich —, daß ich im Rechts- und Verfassungsausschuß die größten Bedenken dagegen vorgebracht habe und daß das Panaschieren bei der ersten Lesung im Rechts- und Verfassungsausschuß gestrichen worden ist. Meine Bedenken gehen dahin, daß die Listen der Parteien, so wie sie aufgestellt wurden, durch das Panaschieren vollständig durcheinandergebracht werden können. Wenn sich da 100 oder 150 Personen zusammentun und Abmachungen treffen, dann können sie es bewerkstelligen, daß diejenigen Leute, die von den Parteien als wichtig anerkannt wurden und unbedingt in das Gemeindeparlament einziehen sollen, verschwinden — das sogenannte „Köpfen“ — und dafür Leute einziehen können, die nicht in erster Linie für das Gemeindeparlament vorgemerkt waren.

Aber das Panaschieren hat noch einige Nachteile. Es können sich auch Berufsstände zusammentun und von allen Listen diejenigen dreimal häufeln, die sie ganz bestimmt in das Gemeindeparlament hineinbringen wollen. Dann haben wir allerdings nicht das Parlament, das wir auf Grund unserer Gemeindeordnung haben wollen, sondern das Parlament hat dann ein ganz anderes Gesicht.

Nun wird man sagen: Wir haben das ja bei der letzten Wahl schon einmal durchexerziert und Gefahren haben sich dabei nicht ergeben. Meine Damen und Herren! Wenn Sie sich wie ich vom Statistischen Landesamt das einschlägige Material holen, werden Sie sehen, daß sich **sehr große Veränderungen** ergeben haben, und zwar **auf den sogenannten unpolitischen Listen**. Bei den politischen Listen sind ohnehin, wie mir mitgeteilt worden ist, für die SPD 78 Prozent und für die CSU 72 Prozent der Stimmzettel unverändert abgegeben worden, so daß bei den großen Parteien keine Änderungen stattgefunden haben. Aber gerade bei den unpolitischen Listen sind Änderungen eingetreten. Deshalb auch meine Bedenken gegen das Panaschieren.

Nun einige Worte zu dem Abänderungsantrag des Kollegen Junker zu Artikel 25 Absatz 4. Auch darüber haben wir im Rechts- und Verfassungsausschuß sehr lange diskutiert; denn dieser Antrag lag ja vor und die Kollegen Bezold und von Prittwitz

sowie der Herr Innenminister haben gegen diese Formulierung Bedenken erhoben. Deshalb ist dann die Formulierung vorgezogen worden, die Sie jetzt im Artikel 25 vor sich haben. Ich möchte deshalb auf Grund dieser meiner kurzen Ausführungen — ich bin kein Freund von langen Reden — bitten, den Artikel 25 Absatz 4 in der vom Rechts- und Verfassungsausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Nun, meine Damen und Herren, einige Bemerkungen zu dem **Katalog für das passive Wahlrecht!** Vor allen Dingen möchte ich in klarer Form **dagegen protestieren**, daß man sich hier hinstellt und erklärt, **diejenigen Abgeordneten, die für diesen Katalog stimmen, seien Anhänger oder Befürworter des Morgenthau-Plans**. In einer Zeit. — Herr Kollege Becher, ich weiß nicht, wo Sie damals, im April oder Mai des Jahres 1945, waren —, wo es gefährlich war, gegen diesen Morgenthau-Plan anzukämpfen,

(Zuruf von links: Da hat er nichts gesagt!)

da habe ich schon gegen ihn angekämpft

(Abg. Stöhr: Da war der Herr Dr. Becher noch nicht da!)

und ich habe folgendes erklärt — —

(Zurufe von der SPD — Abg. Wimmer zum Abg. Dr. Becher: Berichterstatte für die Nazi im Sudetenland! Das sagen Ihre Freunde, die dabei waren! Daß wir einmal wissen, woher die Herren kommen und was sie waren!)

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Wimmer, ich bitte, den Redner jetzt nicht zu unterbrechen, sondern ihn weitersprechen zu lassen.

Stock (SPD): Da habe ich der amerikanischen Militärregierung, und zwar in der ersten öffentlichen Versammlung, die in Bayern stattfinden konnte, am 26. August 1945 erklärt, daß nicht alle Parteimitglieder Parteimitglieder waren und daß nicht alle Parteimitglieder Verbrecher waren. Und wenn man von einer **Kollektivschuld** reden wollte, dann aber bitte **nicht allein in Deutschland**; denn es hat eine Zeit gegeben, das war im Jahre 1931, als den Nazis das Wasser am Halse stand, wo sie finanziell, moralisch und auch wirtschaftlich vom Ausland unterstützt wurden. Sonst hätte es ja keinen 30. Januar 1933 gegeben. Das war in einer Zeit, wo es sehr gefährlich war, solche Worte auszusprechen. Deshalb hat es mich besonders schwer getroffen, daß ein Abgeordneter des Bayerischen Landtags solche Ausführungen machen konnte.

(Zuruf: Kein Bayer!)

Wenn der Herr Kollege Haußleiter oder einer seiner politischen Freunde hier von Recht und Demokratie redet, dann kommt mir das immer so vor, als wenn der Wolf der Geißmutter versichert, daß er ihre Lämmlein hüten wollte.

(Heiterkeit — Abg. Dr. Wüllner: Spiegel!)

— Ach, Herr Kollege Dr. Wüllner, der „Spiegel“! Der gute Mann war auch bei mir und wollte Aus-

(Stock [SPD])

kunft darüber haben, wie sich die Kronleuchter-affaire abgespielt hat. Ich habe ihm, wie das so meine Art ist, alles von A bis Z gesagt und ihn an den Amtmann Renner, der die ganzen Verhandlungen geführt hat, verwiesen. Auch dort hat er die volle Wahrheit erzählt bekommen. Was tut er aber? Er stellt die Wahrheit einfach auf den Kopf. Ich glaube, das kommt daher, weil diese Leute Zeilenhonorare erhalten, und je mehr Zeilen einer schreibt, desto mehr Honorar bekommt er. Ob das dann allerdings moralisch richtig und einwandfrei ist, steht auf einem anderen Blatt. Ich muß Ihnen sagen: Ich habe mich, als mir ein guter Freund das heute früh vorlegte, gar nicht darüber aufgeregt. Ich habe mir nur gedacht, es ist immer wieder dasselbe.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich bitte, das nicht zu breit auszuführen.

Stock (SPD): Ich wollte nur auf den Zwischenruf antworten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Antwort konnte durchaus gegeben werden.

Stock (SPD): Ich bin schon fertig, Herr Präsident. — Ich versichere Sie, daß weder das Ministerium noch uns als Abgeordnete irgendwelche Rache- und Haßgefühle dabei leiten. Ich glaube, in meiner politischen Vergangenheit seit 1945 bewiesen zu haben, daß ich **nie Rache- oder Haßgefühle gegenüber Nationalsozialisten, soweit sie keine Verbrecher waren**, gehabt habe. Der beste Beweis dafür ist ja doch, daß meine Entlassung als Regierungspräsident durch die Militärregierung erfolgte mit der Motivierung: Nichtausführung militärischer Befehle und Unterstützung der Nationalsozialisten. Das konnten Sie durch den Rundfunk am 14. August 1946 hören und auch in den Zeitungen lesen. Ich bin da vollständig von Rache- und Haßgefühlen frei. Eines müssen wir aber bedenken: Sehen Sie, mich überkommt immer ein gewisses Grauen, wenn ein Mann, der ...zig Jahre hinter der Hakenkreuzfahne hergelaufen ist und sehr aktiv bei den Nationalsozialisten tätig war, nun auf einmal im Jahre 1948, wie das schon der Fall war, oder jetzt im Jahre 1952 ein vollendeter Anhänger der Demokratie,

(Abg. Bezold: Ein fanatischer Anhänger!)

sogar ein fanatischer Anhänger geworden ist, wie er fanatischer Nationalsozialist war.

(Zuruf: Vor allem in Nürnberg-Fürth!)

Ich bin der Meinung, da kann irgend etwas nicht stimmen. Der Mann hat entweder früher geheuchelt oder er heuchelt jetzt, einmal muß er geheuchelt haben. Deshalb also die Bedenken, die meine politischen Freunde und ich in dieser Richtung haben!

Nun noch einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Simmel. Herr Kollege Simmel, Sie haben über das **Urteil des Verfassungsgerichts-**

hofs referiert. Sie haben das sehr geschickt getan — Sie sind ja auch Rechtsanwalt —, das muß ich sagen. Aber so kann man es nicht machen, daß man aus dem Zusammenhang Sätze herausreißt, wodurch das, was der Verfassungsgerichtshof insgesamt erklärt hat, vollständig verwischt wird. Ich habe mir das genau notiert. So geht es nicht!

(Abg. Simmel: Ich will Ihnen das gerne zu lesen geben.)

Wenn Sie das schon machen, dann müssen Sie das ganze Urteil des Verfassungsgerichtshofs bekanntgeben, und dann kommt man zu einem ganz anderen Ergebnis, als Sie gekommen sind, nachdem Sie nur stückweise die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vorgelesen haben.

Nun ist der **Katalog** geändert worden, und zwar so geändert, daß alle Bedenken, auch die der Kollegen von der Bayernpartei, nach der Richtung erledigt sein dürften. Ich bin der Auffassung, wenn der Katalog so, wie er von den vier Parteien unterschrieben ist, angenommen wird, haben wir wirklich nichts getan, daß man uns irgendwie verantwortlich machen könnte, wir hätten diesen Leuten das passive Wahlrecht nicht gegeben. Ich glaube, daß jene, die jetzt noch im Katalog aufgeführt sind, wirklich nicht benötigt werden, um den demokratischen Staat weiter aufzubauen und wirklich eine demokratische Linie in die Gemeinden und in die Kreise, über deren Wahlordnung wir ja auch noch zu reden haben, hineinzubringen. Ich bitte Sie deshalb, stimmen Sie diesem Katalog möglichst einmütig zu, damit auch nach außen hin dokumentiert ist, daß der Landtag nach dieser Richtung auf Sauberkeit sieht!

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Keller; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Keller (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich bin in der angenehmen Lage, mich über weniger streitbare Themen hier auslassen zu müssen. Bei der Durchsicht des Artikels 1 ist mir aufgefallen, daß wir offensichtlich in der Eile der Beratungen eine Gruppe von Menschen vergessen haben, die es bei uns in Bayern auch gibt, die nämlich das Unglück haben, bisher in einem **ausmärkischen Gebiet** zu leben, also in einem Gebiet, wo es zu einem gemeindlichen Zusammenschluß im Sinne der Gemeindeordnung noch nicht gekommen ist. Ich habe zahlreiche Zuschriften erhalten aus Orten, wo auf dem Boden ehemaliger Munitionsanstalten weit draußen im Land und im Walde Siedlungen entstanden sind, die bisher noch zu keiner Gemeinde gehörten, aber jetzt in vielen Belangen von den nahegelegenen Gemeinden verwaltet werden. Ich glaube, wir können nicht umhin, da nach der Verfassung des Freistaates Bayern jeder Bewohner einer Gemeinde zugeteilt sein muß, eine Lösung auch für diese Gruppe zu finden; denn das gehört zu ihren politischen Rechten. Ich habe deshalb gemeinsam mit dem Kollegen Pittroff den Antrag gestellt, in den Artikel 1 hinter dem Absatz 3 einen neuen Absatz 4 einzufügen, in dem ungefähr folgendes stehen würde:

(Dr. Keller [BHE])

Wahlberechtigte Bewohner ausmärkischer Gebiete besitzen unter den sonstigen Voraussetzungen das Wahlrecht und die Wählbarkeit in der verwaltenden Gemeinde.

An Stelle des Aufenthalts in der Gemeinde träte der Aufenthalt in dem betreffenden Gebiet. Das ist eine Einschlebung, die notwendig und selbstverständlich ist. Ich würde Sie aus verfassungsrechtlichen Gründen bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Noch einige Worte zu einem wichtigen Problem! Was das **Panaschieren** betrifft, so habe ich beantragt, Ziffer 4 des Artikels 24 zu streichen. Das, was Herr Kollege Stock schon gesagt hat, kann ich nur wärmstens unterstreichen und ich möchte darauf hinweisen, daß bereits einmal der Rechts- und Verfassungsausschuß mit der Mehrheit von 16:6 Stimmen, was immerhin eine recht eindeutige Mehrheit zu sein scheint, die Vorschrift über das Panaschieren gestrichen hat. Ich bedauere, daß es in der zweiten Lesung anders gekommen ist; ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß das Plenum heute eine Revision vornehmen wird.

(Abg. Dr. Brücher: Hoffentlich nicht!)

— Ich hoffe das aus folgenden Gründen, Frau Kollegin Dr. Brücher. Das Panaschieren ist in der Theorie eine sicherlich wunderschöne Sache, und wenn man die Demokratie im Sandkasten treiben könnte, wie man es manchmal gerne möchte, ohne Rücksicht auf die rauhe Wirklichkeit, kämen wir wirklich zu einem äußerst schönen Erfolg. Ich habe allerdings gehört, daß bei der Vorbereitung im Rechts- und Verfassungsausschuß schon im vorigen Bayerischen Landtag sehr wenig Lust und Liebe bestanden hat, das Panaschieren einzuführen, daß aber damals auf Wunsch der Militärregierung eine Tendenz von außen an den Landtag herangetragen worden ist, der man glaubte, die Zustimmung nicht versagen zu können.

Ich möchte einmal kurz die **Erfahrungen** streifen, die man in der Vergangenheit mit dem **Panaschieren** gemacht hat. Sie sind bei der Kommunalgesetzgebung von 1948 und auch bereits für die kommenden Kommunalwahlen sichtbar geworden, manchmal sehr unangenehm sichtbar.

(Zuruf von der SPD)

— Das sind ganz andere Gründe, ich komme noch darauf zu sprechen. Es zeigte sich, wenn ich noch einige Worte sagen darf, daß unser staatliches Leben in zunehmendem Maße von gewissen außerhalb der politischen Kräfte stehenden Körperschaften beherrscht zu werden beginnt, von den Gewerkschaften genau so wie vom bayerischen Bauernverband, von den Verbänden der Heimatvertriebenen und anderen mehr. Von mir aus gesehen nichts gegen diese Verbände, sie haben ihren Platz im Staat und sie werden auf die Dauer ihren Platz im Staat haben, aber es gibt dabei eine Aufsplitterungstendenz, die weit hinausufert und die Dinge unseres Lebens zu atomisieren droht. Die Beamtenverbände splitteln sich auf in Verbände

der Kommunalbeamten, der Staatsbeamten, der höheren Beamten, der mittleren Beamten, die Handwerker teilen sich in Schuster, Schneider, und die Hebammen dürfen nicht fehlen. Diese Gruppen kommen zu den Gemeindewahlen und präsentieren ihre Wünsche, sie präsentieren ihre Kandidaten und machen Versprechungen, die sie nach den reinen Überlegungen des einfachen Menschenverständnisses nicht halten können, weil auf Grund der durch sie präsentierten weitgehenden Aufspaltung gar nicht so viel hinter ihnen steht, wie sie sich gar oft bemühen, uns glauben machen zu können. Ein Schelm, wer mehr verspricht, als er halten kann! Es fehlt nicht an denen, die dann, wenn wir das Panaschieren beibehalten, bei den kommenden Gemeindewahlen an uns herantreten und jedem gleichzeitig mehr versprechen werden, als sie halten können, die quasi mit einem Sandstreuer ihre Kandidaten über alle Listen werfen und ein buntgesprenkeltes Netz von mehr oder minder wertvollen Persönlichkeiten wie Kuckuckseier — das ist ein drastisches Bild — über sämtliche Listen legen. Auf Grund geschickter Fäden — es braucht nur eine Stimme mehr zu sein, um den Ausschlag in der Reihenfolge herbeizuführen — können sie erreichen, daß unsere kommenden Gemeindeparlamente nicht nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern nach dem Gesichtspunkt „Gut Freund oder gut Feind“ sich zusammensetzen. Das wollen wir verhindern, denn unbeschadet des Grundsatzes, zu dem wir alle stehen, daß Kommunalpolitik nach kommunalen Belangen getrieben werden soll, würde sonst doch unser öffentliches Leben jeder Meinung und jedem Bekenntnis entfremdet werden und unsere beginnende und wachsende Demokratie hätte davon keinen Nutzen. Ich brauche nicht mehr und nicht deutlicher zu sprechen, wenn ich Sie dringend bitte, die Ziffer 4 des Artikels 24 zu streichen und einer gesunden Demokratie, wie wir sie wollen, eine gesunde Bahn zu ebnen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Abgeordnete Dr. Haas. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Ich möchte zu drei Punkten kurze Bemerkungen machen: Zu Artikel 24 Ziffer 4, ferner zu Artikel 25 Absatz 4 und endlich zu Artikel 34.

Artikel 24 Ziffer 4 betrifft das **Panaschieren**. Der Herr Kollege Dr. Keller hat hier Ausführungen gemacht, die die Kehrseite der Medaille darstellen. Ich gestehe, daß man an diesen Ausführungen nicht ohne weiteres vorbeigehen kann. Die **Gefahr**, daß, wie der Herr Kollege Keller meinte, eine Reihe von Wählern unter dem Gesichtspunkt von Freund und Feind, aber auch unter ständischen Gesichtspunkten,

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Keller)

— unter überspitzt ständischen Gesichtspunkten — sich über die Listen aller Parteien hinweg diejenigen Kandidaten auswählen könnten, die nun zufällig, sagen wir einmal, Bäckermeister oder Metzgermeister sind, weil man etwa derselben Berufssparte angehört, diese Gefahr ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Wer aber die

(Dr. Haas [FDP])

Dinge in der Praxis beobachtet hat — und wir haben ja schon einmal, nämlich bei der Wahl des Jahres 1948, Gelegenheit dazu gehabt —, der muß doch sagen, daß diese Gefahr in ihrer Realität erheblich zurücktritt hinter dem **Nutzen**, den das Panaschieren in einem richtig und echt verstandenen demokratischen Sinn dem Wähler wirklich bringt.

(Sehr gut!)

Mit der Panaschiervorschrift des Artikels 24 Ziffer 4 soll doch die Möglichkeit geschaffen werden, der **starken Persönlichkeit auf der örtlichen Ebene** alle diejenigen Stimmen zuzuführen, die sie auf Grund des Ansehens, das sie im örtlichen Bereich genießt, tatsächlich erhalten kann.

(Abg. Dr. Brücher: Bravo!)

Warum sollen wir in einer demokratischen Gemeinschaft eine Persönlichkeit daran hindern, sich auszuzeichnen und alle diejenigen Stimmen tatsächlich zu erhalten, die ihr auch von Menschen zugedacht werden, die, politisch gesehen, in einem anderen Lager stehen? Ich kann Ihnen nur versichern, meine Damen und Herren — und soweit Sie sich in der Gemeinde- und der Kreispolitik im Jahre 1948 umgesehen haben, werden Sie mir zustimmen müssen —, daß dies der maßgebliche und Gott sei Dank entscheidende Gesichtspunkt für diejenigen gewesen ist, die damals panaschiert haben. Die Zahl derer ist nicht gering. Wir wissen, daß selbst in den Stadtkreisen 21 Prozent der Wähler die Listen verändert haben und daß es in den nicht kreisunmittelbaren Gemeinden sogar bis zu 53 Prozent gewesen sind, die veränderte Listen abgegeben haben. Sicherlich hat die Mehrzahl der Wähler, die die Listen geändert haben, nur kumuliert und gestrichen; aber eine erhebliche Anzahl — nach meiner Beobachtung ungefähr ein Drittel — derjenigen, die geändert haben, haben tatsächlich panaschiert und haben damit gezeigt, daß dies für sie wirklich ein demokratisches Bedürfnis bedeutete.

Ich verstehe Sie nicht ganz, Herr Kollege Stock, warum Sie, wenn Sie schon dem Gedanken der unmittelbaren Demokratie in so starkem Maße anhängen, hier die Gebundenheit an die Liste in jedem Fall haben wollen. Das erscheint mir miteinander unvereinbar. Es scheint mir eine **Sünde wider den Geist der Demokratie** zu sein, zum Panaschieren Nein zu sagen. Wir müssen der starken Persönlichkeit auf der örtlichen Ebene alle Chancen geben, die sie haben kann.

(Abg. Dr. Keller: Die soll bekennen, wo sie steht!)

Wenn wir so handeln, gewinnen wir auch manche Persönlichkeit, die wir sonst nicht gewinnen würden, die sich gerade bewähren will und sagt: Ich will einmal sehen, wieviel Stimmen ich auf mich vereinigen kann, wenn ich mich vorne hinstelle.

(Abg. Dr. Keller: Die Vorsichtigen!)

Es ist auch zu beachten, Herr Kollege Stock, daß manch einer, der auf einer örtlichen Parteiliste steht, nicht ausgesprochen ein Parteimann ist und

daß er gerade um deswillen vielleicht Stimmen aus politisch ganz anderen Lagern erhält, weil die Wähler glauben, für die Gemeindepolitik, für die örtliche Politik ist dieser Bewerber gleichwohl der richtige Mann, weil sie seinen rechtlichen Sinn, seine Arbeitskraft und so weiter kennen und weil sie der Meinung sind, dieser Mann muß in das beschließende örtliche Gremium hineingewählt werden.

Ich bin also der Ansicht, daß bei **Abwägung der Vor- und Nachteile**, die das Panaschieren bietet, die Vorteile entschieden überwiegen und daß man gerade dann, wenn man den Gedanken der unmittelbaren Demokratie und den Gedanken der Persönlichkeitswahl bejaht, den Wähler hier nicht an die Liste binden soll, sondern ihm die Möglichkeit geben muß, im Einzelfall über die Liste hinaus zu wählen. Fürchten Sie nicht, daß dies nicht begriffen werden könnte! Es ist schon 1948 begriffen worden. Fürchten Sie auch nicht, daß sich dadurch besonders viele ungültige Stimmen ergeben könnten! Durch gesetzliche Fiktionen, möchte ich sagen, die unser Gemeindewahlgesetz enthält, ist sichergestellt, daß die ungültigen Stimmen praktisch auf ein Minimum zurückgehen; es besteht also nicht die Gefahr, daß das Panaschieren in besonders hohem Umfang zu ungültigen Stimmen führt.

Dann zu Artikel 25 Absatz 4! Hierzu sind Abänderungsanträge gestellt worden. Ich möchte mich mit dem Abänderungsantrag Junker befassen. Dieser Abänderungsantrag sieht in Artikel 25 Absatz 4 eine Ausnahme von der Ausnahme vor. Die Ausnahme ist: Listen, die nicht 5 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, werden nicht berücksichtigt. Davon soll nun wieder die Ausnahme gemacht werden: Diese Stimmen werden doch berücksichtigt, wenn es sich nur um Untervorschläge handelt, wobei der Begriff „Untervorschlag“ eine eingegangene Listenverbindung voraussetzt. Wenn man schon mit Ausnahmen von Ausnahmen operiert, so wäre zwar zunächst die Frage zu erörtern, ob der Grundsatz, die 5-Prozent-Klausel einzuführen, richtig war. Aber ich will hierauf nicht zurückkommen, weil die Mehrheit des Hauses dieser Auffassung sein dürfte und auch ich keine verfassungsrechtlichen, sondern allenfalls nur Zweckmäßigkeitsbedenken dagegen hätte, über deren Richtigkeit sich durchaus noch streiten ließe. Ich möchte mich also nicht gegen die grundsätzliche Einführung der 5-Prozent-Klausel wenden. Aber wenn Sie diese schon einführen, dann halte ich es doch für richtig, daß Sie einen Stimmenverlust möglichst hintanhalten. Ich möchte infolgedessen für die Annahme des Abänderungsantrags Junker plädieren. Wenn man nämlich schon eine Listenverbindung eingegangen und dadurch dokumentiert hat, daß man sich einer anderen Liste irgendwie verwandt fühlt, dann sollen auch im Ernstfall, wenn die eigene Unterliste nicht mit 5 Prozent durchgekommen ist, die dafür abgegebenen Stimmen nicht effektiv verloren sein, sondern dem anderen Untervorschlag zugute kommen. Ich halte das für einen richtigen Gedanken, aus dem Grundsatz heraus, daß Stimmenverluste nach Möglichkeit vermieden werden sollen.

(Dr. Haas [FDP])

Und schließlich noch einen ganz kurzen Satz zu Artikel 34! Ich halte es für richtig, wenn wir analog der Gemeindeordnung in Absatz 1 hinter dem Worte „Wahl“ in der Zeile 3 die Worte einfügen „und die Bereitschaft zur Leistung des Eides nach Artikel 31 Absatz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 13. Januar 1952“. Denn es ist zweifellos richtig: Derjenige, der gewählt ist und vom Wahlleiter von dem Ausgang dieser Wahl verständigt wird, der vom Wahlleiter aufgefordert wird, eine Erklärung über die Annahme dieser Wahl abzugeben, soll sich auch darüber erklären müssen, ob er bereit ist, den Eid nach der Vorschrift des Artikels 31 Absatz 5 der Gemeindeordnung zu leisten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Schubert. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schubert (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst ein Wort zu dem Problem des Panaschierens sagen. Die Argumente, die bereits gegen das Panaschieren vorgebracht worden sind, sind sicherlich überzeugend. Ich möchte aber dennoch, wie mein Vorredner, auch ein Wort für das Panaschieren sagen. Ich glaube nämlich, daß wir doch in unserem Wahlrecht immer wieder einen Schritt vorwärtskommen, nicht ständig ein erstarrtes Wahlrecht zur Anwendung bringen, sondern es jeweils der Entwicklung unseres demokratischen Lebens anpassen sollten. Wir bewegen uns in der Richtung auf ein immer stärkeres Persönlichkeitswahlrecht zu. So gesehen, bedeutet nun einmal der **Wegfall des Panaschierens** sicherlich eine **Einschränkung des Persönlichkeitswahlrechts**.

(Sehr richtig! bei der FDP)

Das dürfen wir nicht unterschätzen.

Ich glaube noch einen weiteren Gesichtspunkt vorbringen zu dürfen. Parteipolitisch und auch rein politisch gesehen

(Abg. Dr. Keller: Demokratisch!)

spräche die Mehrzahl der Argumente gegen das Panaschieren. Es fragt sich aber, ob wir auf der Ebene der Gemeinde wirklich das gesamte öffentliche Leben im zunehmenden Maße politisieren wollen,

(Abg. Dr. Brücher: Parteipolitisieren!)

so daß nicht die sozialen und wirtschaftlichen Belange den Vorrang haben.

(Abg. Dr. Keller: Denken Sie an den Landkreis, Herr Kollege!)

Und noch ein anderes, drittes Argument darf ich anführen und das möchte ich jetzt ganz besonders unterstreichen. Die politischen Parteien sind notwendige Instrumente unseres demokratischen Lebens.

(Abg. Dr. Keller: Deshalb soll man sie schützen!)

Sie sind aber vielleicht nicht die vollkommensten Instrumente des politischen Lebens.

(Abg. Dr. Keller: Der Hebammen-Verein ist vollkommen!)

Ich möchte gerade aus der Erfahrung in der kommunalen Verwaltung heraus darauf hinweisen, daß es von ganz besonderer Bedeutung ist, für die Kommunalpolitik auch Persönlichkeiten zu gewinnen, die nicht zu einer bestimmten Partei gehören. Wir sollten also unsere etwas allzu dogmatische Parteigläubigkeit überwinden und nicht auf die höheren Werte einer Persönlichkeit verzichten, die nicht gerade auf dem Boden einer bestimmten politischen Partei steht.

(Abg. Stock: Herr Kollege Schubert, was wäre aus dem Staat geworden, wenn wir nach 1945 keine Parteien gehabt hätten!)

— Ich habe deswegen gerade die Notwendigkeit der politischen Parteien betont. Ich wollte damit nur zum Ausdruck bringen, daß vielleicht die künftige Entwicklung einmal — wann, das kann niemand voraussagen — vielleicht auch auf dem Wege über die Parteien hinaus zu anderen Formen fortschreiten wird und daß wir uns dieser Entwicklung nicht entgegenstemmen sollten.

(Abg. Piechl: Kollege Schubert, jeder soll Farbe bekennen!)

— Auch dafür bin ich durchaus, Kollege Piechl, daß man Farbe bekennen soll. Aber Farbe bekennen soll man vor allem bei den Landtags- und Bundestagswahlen. Die kommunalpolitischen Wahlen sind nun einmal von den Landtags- und Bundestagswahlen grundsätzlich verschieden.

Nun noch ein Wort zu der **Wählbarkeit der Mitläufer**. Ich glaube, wir sind uns einig, daß wir es dabei mit einem außergewöhnlich schwierigen Problem zu tun haben. Ich gestehe offen, daß ich mir persönlich im Augenblick noch nicht völlig klar bin, welche Haltung ich bei der Abstimmung einnehmen werde. Aber ich bin ehrlich bemüht, die Argumente, die von beiden Seiten vorgebracht worden sind, gewissenhaft zu prüfen. Vor allem sind mit besonderer Ausführlichkeit die verfassungsrechtlichen Bedenken dargestellt worden. Was über die Konferenz der Justizminister des Bundes gesagt worden ist, darf in diesem Zusammenhang sicherlich nicht überhört werden. Es ist außer allem Zweifel, daß das Gesetz zur Entnazifizierung schlecht gewesen ist. Wir dürfen uns daher auch nicht wundern, daß sich aus diesem schlechten Gesetz schlechte Konsequenzen ergeben. Die Entnazifizierung ist im In- und Ausland als verfehlt erkannt und bezeichnet worden. Die politische Säuberung ist nachweisbar weitgehend von kommunistischer Seite beeinflusst gewesen. Der Nationalsozialismus hat durch seinen hemmungslosen Mißbrauch der Macht schwere Verbrechen begangen. Aber auch nach 1945 ist der Mißbrauch der Macht nicht immer ausgeschaltet worden, sonst wäre es nie und nimmer zu der gewaltsamen Austreibung von 15 Millionen Menschen gekommen.

(Abg. Simmel: Sehr richtig!)

(Dr. Schubert [CSU])

Der Nationalsozialismus hat viel Unglück über unser Volk gebracht. Aber ich glaube, man muß gerechterweise auch zugeben, daß auch durch die Entnazifizierung über Tausende von Familien viel Leid und Unrecht gebracht worden ist. Das ist es nun, wogegen sich das Empfinden unseres Volkes instinktiv und elementar wehrt, gegen diese innere Zerreißung des Volkes vom Staate her und durch solche Gesetze. Es ist ganz offenkundig, daß das Empfinden des Volkes dahin geht, das alte Unrecht soll endgültig durch ordentliche Gerichte gesühnt und neues Unrecht soll vermieden werden. Wenn wir eine bestimmte Gruppe vom passiven Wahlrecht ausnehmen, dann stellen wir sie außerhalb des allgemeinen Rechts. Das hat eine psychologisch sehr bedeutsame Folge. Wir drängen sie nämlich damit in eine gewisse Illegalität.

(Zurufe)

Wir verstärken die Ressentiments und die negative Einstellung zum demokratischen Staat. Ich glaube nun einmal: Wir sollen ein großes Maß positiven Vertrauens zur Demokratie haben, daß die Demokratie nicht nur Schwäche bedeutet, sondern daß sie auch stark sein wird, wenn sich die Feinde gegen sie erheben.

(Abg. Simmel: Sehr richtig! —

Abg. Stock: Das haben wir 1932/33 gesehen!)

Und darf ich noch ein anderes Wort sagen: Es ziehen große außenpolitische Gefahren über unser Bundesgebiet herauf. Ich weiß nicht, ob es nicht hoch an der Zeit ist, den kalten Bürgerkrieg zu beendigen.

(Sehr richtig!)

Ich habe mich nicht ohne schwere Bedenken zu diesen Ausführungen entschlossen, auch auf die Gefahr hin, daß ich vielleicht auf der einen oder anderen Seite mißverstanden werden könnte. Aber ich glaube, in einer so schwierigen Frage muß man sich um **größtmögliche Gerechtigkeit** mühen. Zurückschauend jedenfalls teile ich alle Bedenken, die hier geäußert worden sind. Vorausschauend glaube ich sagen zu dürfen, es wäre vielleicht ein psychologischer und auch politischer Fehler, wenn wir an dem Absatz 2 oder einem anderen Katalog unter allen Umständen festhalten wollten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Das **Panaschieren** hat einmal ein Kollege von uns als ein **scharmantendes Gesellschaftsspiel** bezeichnet.

(Zuruf des Abg. Dr. Keller)

Ich weiß nicht, ob er nur theoretisch gesprochen hat. Ich kann Ihnen erzählen, ich kenne praktische Fälle. Als die letzte Wahl zu den Kreis- und Gemeinderäten war, habe ich Münchner Gesellschaftskreise gekannt, die folgendermaßen operiert haben. Sie haben diesen Teppich, diesen Vorleger mit 500 oder 600 Stimmen herausgenommen, sind am Abend

zusammengekommen und haben gesagt: So, jetzt machen wir einen Gemeinderat. Der eine hat gesagt: Ich wähle 10 Prozent Kommunisten und nehme 20 Prozent SPD-Leute dazu. Der andere: Ich nehme 20 Prozent Kommunisten, 10 Prozent SPD, 30 Prozent CSU, 15 Prozent FDP usw., und so haben sie sich einen Gemeinderat mit 50 Leuten zusammengestellt. Nicht wahr, ein lustiges Gesellschaftsspiel, das die Charakterlosigkeit der betreffenden Leute am allerbesten dargelegt hat! Man kann sich nicht die Frage vorlegen, ob man dies oder jenes wählt, sondern man muß zuerst einmal wissen, was man für eine **politische Auffassung** hat.

(Dr. Keller: Sehr richtig!)

Dann kann man innerhalb dieser Kandidaten wählen.

(Abg. Dr. Keller: Da gibt es noch genug Möglichkeiten!)

Man kann demjenigen den Vorzug geben, den man für den besten hält. Aber man kann nicht für Kommunisten und CSU wählen. Das gibt es nämlich überhaupt nicht. Wenn die Wahl vorüber ist, gruppieren sich die Gewählten sehr schön in ihre Fraktion. Dann erleben Sie das, was Sie hier auch erleben, nämlich daß nach Fraktionen abgestimmt wird. Und wenn einer in einer bestimmten Frage ausspringt, erfährt er das, was man so oft hört: Er hat der Fraktion den Rücken gekehrt.

(Abg. Simmel: Sehr richtig!)

Wir kennen doch die Dinge aus der Anschauung. Wir sind keine Anfänger. Wir haben diese Demokratie seit 1945 aufgebaut. Infolgedessen halte ich es für eine Verführung zur politischen Charakterlosigkeit, jemandem das **Panaschieren** einzuräumen.

(Abg. Dr. Keller: Sehr gut!)

Vielleicht ist das sehr extrem ausgedrückt. Aber zum mindesten kann es dazu führen. Wer dazu die Hand reicht, gibt eben den Weg frei für solche Dinge. **Ich bin ein grundsätzlicher Gegner des Panaschierens.**

Herr Kollege Dr. Keller, der nicht dem ersten Landtag angehört hat, hat offenbar die Geschichte des **Panaschierens** nachstudiert und sie vollkommen richtig wiedergegeben. Als nämlich das erste Wahlgesetz vorgelegt wurde, hat uns die Militärregierung dazwischengepfuscht und dem Innenminister aufgetragen, das Kumulieren und das **Panaschieren** in das Wahlgesetz hineinzubringen; „sonst wird das Wahlgesetz von der Militärregierung einfach nicht genehmigt“. Damals hat kein Mensch daran gedacht, mit diesen Kunstgriffen zu operieren, um der sogenannten Persönlichkeit zum Sieg zu verhelfen.

Nun werde ich Ihnen aus meiner Erfahrung einmal erzählen, was man von der sogenannten **Persönlichkeitswahl** zu halten hat. Ich hatte einmal Gelegenheit, mit bedeutenden Vertretern des englischen Parlaments über den Begriff der Persönlichkeitswahl zu verhandeln. Anwesend war ein bedeutender Mann der Konservativen, der Labour Party und der Liberalen, ein Staatssekretär und Bürgermeister von London. Da wurde über die Persönlichkeitswahl hin- und herdiskutiert. Dabei

(Dr. Lacherbauer [CSU])

habe ich dem betreffenden Abgeordneten die Frage vorgelegt: „Sagen Sie mir, ist es wirklich wahr, daß bei Ihnen die Wahl nach der Persönlichkeit stattfindet?“ Darauf hat mir der betreffende Abgeordnete zur Antwort gegeben: „Ja, selbstverständlich.“ Nun sagte ich ihm: „Sie sind Vertreter eines Gebiets in Südengland, in Wales.“ Herr Kollege Dr. von Prittwitz und auch Herr Kollege Zillibiller waren anwesend. „Nehmen wir an“ — sagte ich zu dem Abgeordneten —, „es würde einmal in Ihrem Stimmbezirk der ehemalige Ministerpräsident Churchill gegen einen Mann der Labour Party kandidieren. Sind Sie dann der Auffassung, daß der erfahrene Churchill, der einen so großen Namen und Riesenerfahrungen besitzt, gegenüber einem Anfangskandidaten der Labour Party erfolgreich sein würde?“ „Natürlich nicht“, sagte er. „Glauben Sie denn, daß ein Labour-Mann einen Churchill wählen wird?“ Darauf fragte ich: „Wie steht es denn dann mit der Persönlichkeitswahl?“ Sehen Sie, das Persönlichkeitswahlrecht hat überhaupt nur eine Bedeutung, wenn es sich darum handelt, innerhalb derselben Kategorie eine Persönlichkeit herauszustellen. Ich nahm es dem Mann, der so ehrlich die Wahrheit gesagt hat, gar nicht übel, daß er den Standpunkt vertrat: Zuerst muß ich wissen, wozu ich gehöre, dann kann ich erst meine Wahl nach der Person treffen. Herr Kollege Stock vertritt mit mir genau die gleiche Auffassung. Wenn Sie jetzt das Panaschieren gestatten — ich zitiere wiederum unseren Kollegen Dr. Keller, der die Sache sehr klar dargestellt hat —, wem machen Sie da die Tür auf? Sie öffnen die Tür dem sogenannten **ständischen Staat**. Jawohl, es drohen sich am politischen Himmel Machtfaktoren aufzutun, die nur mehr die ständischen Interessen, und zwar in einer geradezu brutalen Form, vertreten. Da wird einer von irgendeiner ständischen Organisation favorisiert, gleichgültig zu welcher politischen Gruppe er gehört. Es ist von den Bäckermeistern gesprochen worden. Ich möchte das Beispiel nicht wiederholen, man könnte noch ganz andere wählen. Der Mann, den diese Organisation begünstigt, wird dann gewählt, ob er nun bei der CSU oder bei der SPD oder bei der FDP ist oder ob er zu den Flüchtlingen gehört. Von dieser ständischen Gruppe wird jede politische Partei favorisiert, wenn es sich darum handelt, einen bestimmten Mann ins Parlament zu bringen. Wieviele ständischen Fragen werden vom Parlament überhaupt im Rahmen des Gesamtgeschehens behandelt? Der betreffende Mann tut bei den übrigen Fragen offenbar nicht mit und sitzt dann die ganze Zeit umsonst im Parlament. Man kann nur dann in ein Gremium, das über das gesamte Schicksal eines Volkes zu entscheiden hat, hineingehen, wenn man eine **politische Gesamtkonzeption** besitzt. Das ist genau so auf der örtlichen Ebene des Gemeinderats oder des Kreistags wie auf der staatlichen Ebene des Bayerischen Landtags.

(Abg. Lang: Die Unpolitischen werden gewählt werden genauso wie in Württemberg)

— Wenn wir die Tür aufmachen.

Es ist hier so viel Historisches gesprochen worden, und zwar so dilettantisch, daß derjenige, der die gesamten Protokolle kennt, sich wundern muß, daß jemand, der seine Kenntnisse nur aus Zeitungsüberschriften geholt hat, hier überhaupt zur Diskussion antritt.

Gestatten Sie, daß ich jetzt zum anderen **Kapitel der Liste** spreche.

(Zurufe)

— Wer hat von Ihnen die Dokumente von Nürnberg gelesen?

(Zuruf von der Bayernpartei)

— Sie bestimmt nicht, Herr Kollege da oben.

(Zuruf von der Bayernpartei)

— Freilich müssen Sie lachen. Da müssen Sie sich die Mühe nehmen, jeden Tag zwei Stunden dieses Material zu studieren, seien es Gesetzblätter oder sonstige Literatur, dann können Sie sich darauf berufen, auf Grund wirklicher Sachkenntnis zu sprechen. Es ist mühsam, unseren Beruf auszuüben, weil wir ständig auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem laufenden sein müssen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Nur kein Eigenlob!)

— Das ist keine Selbstüberhebung, Herr Kollege Dr. Baumgartner, wenn Sie sich die Mühe machen, auf Ihrem Gebiet — —

(Abg. Dr. Baumgartner: Unerhört!)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich bitte Sie, sich zu maßigen.

Dr. Lacherbauer (CSU): Diese Einwendungen kenne ich, Herr Präsident.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, ich rufe Sie zur Ordnung.

Dr. Baumgartner (BP): Sehr gut, Herr Präsident, wir brauchen keinen Lehrmeister.

Dr. Lacherbauer (CSU): Sie wissen genau, Herr Kollege, wie schwer wir arbeiten müssen, wenn wir uns auf dem laufenden halten wollen. Dann braucht man einem nicht vorzuwerfen, das wäre eine Selbstüberhebung.

(Abg. Dr. Baumgartner: Das kann man auch in netterem Ton sagen!)

— Dann muß man auch eine schönere Zwischenruf-form wählen. Ich bitte Dich also um Entschuldigung.

Kehren wir zurück. Ich komme nun zur sogenannten Liste. Die Liste spricht eine Vermutung dafür aus, daß diejenigen, die 14 Jahre einer bestimmten Staatsphilosophie nicht nur anhängen, sondern sie auch praktizierten, in der Gegenwart noch nicht so weit sind, daß man ihnen das Vertrauen schenken könnte, sie würden jetzt ihre Macht in dem Staat, den sie vorher grundsätzlich abgelehnt haben, entsprechend ausüben. Es gibt ja auch auf dem Gebiete der Politik etwas, was man Takt nennt. Ich glaube kaum, daß dieselben Herren,

(Dr. Lacherbauer [CSU])

die heute behaupten, gesinnungstreue Demokraten zu sein, im Jahre 1944 die gleiche Behauptung aufgestellt hätten.

(Zuruf von der Bayernpartei)

— Ja, Herr Kollege, sind Sie der Meinung, daß die Gesinnungsänderung eingetreten ist, weil sich die Herren innen gewandelt haben oder weil im Jahre 1945 der Nazismus bankrott gemacht hat?

(Zuruf von der SPD: So ist es richtig!)

Ich habe leider das Gefühl, daß diese Gesinnungsänderung auf den Wandel der Zeiten zurückzuführen ist, aber nicht auf die Wandlung der Persönlichkeiten.

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Wir haben nun einmal nicht die Überzeugung, daß ein Reichsleiter oder ein SS-Obergruppenführer heute bereits so weit sein kann, daß er zu recht erklärt, ich lehne den totalitären Staat ab und bin ein absoluter Anhänger der Demokratie. Ich kann das nicht glauben, meine Damen und Herren; dazu braucht man längere Zeit.

(Beifall bei der SPD)

Wenn sie diese Zeit nicht verstreichen lassen, wenn sie nicht von sich aus den Takt besitzen, dann muß ihnen der Gesetzgeber beibringen, was Takt ist. Und das hat er getan, indem er diese politische Liste aufgestellt hat.

(Beifall bei SPD und CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Als letzter Redner erhält der Herr Abgeordnete Stöhr das Wort.

Stöhr (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich hätte mich nicht zum Wort gemeldet, wenn nicht Herr Abgeordneter Dr. Becher die Debatte auf eine Basis geschoben hätte, die einfach nicht so ohne weiteres hingenommen werden kann. Herr Dr. Becher zog die Prozesse in Nürnberg und Dachau an und glaubt berechtigt zu sein, ganz entscheidende Vorwürfe zu machen.

Wo in der Welt es eine Justiz gibt, wo immer Urteile gefällt wurden und auch heute noch gefällt werden, da sehen wir immer wieder die Tatsache, daß es auch zu Fehlurteilen kommt.

(Abg. Haußleiter: Das war doch keine Justiz!)

— Das ist eine andere Frage; ich glaube, es war schon eine Justiz. Es ist eine Frage, ob wir berechtigt sind, in der Art und Weise Vorgänge zu kritisieren, die nun einmal aus der Zeit nach 1945 heraus verstanden werden müssen.

(Abg. Dr. Brücher: Sehr richtig!)

Ich bin überzeugt, meine Damen und Herren, daß Sie, das heißt die meisten von Ihnen, mit ganz wenigen Ausnahmen — ich sage das ganz betont —, wahrscheinlich noch ganz andere Urteile gefällt hätten, als ausgesprochen wurden, wenn Sie gesehen hätten, was sich zwischen 1940 und 1945 in den europäischen Konzentrationslagern zugetragen hat, und Sie nach 1945 Richter gewesen wären; so-

weit glaube ich, den größten Teil des Hauses zu kennen.

(Zurufe)

So einfach sind die Dinge nun einmal nicht.

(Zuruf des Abg. Dr. Becher —

Abg. Wimmer: Halt' Dein Maul!)

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Wimmer, ich bitte, parlamentarische Ausdrücke zu gebrauchen.

(Abg. Wimmer: Ich nehme die Rüge an.)

Stöhr (SPD): Wenn wir heute zur **Vorsicht mahnen**, dann haben wir Grund dazu, und gerade der Geist, der aus dem Abgeordneten Dr. Becher spricht, sagt uns, wir haben allen Grund, vorsichtig zu sein.

(Zuruf von der SPD: Es ist wieder höchste Zeit! — Abg. Dr. Becher: Bleiben Sie doch sachlich!)

Wir wissen um den Geist, der vor 1933 in den Parlamenten auf allen Ebenen gang und gäbe war. Wir wissen um den **verheerenden Einfluß der demagogischen Kräfte** im parlamentarischen Betrieb. Wenn ich nicht um die Mentalität meines Volkes wüßte, dann könnte ich vielleicht sagen, bitte, es ist Zeit, das Letzte zu vergessen. Aber gerade weil wir immer wieder bei Hunderttausenden von Menschen die Geneigtheit sehen, den Demagogen nachzugehen, haben wir die moralische Verpflichtung, heute vorsichtig zu sein. Wir haben wohl ein Recht, heute noch beschränkende Bestimmungen in die Gesetzgebung aufzunehmen, wenn wir befürchten, daß es um den Bestand des demokratischen Staates geht. Die Kräfte, die hier ausgeschlossen werden sollen, sind sicherlich nicht die demokratischen Kräfte.

(Abg. Hadasch: Man hat sie schon als Mitläufer eingestuft!)

— Es ließe sich darüber streiten, ob das überhaupt richtig war; wir bezweifeln es sehr. Aber auch das verstehen wir aus der Zeit heraus. An und für sich sollte man annehmen, daß die Menschen, die im Dritten Reich bewußt oder unbewußt exponiert gearbeitet haben, heute so viel Taktgefühl aufzubringen hätten, einmal etwas reserviert zu sein. Aber wir sehen gerade das Gegenteil, und weil wir das sehen, bemühen wir uns, Sicherungen zu treffen, die den Bestand der Demokratie auf allen Ebenen garantieren.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegt zugrunde der Wortlaut des Gesetzes nach den Beschlüssen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen laut Beilage 2222.

Ich rufe auf den I. Abschnitt, Allgemeine Bestimmungen. 1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Artikel 1, Voraussetzungen der Wahlberechtigung. — Da zu Artikel 1 Absatz 3 ein Zusatzantrag

(Präsident Dr. Hundhammer)

Dr. Wüllner vorliegt, müssen wir absatzweise abstimmen.

(Abg. Dr. Keller: Antrag Dr. Keller, Pittroff!)

— Liegt auch vor; das ist ein weiterer Antrag.

Wir stimmen zunächst ab über den Absatz 1 in der Fassung des Ausschlußbeschlusses. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Zu Absatz 3 liegt ein Abänderungsantrag Dr. Wüllner vor. Ich glaube, er ist noch nicht verteilt.

(Zurufe: Nein!)

— Dann verlese ich ihn. Er lautet:

Artikel 1 Absatz 3 letzter Satz soll folgenden Wortlaut erhalten:

Das gleiche gilt für Personen, die als Heimatvertriebene nach der Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung berechtigt in Bayern ihren Wohnsitz nehmen.

Wir stimmen zunächst ab über den Absatz 3 ohne den letzten Satz, den dieser Abänderungsantrag betrifft. Wer dem Absatz 3 in dem von mir umschriebenen Teil zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 3 ist insoweit einstimmig angenommen.

Nun stimmen wir ab über den Antrag Dr. Wüllner, der den letzten Satz durch die vorhin verlesene Fassung ersetzen will. Wer dem Antrag Dr. Wüllner zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Abstimmung ist zweifelhaft. Es muß namentlich abgestimmt werden.

(Abg. Dr. Baumgartner: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Ich glaube, daß der Präsident nach der Geschäftsordnung noch die Möglichkeit hat, durch Aufstehenlassen das genaue Ergebnis feststellen zu lassen. Wir sind von der Regel dadurch abgewichen, daß wir durch Handaufheben abstimmten. Der Herr Präsident könnte jetzt durch Aufstehen feststellen lassen, ob eine Mehrheit gegeben ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist sehr beachtlich, daß der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner die Schwächen seiner eigenen Methode nunmehr vorpraktiziert erhalten hat.

(Abg. Dr. Baumgartner: Ich glaube, daß sich mein Vorschlag heute Vormittag sehr gut ausgewirkt hat! — Beifall)

— Ich glaube, wir können nicht verschiedene Methoden nacheinander durchexerzieren: einmal hüst, einmal hott. Bei der Abstimmung durch Handerheben hat sich kein klares Bild darüber ergeben, welches die Mehrheit ist. Deshalb muß namentliche Abstimmung erfolgen.

(Abg. Luft: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Luft.

Luft (BHE): Es ist bedauerlich, daß dieser Antrag nicht schriftlich vorliegt. Ich glaube, einem großen Teil der Kollegen ist der Sinn des Antrags mit der bloßen Verlesung durch den Herrn Präsidenten nicht klar geworden. Ich bin überzeugt, daß sie dann, wenn ihnen der Antrag schriftlich vorliegt, vielleicht ihr Urteil ändern oder zu einer anderen Auffassung kommen. Ich würde also deshalb bitten, daß über diesen Antrag nicht abgestimmt und daß er noch schriftlich verteilt, also zurückgestellt wird,

(Zuruf: Bis zur zweiten Lesung!)

— ja, bis zur zweiten Lesung —, oder daß der Antrag nochmals verlesen wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, eine Zurückstellung ist, nachdem eine Abstimmung erfolgt ist, geschäftsordnungsmäßig ein unmögliches Verfahren. Die Zurückstellung hätte vor der ersten Abstimmung geschehen müssen. Jedenfalls ist nur eine nochmalige Verlesung möglich. Die Vervielfältigung ist im Gang, sie konnte aber nicht so rasch durchgeführt werden, daß der Antrag noch rechtzeitig zur Abstimmung vorgelegen hätte. Ich lese den Text vor der namentlichen Abstimmung nochmals vor; ich bitte, ihn zu vergleichen mit dem letzten Satz des Absatzes 3 von Artikel 1 auf der in Ihren Händen befindlichen Beilage 2222. Der Antrag Dr. Wüllner geht dahin, an die Stelle dieses Satzes zu setzen:

Das gleiche gilt für Personen, die als Heimatvertriebene nach der Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung berechtigt in Bayern ihren Wohnsitz nehmen.

Wer diesem Satz zustimmen will, gibt die blaue Karte ab. Die übrigen Farben ergeben sich automatisch.

Ich bitte, mit dem Namensaufruf zu beginnen. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Sitzung wird unterbrochen. —

Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

An der Abstimmung haben sich 190 Mitglieder des Hauses beteiligt. Davon haben gestimmt mit Ja 81, mit Nein 92, mit „Ich enthalte mich“ 17 Abgeordnete.

Mit Ja haben gestimmt die Abgeordneten:

Dr. Ankermüller, Bachmann Georg, Bantele, Bauer Georg (BHE), Bauer Georg (BP), Bauer Hannsheinz, Baumeister, Dr. Baumgartner, Dr. Be-

(Präsident Dr. Hundhammer)

cher, Behringer, Bezold, Bitom, Dr. Bungartz, Dotzauer, Dr. Eberhardt, Dr. Eckhardt, Eichelbrönnner, Elzer, Euerl, Falk, Förster, Frenzel, Freundl, Gabert, Greib, Dr. Gromer, Dr. Guthsmuths, Hadasch, Hagen Georg, von Haniel-Niethammer, Haußleiter, Heigl, Hettrich, Hofmann Engelbert, Hofmann Leopold, Kaifer, Dr. Keller, Kiene, Klammt, von Knoeringen, Köhler, Dr. Kolarczyk, Kraus, Lang, Dr. Lenz, Luft, Dr. Malluche, Mittich, Dr. Müller, Dr. Oberländer, Ospald, Ostermeier, Piechl, Prandl, Priller, Puls, Op den Orth, Ortloph, Pfeffer, Rabenstein, Riediger, Röhl, von Rudolph, Saukel, Dr. Schier, Schreiner, Dr. Schubert, Dr. Seidel, Simmel, Dr. Soenning, Stöhr, Dr. Strosche, Thellmann-Bidner, Ullrich, Walch, Weggartner, Dr. Weigel, Weishäupl, Wölfel, Wolf Hans, Dr. Wüllner.

Mit **Nein** stimmten die Abgeordneten Albert, Baur Anton, Beier, Biemeier, Bittinger, Dr. Brücher, Demeter, Demmelmeier, Dietl, Donsberger, Drechsel, Eberhard, Eder, Dr. Ehard, Eisenmann, Elsen, Engel, Ernst, von Feury, Dr. Fischbacher, Dr. Fischer, von und zu Franckenstein, Frank, Dr. Franke, Frühwald, Gärtner, Gaßner, Geiger, Dr. Geiselhöringer, Göttler, Dr. Haas, Hagen Lorenz, Haisch, Hauffe, Helmerich, Höllerer, Hofer, Dr. Huber, Dr. Hundhammer, Dr. Jüngling, Karl, Kerber, Klotz, Knott, Kramer, Krüger, Kurz, Dr. Lachsbauer, Lallinger, Lanzinger, Lechner Hans, Lechner Josef, Loos, Lutz, Mack, Meixner, Mergler, Michel, Müller, Nagengast, Narr, Nerlinger, Piehler, Pittroff, Pösl, Dr. Raß, Reichl, Roßmann, Dr. Schedl, Scherber, Dr. Schlögl, Schmidramsl, Schuster, Dr. Schweiger, Sebald, Seibert, Sichler, Stegerer, Sterzer, Stock, Strenkert, Strommayer, Dr. Sturm, Thanbichler, Weinhuber, Dr. Weiß, Wimmer, Wolf Franz, Dr. Zdralek, Zehner, Zillibiller.

Mit „**Ich enthalte mich**“ stimmten die Abgeordneten Falb, Gegenwarth, Gräßler, Günzl, Haas, Högn, Dr. Hoegner, Krehle, Kunath, Dr. Lippert, Maag, Piper, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Dr. Schönecker, Sittig, Strobl, Zietsch.

Damit ist der Antrag Dr. Wüllner abgelehnt.

Wir fahren in der Abstimmung fort und kommen nunmehr zu dem Antrag Dr. Keller, wonach hinter dem Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt werden soll. Der Text liegt Ihnen vor. Wer diesem Antrag Dr. Keller, mitunterzeichnet vom Herrn Abgeordneten Pittroff, zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das erstere war die Mehrheit; der Antrag Dr. Keller, Pittroff ist angenommen.

Der Absatz 4 des Regierungsentwurfes wird nunmehr Abs. 5. Wer ihm zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 5 ist einstimmig angenommen.

Es folgt Absatz 6 mit dem vom Ausschuß als Absatz 5 neu eingefügten Text. Wer dem Absatz 6 zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 6 ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen über den Artikel 1 im ganzen ab. Wer ihm mit den nunmehr beschlossenen sechs Absätzen zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 1 ist gegen eine Stimme bei einer größeren Anzahl von Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2, Ausschluß vom Wahlrecht. Wer dem unveränderten Vorschlag der Regierung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 3, Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts. Wer dem unveränderten Regierungsentwurf zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Es folgt Artikel 4, Formale Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts. Wer dem Regierungsentwurf zustimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Gegenstimmen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 5, Wählbarkeit. Hiezu liegt eine Reihe von Abänderungsanträgen vor.

(Abg. Simmel: Zur Abstimmung!)

Zur Abstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete Simmel.

Simmel (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich glaube, Sie werden mir zugeben, daß ich meinen Antrag auf Streichung des Absatzes 2 in § 5 durchaus sachlich und nach meiner Ansicht mit zwingenden juristischen Gründen vorgetragen habe. Andere Gründe, die von anderen Rednern hier im Hause angegeben wurden, halte ich nicht für zutreffend. Ich halte es deshalb für notwendig, nochmals zu betonen, daß ich meinen Antrag ausschließlich auf den Gesichtspunkt der Verfassungswidrigkeit gegründet habe.

(Abg. Stock: Das ist nicht zur Abstimmung gesprochen! Dann müssen auch andere wieder reden können!)

Präsident Dr. Hundhammer: Sachliche Ausführungen sind nicht mehr möglich, nur geschäftsmäßige Darlegungen.

Simmel (BHE): Ich wollte nur ausdrücklich betonen, daß ich die Begründung, die Herr Kollege Dr. Becher vorgetragen hat, nicht teile.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine solche Mitteilung hätte im Rahmen einer persönlichen Erklärung am Schluß der Sitzung abgegeben werden können, nicht aber während der Abstimmung.

Die Abänderungsanträge betreffen ausschließlich den Absatz 2 des Artikels 5. Wir stimmen also absatzweise ab.

(Abg. Simmel: Ich beantrage namentliche Abstimmung zu Absatz 2.)

— Wir sind jetzt bei Absatz 1. Wer der unveränderten Annahme der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe.

(Präsident Dr. Hundhammer)

— Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist unverändert angenommen.

Zu Absatz 2 liegt vor ein Antrag des Abgeordneten Simmel auf Streichung, ein Antrag des Abgeordneten Haußleiter gleichfalls auf Streichung mit dem Beifügen, daß auch die Liste im Anhang zu streichen sei, weiter ein Antrag der Abgeordneten Dr. Schönecker und Genossen, den Absatz 2 wie folgt zu fassen:

Nicht wählbar sind die in Art. 2 aufgeführten Personen.

(Abg. Dr. Keller: De facto also auch Streichung!)

Darüber hinaus liegt noch vor ein Antrag Meixner und Fraktion, von Knoeringen und Fraktion, Dr. Baumgartner, Bantele und Fraktion und Bezold und Fraktion, der die Liste gemäß Artikel 5 Absatz 2 verändert. Der Antrag liegt Ihnen schriftlich vor.

Wenn nichts anderes beantragt wird, stimmen wir zunächst ab über den Antrag auf Streichung des Absatzes 2.

(Abg. Dr. Bungartz: Zur Abstimmung!)

Zur Abstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bungartz.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es geht nun etwas durcheinander, hier der Artikel 5 und dann die Liste, die hier eine Rolle spielt, in dem Artikel 42.

(Zuruf: Das ist ein Anhang zum Gesetz!)

— Er ist aber unter Artikel 42 aufgeführt. Ich würde also vorschlagen, diejenigen Anträge, die sich auf den Absatz 2 des Artikels 5 beziehen, hier zur Abstimmung zu bringen und die Änderungsanträge zur Liste nachher gesondert.

(Abg. Meixner: Das ist ein Anhang, kein Artikel!)

— Dann würde ich vorschlagen, über den Anhang so abzustimmen, daß man nach der Reihenfolge verfährt, je weiter die Anträge gehen, das heißt je mehr der Kreis der nicht Wählbaren eingeschränkt werden soll.

(Abg. Meixner: Der Anhang verweist auf Artikel 5 Absatz 2. — Dr. Baumgartner: Zuerst muß über die Streichung abgestimmt werden und dann über den Anhang.)

Präsident Dr. Hundhammer: Der Abgeordnete Dr. Bungartz beantragt etwas anderes. Er beantragt, bei der Abstimmung von der weitestgehenden Fassung auszugehen, das wäre der Ausschlußbeschuß und der Regierungsentwurf, und dann nach dem Maße der Einschränkung herunterzugehen.

Weiterhin hat sich zur Geschäftsordnung gemeldet der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich möchte von mir aus unseren Antrag mit dem der Bayernpartei verbinden. Kollege Dr. Schönecker hat festgestellt, daß nicht wählbar sind die in Artikel 2 aufgeführten Personen, das sind die, die entmündigt sind usw. Außerdem muß nach meiner Ansicht auch festgestellt werden, daß mit der Streichung des Absatzes 2 die Liste fällt. Ich schlage also vor, den Antrag der Bayernpartei mit unserem Antrag so zu verbinden, daß wir den Zusatz, den Kollege Dr. Schönecker beantragt, hinzufügen und gleichzeitig die Streichung der Liste mit vornehmen. Da scheint mir der Kollege Dr. Bungartz nicht ganz recht zu haben. Über die Liste muß auf jeden Fall meiner Meinung nach hier entschieden werden. Denn sie ist kein eigener Artikel, sondern nur ein Anhang zum Absatz 2 des Artikels 5.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Haus vor, jetzt folgendermaßen zu verfahren. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag, den Absatz 2 von Artikel 5 zu streichen. Wenn dieser Antrag angenommen ist, dann würde abzustimmen sein über die Streichung der Liste. Ich glaube, das würde schon zweckmäßigerweise damit verbunden werden.

(Abg. Meixner: Wenn der Antrag angenommen ist, dann ist ja Absatz 2 gestrichen!)

Der Wegfall der Liste ist implicite verbunden mit der eventuellen Streichung des Absatzes 2. Dann entscheiden wir über den neu einzufügenden Zusatz, der im Antrag Dr. Schönecker enthalten ist.

Zur Abstimmung spricht der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Der Antrag Dr. Schönecker ist deswegen vollkommen überflüssig, weil der Artikel 2 viel weiter geht. Der Artikel 2 bedeutet überhaupt den Ausschluß vom Wahlrecht. Infolgedessen ist es beim Artikel 5 überflüssig, zu sagen: Wählbar sind nicht die in Artikel 2 aufgeführten Personen; denn in Artikel 2 sind sie nicht nur von der Wählbarkeit, sondern auch vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(Sehr richtig!)

Präsident Dr. Hundhammer: Damit würde dann nur eine Abstimmung notwendig sein, nämlich die über Annahme oder Ablehnung des Antrags zu Absatz 2. Alle anderen würden sich automatisch erledigen.

(Abg. Dr. Keller: Ich beantrage namentliche Abstimmung!)

— Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Ich frage, wer diesen Antrag unterstützt. — Die Unterstützung genügt. Es muß namentlich abgestimmt werden.

Ich bitte, nun zu beachten: Es wird abgestimmt über den Antrag Simmel, Haußleiter und Dr. Schönecker auf Streichung des Absatzes 2 von Artikel 5. Damit ist gleichzeitig der Wegfall der Liste verbunden. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle die

(Präsident Dr. Hundhammer)

blaue Karte nehmen. Alles andere ergibt sich wieder automatisch.

Der Namensaufruf beginnt. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Sitzung wird unterbrochen. —

Die Sitzung ist wieder aufgenommen. An der Abstimmung haben sich beteiligt 192 Abgeordnete. Davon haben gestimmt mit Ja 60, mit Nein 125,

(Bravo-Rufe)

mit „Ich enthalte mich“ 7 Abgeordnete.

Mit **Ja** stimmten die Abgeordneten:

Bantele, Bauer Georg (BHE), Bauer Georg (BP), Dr. Baumgartner, Dr. Becher, Behringer, Bielmeier, Dotzauer, Dr. Eberhardt, Dr. Eckhardt, Eisenmann, Elzer, Engel, Ernst, Frank, Frühwald, Gegenwarth, Dr. Guthsmuths, Hadasch, Haußleiter, Höllerer, Dr. Keller, Klammt, Klotz, Köhler, Dr. Kolarczyk, Lallinger, Lang, Lanzinger, Lechner Hans, Lechner Josef, Dr. Lippert, Luft, Dr. Malluche, Mergler, Mittich, Dr. Oberländer, Ostermeier, Pfeffer, Puls, Rabenstein, Dr. Raß, Reichl, Riediger, Roßmann, Saukel, Dr. Schönecker, Schreiner, Dr. Schweiger, Seibert, Simmel, Dr. Soenning, Strohmayer, Dr. Strosche, Dr. Sturm, Thellmann-Bidner, Ullrich, Weggartner, Weinhuber, Dr. Wüllner.

Mit **Nein** stimmten die Abgeordneten:

Albert, Dr. Ankermüller, Bachmann Georg, Bachmann Wilhelm, Bauer Hannsheinz, Baumeister, Baur Anton, Beier, Bezold, Bitom, Bittinger, Dr. Brücher, Dr. Bungartz, Demeter, Demmelmeier, Dietl, Drechsel, Eberhard, Eder, Eichelbrönnner, Elsen, Falb, Falk, von Feury, Dr. Fischbacher, Dr. Fischer, Förster, Dr. Franke, Frenzel, Freundl, Gabert, Gärtner, Gaßner, Geiger, Dr. Geiselhöringer, Göttler, Gräßler, Greib, Dr. Gromer, Günzl, Haas, Hagen Georg, Hagen Lorenz, von Haniel-Niethammer, Hauße, Heigl, Helmerich, Hettrich, Högn, Dr. Hoegner, Hofer, Hofmann Engelbert, Hofmann Leopold, Dr. Huber, Huber, Dr. Hundhammer, Dr. Jüngling, Kaifer, Karl, Kerber, Kiene, von Knoeringen, Knott, Kramer, Kraus, Krehle, Krüger, Kunath, Kurz, Dr. Lacherbauer, Dr. Lenz, Loos, Lutz, Maag, Mack, Meixner, Müller Christian, Dr. Müller, Nagengast, Narr, Nerlinger, Op den Orth, Ortloph, Ospald, Piechl, Piehler, Piper, Pittroff, Pösl, Prandl, Priller, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Röhl, von Rudolph, Dr. Schedl, Scherber, Dr. Schlögl, Schmid, Schmidramsl, Dr. Schubert, Schuster, Sebal, Dr. Seidel, Sichler, Sittig, Stegerer, Sterzer, Stock, Stöhr, Strenkert, Strobl, Thanbichler, Thieme, Walch, Dr. Weigel, Weishäupl, Dr. Weiß, Wimmer, Wölfel, Wolf Franz, Wolf Hans, Dr. Zdralek, Zehner, Zietsch, Zillibiller.

Mit „**Ich enthalte mich**“ stimmten die Abgeordneten:

Donsberger, Euerl, von und zu Franckenstein, Dr. Haas, Haisch, Michel, Dr. Schier.

Damit ist der Antrag auf Streichung abgelehnt.

Der Antrag Dr. Schönecker wird zurückgezogen, weil er durch diese Abstimmung erledigt ist.

Wir haben nunmehr noch abzustimmen über den Gemeinschaftsantrag Meixner, von Knoeringen, Dr. Baumgartner, Bantele, Bezold über eine Neufassung des Absatzes 2 von Artikel 5.

(Abg. Dr. Brücher und Abg. Bezold:
Nein, des Anhangs!)

— Ja, der Liste. Der Antrag lautet:

Die Liste gemäß Artikel 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Luft (BHE): Zuerst wäre über den Absatz 2 nach der Regierungsvorlage abzustimmen. Oder ist das automatisch — —

Präsident Dr. Hundhammer: Da die Streichung abgelehnt ist, ist nach der Praxis, die wir heute schon einmal durchgeführt haben, die Annahme des Entwurfs festgestellt, so daß nur noch über die zugehörige Liste abzustimmen ist. Und diese Abstimmung schlage ich vor, jetzt vorzunehmen.

Wer dem Antrag, den ich vorhin näher bezeichnet habe, zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 7 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen ist die neue Liste angenommen.

Der Abgeordnete Haußleiter zur Abstimmung!

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Wir haben auch gegen die erleichterte Liste gestimmt, weil diese Liste unserer Ansicht nach mit dem rechtsstaatlichen Fundament unseres Staates in Widerspruch steht. Aus dem gleichen Grunde werden wir uns erlauben, beim Verfassungsgerichtshof gegen diese Liste Klage zu erheben. Unserer Ansicht nach muß in diesem Punkt Klarheit hergestellt werden.

(Lebhafter Widerspruch, Unruhe.)

Präsident Dr. Hundhammer: Wir stimmen nunmehr ab über den Artikel 5 im ganzen.

Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 9 Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe nunmehr auf Art. 6, Ausschluß von Verwandten.

Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Gegenstimmen? — Einstimmig angenommen.

2. Vorbereitung der Wahl.

Art. 7, Wahlkreis. — Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf Art. 8, Stimmbezirke. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Der Artikel 8 ist bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe auf Art. 9, Wählerlisten und Wahlkarteien. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. —

(Präsident Dr. Hundhammer)

Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf Art. 10, Auslegungs- und Einspruchsfrist. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe auf Art. 11, Wahlscheine. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

3. Durchführung der Wahl.

Art. 12, Dauer der Abstimmung. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Einstimmig angenommen.

Art. 13, Stimmzettel. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Die Annahme ist einstimmig.

4. Sicherung der Wahlfreiheit.

Art. 14, Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Art. 15, Bestechung und Nötigung. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Art. 16, Wahlkampf. Der Ausschuß hat vorgeschlagen, diesen Artikel zu streichen. Es liegt ein Antrag Haußleiter und Fraktion vor, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Wer dem Antrag Haußleiter beitrifft, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist mit Mehrheit bei einigen Stimmenthaltungen abgelehnt. Es bleibt also bei der Streichung des Artikels 16 der Regierungsvorlage. Damit ändern sich die weiteren Artikelnummern jeweils um 1 nach unten. Die Korrektur kann durch das Landtagsbüro vorgenommen und bei der 2. Lesung eventuell bereits berücksichtigt werden.

II. Abschnitt, Wahl der Gemeinderatsmitglieder.**1. Grundsätze für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder.**

Art. 17, Zahl der Gemeinderatsmitglieder. — Wir stimmen absatzweise ab. — Wer dem Absatz 1 entsprechend dem Ausschlußbeschluß zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist Absatz 1 angenommen.

Absatz 2. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Absatz 3 soll nach dem Vorschlag des Ausschusses neu eingefügt werden. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme bei drei Stimmenthaltungen angenommen.

Wir stimmen nun über Artikel 17 im ganzen ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand er-

heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 17 ist bei drei Stimmenthaltungen im ganzen angenommen.

Ich rufe auf Artikel 18, Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder. Wer die Zustimmung zu beiden Absätzen erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf Artikel 19, Wahltermin. Wer den drei Absätzen die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

2. Wahlvorschläge.

Artikel 20, Aufstellung der Wahlvorschläge. Zu Absatz 1 und auch zu Absatz 2 ist vom Ausschuß nur eine geringfügige Änderung vorgeschlagen, so daß wir über die beiden Absätze in einem abstimmen können. Wer dem Ausschlußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf die Absätze 3, 4, 5 und 6 dieses Artikels. Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer dem zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es sind alle Absätze des Artikels 20 unverändert einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 21, Verbindung von Wahlvorschlägen. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf Artikel 22, Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge. Wer den beiden Absätzen die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch hier ist die Annahme einstimmig.

Artikel 23, Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der Wahlvorschläge. Hier stimmen wir über die beiden Absätze getrennt ab. Wer dem Absatz 1 die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Der Absatz 2 soll nach dem Vorschlag des Ausschusses neu eingefügt werden. Wer dem zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

3. Verhältniswahl.

Artikel 24, Stimmabgabe. Hierzu haben wir einen Antrag Dr. Keller vorliegen, die Ziffer 4 zu streichen. Wir stimmen zuerst über Artikel 24 mit Einschluß der Ziffer 3, und zwar in der Fassung des Ausschlußbeschlusses ab. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist die einstimmige Annahme erfolgt.

Nun stimmen wir über Ziffer 4 ab, wozu Herr Abgeordneter Dr. Keller die Streichung beantragt

(Präsident Dr. Hundhammer)

hat. Die Abstimmung kann wohl in der Weise erfolgen wie sonst auch. Herr Abgeordneter Dr. Keller, Sie sind einverstanden? — Wer der Ziffer 4 die Zustimmung erteilen will, wolle die Hand erheben.

(Abg. Dr. Keller: Ich bitte über den Änderungsantrag abzustimmen!)

— Ich habe deshalb ausdrücklich vorhin gefragt, da hätten Sie Ihre Einwendungen erheben müssen. — Wenn Sie sich nicht im klaren sind, kehren wir den Abstimmungsmodus um. Wer für den Antrag Dr. Keller auf Streichung der Ziffer 4 stimmen will, möge die Hand erheben.

(Zurufe: Wir wissen nicht, worum es sich handelt!)

— Wer gegen das Panaschieren ist, erhebe die Hand. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei drei Stimmenthaltungen ist der Antrag Dr. Keller mit Mehrheit abgelehnt. Damit ist die Annahme der Ziffer 4 beschlossen.

Wir stimmen nun über Ziffer 5 ab. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — 5 Stimmen. Stimmenthaltungen? — 5 Stimmenthaltungen. Absatz 5 ist gleichfalls angenommen.

Wir stimmen über den Artikel 24 im ganzen ab. Wer ihm zustimmt, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 24 — er wird in der Nachnumerierung dann Artikel 23 werden — ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 25, Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge. Hier liegt zu Absatz 4 ein Änderungsantrag vor. Wir stimmen zunächst ab über die Absätze 1 mit 3 in der Fassung, die der Ausschuß vorgeschlagen hat. Wer diesen Absätzen die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Diese drei Absätze sind einstimmig angenommen.

Nun hat der Herr Staatsminister des Innern das Wort erbeten zur Abstimmung.

Dr. Hoegner, Staatsminister: — Nicht zur Abstimmung, zur Sache. Ich kann jederzeit reden.

(Abg. Eberhard: Natürlich, Sie sind Minister.)

Meine Damen und Herren! Ich habe gegen Satz 2 des Antrags Junker zu Artikel 25 Absatz 4 ganz erhebliche rechtliche, ja verfassungsrechtliche Bedenken.

(Abg. Stock: Im Ausschuß schon bekanntgegeben!)

Der Satz 2 lautet:

Die für nicht zuteilungsberechtigte Untervorschläge abgegebenen gültigen Stimmen fallen den zuteilungsberechtigten Untervorschlägen anteilmäßig zu.

Das würde folgendes bedeuten: Nehmen wir an, es ist ein Wahlvorschlag A vorhanden mit 15 000 Stimmen, der mit dem Wahlvorschlag B mit 2000 Stim-

men verbunden ist. Der Wahlvorschlag B erreicht nicht die 5 Prozent, sondern hat nur 3 Prozent. In diesem Falle würde die Wirkung des Antrags Junker folgende sein: Die 2000 Stimmen, die auf den Wahlvorschlag B abgegeben worden sind, würden einfach dem Wahlvorschlag A zugerechnet werden. Der Wahlvorschlag B würde ausfallen, weil er nicht 5 Prozent erreicht hat.

(Abg. Dr. Keller: Eine vollkommene Verfälschung!)

— Das führt zu einer **Verfälschung des Wählerwillens**; denn der Zweck der Verbindung ist ja ein ganz anderer. Der Zweck einer Verbindung von zwei Wahlvorschlägen ist ja der, allenfalls durch eine Erhöhung der Gesamtzahl der auf die verbundene Liste abgegebenen Stimmen mehr Sitze zu erreichen, vielleicht einen oder zwei Sitze mehr. Nun beteiligen sich die Leute, die für den Wahlvorschlag B die Stimme abgeben, selbstverständlich aus dem Grund an der Listenverbindung, um allenfalls zu einem Sitze zu kommen. Nun sollen aber ihre Stimmen einem ganz anderen Wahlvorschlag zugerechnet werden. Meine Damen und Herren, das würde den Vorwurf der **Nutznießerschaft an einem fremden Wahlvorschlag** zur Folge haben.

(Zuruf: Richtig!)

Dieser Vorwurf ist tatsächlich bei der Landtagswahl von 1946 erhoben worden. Damals war er unberechtigt, weil es im Landeswahlgesetz heißt, die auf die Wahlvorschläge, die nicht 10 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben, entfallenen Stimmen scheiden bei der Verteilung der Sitze aus.

Ich würde dringend davor warnen, hier eine Vermischung von Wählerstimmen vorzunehmen, eine Vermischung von Wahlvorschlägen zuzulassen, weil dann letzten Endes der Wählerwille nicht mehr zutage tritt. Denn diejenigen, die nach meinem Beispiel für den Wahlvorschlag B abgestimmt haben, haben nie den Willen gehabt, daß ihre Wählerstimmen dem Wahlvorschlag A allein zugute kommen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Meixner.

Meixner (CSU): Meine Damen und Herren! Ich bin zwar kein Jurist, aber, ich denke, ein Mann mit gesundem Menschenverstand. Ich bin der Meinung, wenn zwei Wahlvorschläge verbunden werden, dann ist der **Zweck der Verbindung** der, daß die Stimmen nicht verloren gehen. Wenn nun, sagen wir — ich will ein ganz praktisches Beispiel nennen —, eine Liste der CSU aufgestellt wird und die Union der Ausgewiesenen eine eigene Liste aufstellt — in einer größeren Stadt meinetwegen —, aber nicht den erforderlichen Prozentsatz erreicht,

(Zuruf vom BHE: Ist anzunehmen!)

dann ist es klar der Wille der Wähler, daß ihre Stimmen der größeren Liste der CSU zugezählt werden.

(Heiterkeit — Abg. Dr. Keller: Sollen sie CSU wählen!)

(Meixner [CSU])

— Ganz klar.

(Widerspruch — Glocke des Präsidenten)

— Das ist ja der Sinn der Listenverbindung.

(Abg. Dr. Keller: Der Sinn des Antrags! —
Unruhe — Glocke des Präsidenten)

— Ich sehe nicht ein, was dabei zu irgendeiner Aufregung Anlaß geben könnte.

(Abg. Dr. Keller: Nur zur Heiterkeit!)

Man kann vielleicht noch einen Schritt weitergehen. Die Leute stehen vor der Wahl, entweder auf die Liste der CSU zu gehen oder für sich eine eigene Liste aufzustellen. Sie können Bedenken haben, ob sie allein die 5 Prozent überschreiten, sie wollen aber eine eigene Liste aufstellen und haben auch den Willen, daß ihre Stimmen der Partei, der sie angehören, zugezählt werden. Das ist doch ganz selbstverständlich. Auch jede andere Kombination kann in der Weise erfolgen, daß eine kleine Partei oder eine Gruppe mit einer größeren, meinetwegen ihr nahestehenden Gruppe eine Verbindung eingeht, damit ihre Stimmen nicht verloren gehen. Deswegen kann man nicht sagen, daß hier eine Vermischung der Stimmen oder gar eine Verfälschung des Wählerwillens vorliegen würde. Das ist in gar keiner Weise der Fall.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Ich habe schon in meinen Ausführungen bei der Generaldebatte auf diesen ominösen Artikel 25 mit dem Abänderungsantrag des Herrn Kollegen Junker hingewiesen. Ich habe Ihnen ja gesagt, daß wir im Rechts- und Verfassungsausschuß darüber lange debattiert haben. Wir sind einmütig zu der Auffassung gekommen — einmütig, Herr Kollege Meixner! —, daß das nicht geht, nicht nur aus verfassungsmäßigen Gründen, sondern auch deshalb, weil eine **Verfälschung des Wählerwillens** vorläge. Nun, Herr Kollege Meixner, haben Sie ein ganz schlechtes Beispiel für Ihre Argumentation gewählt.

(Zustimmende Heiterkeit beim BHE)

Wenn die Heimatvertriebenen, selbst die CSU-Heimatvertriebenen, eine eigene Liste aufstellen, können Sie doch versichert sein, daß diese Heimatvertriebenen in das Gemeindeparlament auch Heimatvertriebene hinein haben wollen; denn sie werden ja nur eine eigene Liste aufstellen, wenn sie bei der Liste der CSU innerhalb dieser Gemeinde nicht so zum Zug kommen, wie sie glauben zum Zug kommen zu müssen. Nun erreicht die Liste dieser CSU-Heimatvertriebenen nicht die fünf Prozent. Dann dürfen Sie doch versichert sein, daß, ich will nicht sagen alle, aber ein großer Teil dieser Wähler nicht haben will, daß auf Grund der Stimmen, die sie für die Liste der Heimatvertriebenen abgegeben haben, weil diese bei der CSU nicht zum Zug gekommen sind, ein oder zwei Leute von der CSU mehr in den Gemeinderat entsandt werden.

(Abg. Meixner: Das ist ein Irrtum. — Heiterkeit — Zuruf des Abg. Klotz)

— Moment, Herr Kollege Klotz, reg' Dich darüber nicht auf. Ich habe nur die CSU nennen müssen, weil Herr Kollege Meixner dieses Beispiel gewählt hat. Sonst hätte ich nicht die CSU genannt. Darin liegt doch ganz eindeutig eine Fälschung des Wählerwillens, daß Leute in das Gemeindeparlament hineingewählt werden, die auch die der CSU angehörenden Heimatvertriebenen nicht wollten. So viel zu dem angeführten Beispiel.

Es ist aber noch auf etwas weiteres hinzuweisen. Es wird doch so sein, daß nicht nur diese Listenverbindung kommt, sondern daß andere Listenverbindungen, nämlich bei **unpolitischen Listen**, erfolgen. Dann wird vielleicht eine unpolitische Liste, wenn drei beteiligt sind, die fünf Prozent erreichen, meinetwegen mit 6000, 7000 Stimmen. Dabei hat die Liste A beispielsweise 5000 oder 6000, die Liste der Unpolitischen hat, sagen wir einmal 3500 Stimmen erhalten, aber nicht die fünf Prozent erreicht, und die Liste C hat 3000 Stimmen. Dann werden der Liste A die 6500 Stimmen zugeteilt, und diese Gruppe würde unter Umständen, weil sie knapp die fünf Prozent erreicht hat, mit die stärkste Fraktion im Gemeindeparlament. Ich glaube, daß Sie das nicht haben wollen, Herr Kollege Meixner. Deshalb bitte ich Sie, damit die Wählerstimmen nicht verfälscht werden, den Antrag Junker abzulehnen. Denn es kommt dann tatsächlich zu einer eklatanten Verfälschung der Wählerstimmen.

(Abg. Meixner: Was ist dann überhaupt der Sinn der Verbindung?)

— Gut, daß Sie das dazwischengerufen haben. Der **Sinn der Listenverbindung** ist der, daß dann, wenn **Reststimmen** übrig bleiben — also vorausgesetzt, jede Liste hat die fünf Prozent erreicht und es bleiben Reststimmen —, diese **nicht verlorengehen** sollen, sondern daß durch die Listenverbindung unter Umständen noch ein oder zwei Sitze erreicht werden.

(Abg. Meixner: Das ist doch dasselbe!)

— Nein, das ist nicht dasselbe; denn die Listen B und C bekommen auch Sitze im Gemeindeparlament.

(Abg. Meixner: Das ist nicht das Entscheidende!)

— Doch, das ist **entscheidend**. Sonst bekommen sie keinen Sitz im Gemeindeparlament.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Keller.

Dr. Keller (BHE): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht viel sagen, aber ich fühle mich direkt verpflichtet, zunächst einmal den Grund der Heiterkeit zu erklären, die mich vorhin befallen hatte. Ich stand wirklich unter dem Eindruck, daß sich der sehr geehrte Herr Kollege Meixner vergriffen und für das Plenum das Beispiel aus der Fraktionssitzung gewählt hat.

(Beifall)

Zur Sache selbst: Ich möchte sagen, daß es meines Erachtens nur einen Weg gibt. Man kann sich nur Gedanken darüber machen, ob man entweder be-

(Dr. Keller [BHE])

stimmte, ziffernmäßige Begrenzungen einführt, um eine Zersplitterung zu verhindern — dann muß man konsequent sein —, oder ob man den Weg nicht geht. Für eines von beiden muß man sich entscheiden. Einmal zu sagen, wir steuern einer Zersplitterung, und dann doch eine Hintertüre für ganz konkrete Beispiele zu schaffen, das halte ich für vollständig ausgeschlossen und für rechts- und verfassungswidrig.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Schubert.

Dr. Schubert (CSU): Meine Damen und Herren!

(Zurufe vom BHE: Retten, was zu retten ist!

— Du rettetest den Freund nicht mehr!)

Ich freue mich, daß in den tödlichen Ernst der bisherigen Diskussionen auch eine heitere Note gekommen ist. Es muß nicht immer alles mit solch tödlichem Ernst behandelt werden. Ich möchte aber zur Beruhigung gewisser Kreise die einzige Feststellung treffen: Die Union der Ausgewiesenen hat bei den vergangenen Kommunalwahlen im Jahre 1948 44 Prozent ihrer Mandatsträger auf selbständigen Listen erreicht.

(Abg. Dr. Kolarczyk: Wo denn?)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich glaube, es dürfte nicht gut möglich sein, aus dem Antrag Junker einen Satz herauszunehmen — bei der inneren Logik des ganzen Antrags —, sondern es muß über den Antrag Junker im ganzen abgestimmt werden.

(Zustimmung)

Die Antragsteller sind damit einverstanden. Wer dem Antrag Junker die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Junker ist abgelehnt.

Das Wort nimmt der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Ich bedauere es, daß der Herr Berichterstatter nicht anwesend ist. Es fehlt ein Satz, der im Verfassungsausschuß beschlossen worden ist. Absatz 4 lautet nach dem Vorschlag des Ausschusses folgendermaßen:

Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt.

Nun fehlt der folgende Satz:

Die auf diese Wahlvorschläge entfallenen Stimmen scheiden bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 1 aus.

(Abg. Donsberger: Hierzu liegt der Antrag Junker vor.)

Dieser Satz muß noch eingefügt werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Im Abänderungsantrag des Abgeordneten Junker zum Gemeindegewahlgesetz ist dieser Satz mit aufgeführt.

Wir stimmen ab über die Ergänzung, die der Herr Staatsminister des Innern soeben vorgetragen hat; sie ist in dem Ergänzungsantrag des Abgeordneten Junker unter Ziffer 1 enthalten. Wer diese Ergänzung billigt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen ist die Ergänzung angenommen.

Nunmehr stimmen wir ab über Artikel 25 in den vier Absätzen entsprechend dem Ausschlußbeschuß unter Einschuß der eben angenommenen Ergänzung zu Absatz 4. Wer dem Artikel im ganzen zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme bei 5 Stimmenthaltungen ist Artikel 25 angenommen.

Ich rufe auf Artikel 26, Verteilung der Sitze an die Bewerber. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 27, Ersatzleute. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel ist einstimmig angenommen.

4. Mehrheitswahl.

Artikel 28. Dieser Artikel ist ohne Überschrift, weil der 4. Abschnitt nur einen Artikel enthält. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf Abschnitt III, Wahl der Bürgermeister.

Artikel 28 a, Wahlvorschläge. Dieser Artikel ist neu eingefügt. Falls er angenommen wird, erhält er die Nummer 28, weil an früherer Stelle ein Artikel gestrichen wurde. Dann läuft die Nummerierung in normaler Weise weiter. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Artikel 29, Wahl des ersten Bürgermeisters. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 29 ist einstimmig angenommen.

Artikel 30, Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Artikel 31, Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters. Hierzu liegt ein Antrag Junker vor, in Absatz 1 Satz 2 jeweils das Wort „Amtszeit“ durch das Wort „Wahlzeit“ zu ersetzen. Wer dieser Abänderung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen?

(Präsident Dr. Hundhammer)

enthaltungen? — Die Abänderung ist angenommen.

(Abg. Donsberger: Es ist auch die Überschrift zu ändern.)

— Es wird vorgeschlagen, auch die Überschrift entsprechend zu ändern. Ich habe aber Bedenken gegen diese Änderung, weil ich glaube, daß sich das nicht ohne weiteres deckt. Wir lassen deshalb die Bezeichnung „Amtszeit“ in der Überschrift stehen und beschränken uns darauf, die Änderung nur im zweiten Satz des Absatzes 1 vorzunehmen. Es erhebt sich kein Widerspruch; es wird so verfahren. Wer dem Absatz 1 mit der eben beschlossenen Änderung zustimmt, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 7 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf Absatz 2. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Absatz 3 ist durch den Ausschuß neu eingefügt.

Eberhard (CSU): Ich schlage eine redaktionelle Änderung vor. Es muß heißen „der berufsmäßige erste Bürgermeister“ an Stelle von „der erste berufsmäßige Bürgermeister“.

Präsident Dr. Hundhammer: Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Wimmer (SPD): Eine Frage! Auf wie lange wird dieser berufsmäßige erste Bürgermeister gewählt, wenn eine derartige Neuwahl notwendig wird?

(Abg. Bezold: Auf sechs Jahre; denn es ist eine Neuwahl.)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte vorschlagen, diese Frage bei der zweiten Lesung aufzuwerfen, sonst kommen wir jetzt während der Abstimmung in eine Sachdebatte hinein.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Die Frage kann sofort beantwortet werden: Neuwahl bedeutet sechs Jahre.

(Abg. Bezold: Das andere wäre nämlich Nachwahl!)

Präsident Dr. Hundhammer: Wir stimmen ab über den Absatz 3 in der Fassung des Ausschußvorschlags unter Umstellung der Worte „erste berufsmäßige“ in „berufsmäßige erste“. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen ohne Stimmenthaltung angenommen.

Wir stimmen über den Artikel 31 im ganzen ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 31 ist gegen 3 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 32, Nachwahl des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters. Wer die Zustimmung zum Ausschußvorschlag erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den Artikel 33, Wahl der weiteren Bürgermeister. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Nun folgt der neu eingefügte IV. Abschnitt, Wahl der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Artikel 33 a. Ich mache darauf aufmerksam, daß es am Schluß in der Klammer heißen muß: „Art. 40 Abs. 2 GO.“, nicht „Abs. 260“.

Wer dem Artikel 33 a die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 33 a ist gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen. Er wird jetzt Artikel 34 in der endgültigen Numerierung. Die weiteren Numerierungen erhöhen sich um eine Nummer.

Ich rufe auf den bisher IV., jetzt V. Abschnitt, Annahme der Wahl, Wahlprüfung und Verlust der Wählbarkeit.

Artikel 34, Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit. Zu Absatz 1 Satz 1 liegt ein Abänderungsantrag Bezold und Fraktion vor, der in Ihren Händen ist. Wer diesem Abänderungsantrag zustimmt, wolle die Hand erheben.

(Zuruf: Vorlesen!)

— Der Antrag ist in aller Hände. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Bezold ist gegen 3 Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen angenommen. Der Satz 1 von Absatz 1 des in der Drucksache als Artikel 34 bezeichneten Artikels ist damit geändert. Der Satz 2 soll in der bisherigen Form bleiben?

(Abg. Bezold: Ja, natürlich!)

Wer dem Absatz 1 in der durch den oben gefaßten Beschluß entstandenen Fassung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Wer den Absätzen 2 und 3 die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die beiden Absätze sind einstimmig angenommen. Damit sind alle drei Absätze des Artikels 34 mit der beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 35, Wahlanfechtung. Hierzu liegt ein Antrag Junker vor, in Satz 1 des einleitenden Satzes das Wort „Staatsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“ zu ersetzen. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Zustimmung ist einstimmig.

Wir stimmen nunmehr ab über den Artikel 35 im ganzen mit Einschluß der eben beschlossenen Änderung und der im Ausschuß beschlossenen Än-

(Präsident Dr. Hundhammer)

derung zum Schlußsatz. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 35 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 36, Ungültigkeit der Wahl. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf Artikel 37, Anfechtungsklage, in der Fassung des Ausschußvorschlags. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

VI. — bisher V. — Abschnitt, Übergangs- und Schlußvorschriften.

Artikel 38, Kosten. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den Artikel 39, Feststellung der Einwohnerzahl. Hiezu liegt ein Antrag Junker vor, nach dem Wort „jeweils“ das Wort: „zuletzt“ einzufügen. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Abänderung ist einstimmig beschlossen.

Wir stimmen über den Artikel 39 im ganzen ab, und zwar über die Fassung der Ausschußvorlage mit der angenommenen Änderung. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist auch hier einstimmig.

Ich rufe auf Artikel 40. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 41, Vollzugsvorschriften. Hiezu erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Ich würde bitten, entsprechend der Fassung in der Landkreisordnung hier zu sagen:

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

Präsident Dr. Hundhammer: Erhebt sich gegen diesen Vorschlag eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Wir stimmen nun über den Artikel 41 ab mit der jetzt eben angenommenen Änderung. Wer dem ganzen Artikel die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den Artikel 42:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1952 in Kraft.

(Zurufe: Geht nicht mehr! — Am 14. Februar!
— Wie die Landkreisordnung!)

— Satz 2 soll also geändert werden in: „Es tritt am 14. Februar 1952 in Kraft.“ Das genügt noch zur Wahrung der Termine, wird erklärt. Wer dem zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Die Liste gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes wurde vorhin bereits bei der Behandlung des Artikels 5 in einer neuen Form angenommen, die gegenüber der Regierungsvorlage verändert ist. Ich möchte aber die Antragsteller zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich fragen, ob sie damit auch die im Ausschußbeschuß enthaltenen Zahlen mit dem entsprechenden Text gestrichen wissen wollten, so daß an die ganze Stelle des Ausschlußbeschlusses die vorhin bei Artikel 5 für die Liste genehmigte Fassung tritt.

(Zustimmung)

— Das ist der Fall.

Damit ist die erste Lesung beendet. Ich schlage vor, die zweite Lesung des Gesetzes morgen früh 9 Uhr vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Die Sitzung ist für heute geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 19 Uhr 4 Minuten)